

Konrad von Maurer - Ueber den Hauptzehnt einiger nordgermanischer Rechte (1874)

Útgáfa 1.0 af rafræna skjalinu

Þetta PDF skjal er hluti afraksturs skönnunar á prentuðu eintaki af téðu riti. Markmið þessarar útgáfu er að veita almenningi færi á að eignast sitt eigið rafrænt eintak af því án endurgjalds.

Skjalið er upprunalega birt á vefnum <https://urlausnir.is>. Þar má finna rafrænar útgáfur hinna bindanna og verða nýrri útgáfur af skjölunum í boði þar.

Takmörkun ábyrgðar

Höfundur skjals þessa afsalar sér allri ábyrgð, að því marki sem lög heimila, vegna beinnar og/eða óbeinnar notkunar skjalsins sjálfs eða afurða sem af því leiðir. Þó að stefnt hafi verið að því markmiði að skjalið endurspegli sem best innihald upprunalegu bindanna er hvorki hægt að tryggja né ábyrgjast að það hafi tekist. Framangreint á einnig við um efnislegt innihald prentuðu eintakanna sem skönnuð voru.

Höfundaréttur

Höfundur skjals þessa álitur að hvers kyns höfundaréttur á prentaða eintakinu sé útrunninn.

Hvers kyns höfundarréttur sem höfundur skjalsins gæti hafa skapað sér til handa með skönnuninni sjálfri eða öðru framlagi sínu til sköpunar þess, skal vera meðhöndlaður í samræmi við Creative Commons Zero höfundaleyfið (CC0 1.0 Universal eða síðari útgáfa þess).

Ábendingar

Séu ábendingar um mögulegar úrbætur á skjalinu er hægt að koma þeim á framfæri við höfund þess.

Athugasemdir um þessa útgáfu

Skannað var eintak í vörslu Landsbókasafnsins (geymsla 2A).

Skrifað inn á bls. 4.

Höfundur skjalsins: Svavar Kjarrval (svavar@kjarrrval.is)

Fol. 590 14

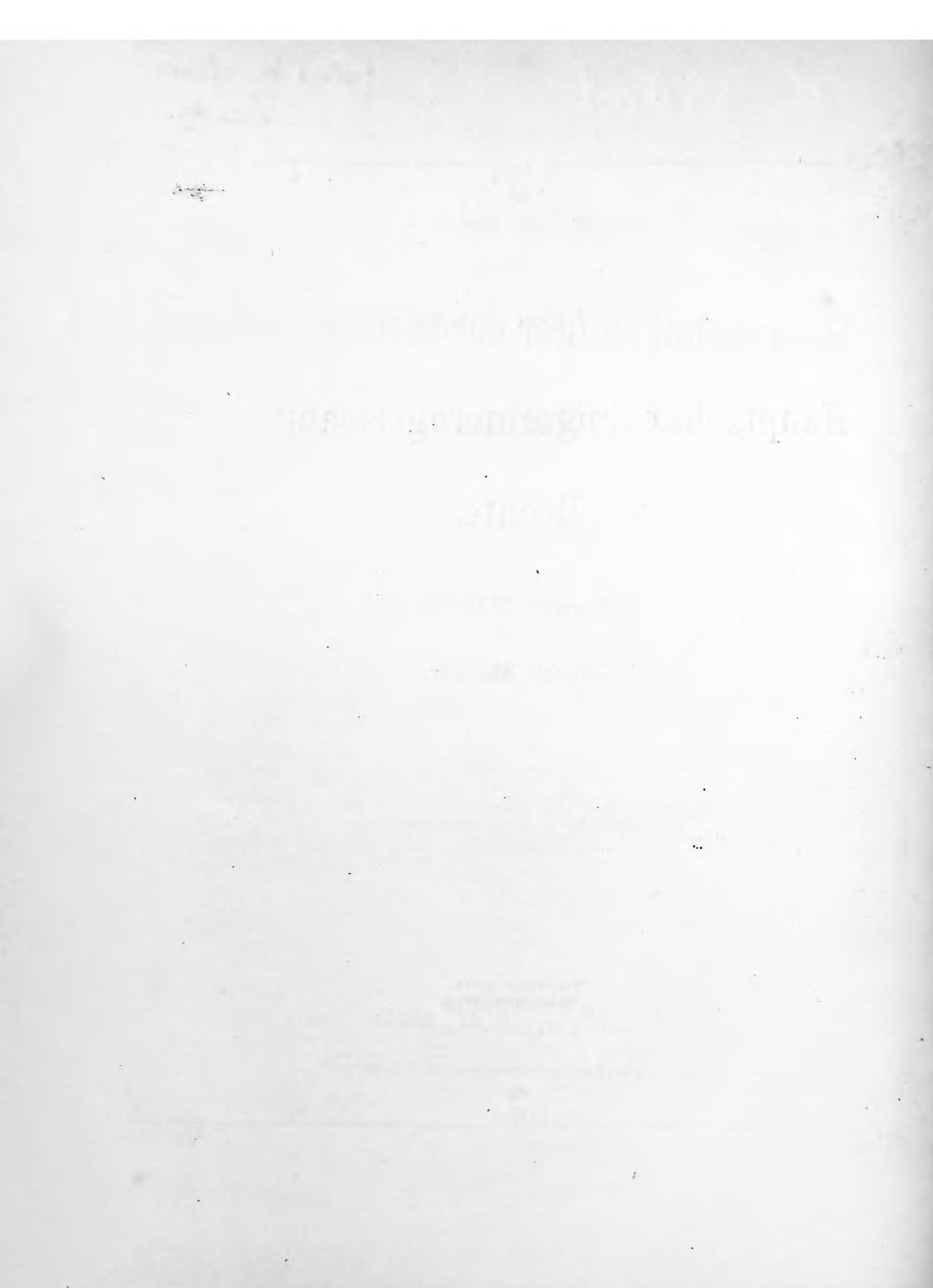
Geschenk der Verfasser.
Winter 1824.

Ueber den
**Hauptzehnt einiger nordgermanischer
Rechte.**

Von
Konrad Maurer.

Aus den Abhandlungen der k. bayer. Akademie der W. I. Cl. XIII. Bd. II. Abth. 1874

München 1874.
Verlag der k. Akademie,
in Commission bei G. Franz,
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.



Ueber den
Hauptzehnt einiger nordgermanischer
Rechte.

Von
Konrad Maurer.

Aus den Abhandlungen der k. bayer. Akademie der W. I. Cl. XIII. Bd. II. Abth.

München 1874.
Verlag der k. Akademie,
in Commission bei G. Franz,
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.



Ueber den
Hauptzehnt einiger nordgermanischer Rechte.

Von
Konrad Maurer.

Neben dem gewöhnlichen Zehnt, wie er, im Einzelnen freilich sehr verschieden gestaltet, allerwärts in der abendländischen Christenheit üblich war, tritt in ein paar nordgermanischen Rechten noch ein zweiter, ganz anders gearteter Zehnt auf. Als Hauptzehnt, seltener als grösserer Zehnt, wird er bezeichnet, und vom Capitale, nicht von dessen Ertrag wird er entrichtet; in seiner ganzen Erscheinung hat er etwas sehr räthselhaftes, und zumal sein Ursprung ist Nichts weniger als klar. In Deutschland scheint dieses specifisch nordische Institut bisher wenig beachtet worden zu sein, obwohl es seine sehr interessanten Seiten hat, und vielleicht selbst zur Aufhellung mancher noch dunkler Punkte in der Kirchengeschichte des Nordens beitragen könnte.¹⁾ Wenn ich dasselbe hier zur Sprache zu bringen unternehme, so geschieht diess vorwiegend in der Hoffnung, dass es Anderen gelingen möge, durch Heranziehung mir fremder Quellengebiete die Zweifel zu lösen, welche

1) Auch die nordische Litteratur hat dieser Art des Zehnts nur beiläufig ihre Aufmerksamkeit geschenkt, und bemerke ich zumal dass Tycho de Hofman's Kort Afhandling om Oprindelsen til at tage og at give Tiende, weder in ihrer ersten (Kjöbenhavn, 1750) noch auch in ihrer zweiten Ausgabe (ebenda, 1777) über dieselbe Aufklärung giebt, obwohl diese letztere Ausgabe mit Jón Eiríksson's Beihülfe erweitert wurde.

mir bezüglich seiner Entstehung sich aufdrängen. Ich betrachte dabei die einzelnen Rechte, welche den Hauptzehnt kennen, einzeln, und zwar in der Reihenfolge, welche theils der inneren Verwandtschaft der betreffenden Rechte am Besten zu entsprechen scheint, theils aber auch für den Gang der Untersuchung am Förderlichsten zu werden verspricht; am Schlusse werde ich dann versuchen, ein die sämmtlichen in Betracht kommenden Rechte umfassendes Gesamtbild des Institutes zu entwerfen, und zugleich über dessen muthmassliche Herkunft und weitere Geschichte mich auszusprechen.

I. Island.

In den Rechtsquellen des isländischen Freistaates tritt der Hauptzehnt stets unter der Bezeichnung hin meiri tíund, der grössere Zehnt, auf, und wird allenfalls der lögtiund, dem gesetzlichen Zehnt, gegenübergestellt, unter welchem letzteren stets nur der gewöhnliche Ertragszehnt verstanden wird.¹⁾ Wir wissen, dass der gemeine Zehnt auf der Insel im Jahre 1096 oder 1097 durch ein förmliches Gesetz eingeführt wurde,²⁾ und wir haben allen Grund anzunehmen, dass uns dieses Gesetz im Wesentlichen unverändert erhalten ist.³⁾ Wir können aus diesem Gesetze ersehen, dass man sich auf Island bezüglich der Vertheilung des gemeinen Zehnts an die allgemeine Disciplin der römischen Kirche anschloss, wie sie zumal auch in Deutschland die herrschende war, und dass man denselben somit in 4 gleiche Theile zerlegte, deren je einer dem Bischofe, dem Priester, der Kirche und den Armen zufiel, während man freilich in einer Reihe anderer Punkte den Verhältnissen des Landes entsprechend seinen eigenen Weg gieng, und zumal den Zehnt ganz und gar nicht blos von dem Ertrage der Landwirthschaft, ja überhaupt nicht blos von dem wirklichen Ertrage entrichten liess, sondern von dem mit

1) vgl. z. B. unten, nr. 5.

2) Íslendingabók, cap. 10, S. 16, und danach Kristni s., cap. 12, S. 28; Sturlunga, III, cap. 3, S. 203, und Jónsbps s., cap. 8, S. 156; selbstständiger Húgrvaka, cap. 6, S. 67—8. Bezüglich der Zeitbestimmung vgl. Annálar, a. 1097, und Belgðalsbók, im Diplom. Island., I, S. 120.

3) Siehe dasselbe z. B. in V. Finsen's Ausgabe der Grágás, §. 255—260, S. 205—15; in Thorkelins Ausgabe des Kristenréttr hinn gamli, cap. 36—43, S. 140—62; einen buchstäblichen Abdruck nach den sämmtlich vorhandenen Membranen hat endlich Jón Sigurðsson gegeben im Diplom. Island., I, nr. 22, S. 70—162.

Rücksicht auf den legalen Zinsfuss aus dem Capitalwerthe sich berechnenden möglichen Ertrage die Entrichtung forderte; ¹⁾ über die Zeit und Art der Einführung des grösseren Zehnts fehlt uns dagegen jede Nachricht, und wir ersehen nur aus unseren Rechtsquellen, dass dieser in zwei wesentlich verschiedenen Anwendungsfällen zur Entrichtung kommen konnte.

Der erste dieser Anwendungsfälle hängt mit der Lehre von den verbotenen Verwandtschaftsgraden zusammen, welche im Rechte des isländischen Freistaates bekanntlich mehrfache Umgestaltungen durchzumachen hatte. ²⁾ Das ältere isländische Recht hatte die Ehe bis zum 5. gleichen Grade einschliesslich als absolut verboten behandelt, und andererseits erst die Ehe vom 7. gleichen Grade einschliesslich als absolut erlaubt, während bei den zwischen diesen beiden Endpunkten gelegenen Verwandtschaftsgraden die Gültigkeit der Ehe durch eine ein für allemal bestimmte Zahlung an Geld oder Geldeswerth erkaufte werden konnte, welche als *fægjal* bezeichnet werden mochte. Aus Anlass des lateranischen Conciles vom Jahre 1215 wurde diese Regel aber durch eine im Jahre 1217 erlassene Novelle dahin geändert, dass fortan einerseits bereits der 5. gleiche Grad als relativ erlaubt gelten, und andererseits jenseits des 6. gleichen Grades die Ehe bereits schlechthin zulässig sein sollte, ohne dass irgend welche Zahlung erforderlich wäre; für die zwischen beiden Grenzpunkten eingeschlossenen Grade musste aber nach wie vor die Gültigkeit der Ehe durch Zahlungen erkaufte werden, welche nach wie vor mit Rücksicht auf die grössere oder geringere Nähe der Verwandtschaft verschiedentlich abgestuft waren. Unter diesen Zahlungen nun figurirt, und zwar nach dem neueren Rechte sowohl als nach dem älteren, auch der grössere Zehnt, und um desswillen muss hier auf diese wie jene Bestimmungen eingegangen werden. Ich stelle zunächst die einschlägigen Quellenstellen voran, um dann deren Auslegung folgen zu lassen.

1. Grágás, §. 18, S. 37 (ed. Finsen): þat var annat nýmæli, at

- 1) Dieser unter den isländischen Juristen viel bestrittene Punkt wird meines Erachtens durch den Wortlaut des Gesetzes, sowie die bekannte Stelle der *Árna bps. s.*, cap. 29, S. 721, absolut festgestellt; ich habe hier keine Veranlassung auf die Controverse näher einzugehen.
- 2) vgl. zumal die Darstellung Jón Sigurðsson's im *Diplom. Island.*, I, S. 376—88.

jafna ætt skal byggja, sífjar ok frændsemi, at 5 manni hvárttveggja, þar sem hjúskaparráðum skal ráða, ok skal þar er frændsemi er at 5 manni, gjalda ena meiri tíund; enn þar er frændsemi er at 5 manni ok 6 skal gjalda C. álna; enn þar er at 6 manni er hvárttveggja, skal gjalda 10 aura. þá liggr ekki fëggjald á þaðan í frá, þótt hjúskaparráðum sè ráðit.¹⁾

2. ebenda, §. 144, S. 30—31: Ef frændsemi kómr up með þeim manni, er konu hefir fastnað sèr, ok konunni, sú er eigi er byggvandi, þá skal sá þeirra fara, er ráði vill renna, á hálfum mánaðinum næsta, er hann verðr viss, til fundar við annan, ok telja frændsemi sem at dómi, ok sanna svá at leggja þat undir þegnskap sinn jafnt sem at dómi, ok hafa menn 5 at sanna með sèr. Enn ef frændsemi er þeim byggjandi, ok nánari enn at 7^a manni sè hvárt, þá skal af þess þeirra fè bera í lögrétu er þat vill eigi fur ráðum láta standa. Enn þar er frændsemi er at 6^{ta} manni ok 7^a, skal bera 10 aura í lögrétu, en þar C. álna, er at sètta manni er hvárttveggja. Enn ef frændsemi er at 5^{ta} manni ok 6^{ta}, usque.²⁾ ok á hverr sök er vill. þar er menn skulu gera tíund ena meiri.³⁾ sök er vill. þar er maðr á at gjalda tíund. usque.⁴⁾ lamba gærur sex. Enn ef frændsemi er nánari enn at 5 manni ok 6 manni, þa varðar fjörbaugsgarð samförinn, nema þau geti bjargkvið þann, at hann vissi eigi frændsemina þá er hann gèkk at eiga konu þá, ok sè fíraari frændsemi enn annara bræðra. þá er ekki fëvíti at dómi, ok versk hann málinu, ok skal þá dæma skilnað þeirra.
3. ebenda, §. 163, S. 60—61: Ef frændsemi er með mönnum byggjandi, ok nánari enn at sjáunda manni, þá skal af þess þeirra fè bera 3 merkr í lögrétu, er þat vill eigi fur ráðum láta standa. Ef frændsemi er þar at 6^{ta} manni ok at 7^{da}, þá skal bera 3 merkr

1) In Thorkelin's Ausgabe des älteren Christenrechts, cap. 44, S. 164, ist die Stelle lediglich auf Grund des Codex regius eingestellt.

2) Zu ergänzen aus nr. 3.

3) Zu ergänzen aus nr. 5.

4) Zu ergänzen aus dem älteren Christenrechte, cap. 43, S. 172, aber hier ohne Bedeutung.

í lögrættu, enn þar merkr 6, er at 6^{ta} manni er hvárttveggja. En ef frændsemi er at 5^{ta} manni ok at 6^{ta}, þá skulu þau þá þó ráða ráðum sínum, ef þau vilja, en þau skulu gera tíund af fè sínu ena meiri, enda skal bera 6 merkr af því tíundar fènu í lögrættu, ef svá vinnz til; enn þóat tíund sè minni, ok skal þó bera 6 merkr í lögrættu, ok skal gjalda C. álna vaðmála fur þær 6 merkr, enn byskop skal ráða fur þeirri tíund, er um er fram, ok ef hann görir eigi tíund ena meiri, þá varðar fjörbaugsgarð, ok skal kveðja til 9. búa á þingi, ok á hvern sök er vill.¹⁾

4. Festa þ., cap. 2, S. 307—8 (ed. Arnamagn.): Ef frændsemi kómr upp með þeim, er konu hefir fastnað sèr, ok konunni, sú er eigi er byggjandi, þá skal sá þeirra fara, er ráði vill renna, á hálfum mánaði hinum næsta, er hann verðr viss, til fundar við annan, ok telja frændsemi sem at dómi, ok sanna svá at leggja þat undir þegnskap sinn, jamt sem at dómi, ok hafa menn 5 til at sanna með sèr. En ef frændsemi er með þeim byggjandi, ok sè þó fægjald á höndum þeim, þá skal af þess þeirra fè bera í lögrættu, er þat vill eigi fyrir ráðum láta standa. cap. 3, S. 308—9: Of sifjar ok meiri tíund (nýmæli): þat er nýmæli, at jafn náit skal byggja sifjar ok frændsemi, at fimta manni hvárt. En ef at fimta manni er hvárttveggja at frændsemi, þá skulu þau ráða ráðum ef þau vilja. En þau skulu gera tíundina meiri af fè sínu öllu saman. Enda skal bera C. álna af því tíundarfènu í lögrættu, ef svá vinnz til. En þóat tíundin sè minni, ok skal þó bera C. álna í lögrættu sem áðr. En ef hann görir eigi tíundina meiri, þá varðar fjörbaugsgarð, ok skal kveðja 9. búa til á þingi, ok á hvern sök er vill. Ef nánara er enn svá, þá varðar fjörbaugsgarð samförin, nema þau geti þann kvið, at hann vissi eigi frændsemi með þeim, þá er hann gèkk at eiga konu þá, enda sè firnara enn annarra bræðra. Eigi skal fèviti þá bera, en skilnað skal dæma með þeim, ok versk hann svá málinu.

1) Die letzten Worte: Ef maðr gjörir eigi tíund ena meiri, &c. stehen auch in der Belgsdalsbók, §. 44, S. 238 bei Finsen.

En ef frændsemi er at 5^{ta} manni ok 6^{ta}, þá skal bera C. álna í lögrættu. En ef 6^{ta} manni er hvárttveggja, þá skal 10 aura.

5. ebenda, cap. 55, S. 379—80: þar er menn skolo gera tíund ena meiri af fè síno fur ráðabags sakir, þá skal af því tíundar fè bera í lögrættu C. álna, ok er þá sem 5 aurir gjaldiz af hverjum fjórðungi tíundar í því. Maðr skal ok gjalda lögtíund hvert ár af fè sínu jamvel þá sem áðr, þátt hann göri ena meiri tíund; en þat vár er hefz gjald hinar meiri tíundar, skal niðr falla jammikit af hverjum fjórðungi þeirrar tíundar, sem maðr geldr í fjórðung lögtíundar. En af því tíundar fè er þá verðr eptir, skal biskop hafa fjórðung, sá eryfir fjórðungi er, en annan fjórðung tíundar skal gjalda til þingvallar; síðan skal sá er gjalda á, ráða fyrir þeim tveim fjórðungum tíundar við ráð biskops, er þá eru eptir. Enn ef maðr gerir eigi tíund ena meiri, þá varðar þat fjörbaugsgarð, ok skal kveðja til 9. búa á þingi, ok á sá sök er vill. Of lögtíund eru en sömo víprlög, hvegi lengi er tíund er haldit. þar er maðr sækir um lögrættufè, ok er rétt at lýsa sök þá at lögbergi til sóknar et sama sumar; hann skal kveðja til 5 heimilisbúa á þingi. En hinn skal beiða bjargkviðar 5 heimilisbúa sína, at hann vissi eigi með þeim áttarmót, ok helpr honum eigi sá lengr enn et fyrsta alþingi.

Man sieht, für die entfernteren vor den, wenn man so sagen darf, dispensablen Graden war schon in der älteren Zeit die Höhe der Dispen-
sationsgelder nicht jederzeit gleichmässig bestimmt gewesen, soferne für den sechsten und siebenten ungleichen Grad nach der einen Angabe 3 Mark (nr. 3), nach der anderen dagegen nur 10 Unzen zu erlegen waren (nr. 2), für den sechsten gleichen Grad aber dort 6 Mark, hier dagegen nur 120 Ellen vaðmáls, d. h. 20 Unzen oder 2½ Mark;¹⁾ in-
dessen stand doch für den fünften und sechsten ungleichen Grad, welcher uns hier allein interessirt, jederzeit fest, dass bei ihm die Gültigkeit der Ehe nur durch die Entrichtung des grösseren Zehnts erkaufte werden

1) Jón Sigurðsson's Versuch, ang. O., S. 377—8, Anm. 4, die Differenz zwischen beiden Angaben auf eine Verschiedenheit der Berechnungsweise der Mark zurückzuführen, scheint mir nicht gelungen.

konnte. Bei den entfernteren Graden erhielt dabei die gesetzgebende Versammlung die ganze Zahlung; bei dem fünften und sechsten ungleichen Grade dagegen war nur der Betrag von 6 Mark, und später sogar nur von $2\frac{1}{2}$ Mark aus dem zu erlegenden grösseren Zehnt an sie zu entrichten, wogegen der Ueberrest dieses Zehnts der Verfügung des Bischofes unterlag. Betrug aber der gesammte Zehnt weniger als jene 6 und beziehungsweise $2\frac{1}{2}$ Mark, so musste dennoch statt seiner dieser letztere Betrag entrichtet werden, und scheint solchenfalls der Anspruch der gesetzgebenden Versammlung ursprünglich von 6 auf $2\frac{1}{2}$ Mark ermässigt, und der Ueberrest der Verfügung des Bischofs überlassen geblieben zu sein, wogegen dieser letztere späterhin vielleicht leer ausgieng. Durch die Novelle des Jahres 1217 ergab sich an diesen Regeln insoferne eine Aenderung, als nunmehr beim fünften gleichen Grade der grössere Zehnt entrichtet werden musste, während beim fünften und sechsten ungleichen Grade 120 Ellen, und beim sechsten gleichen Grade 10 Unzen zu entrichten waren; im Uebrigen aber blieben die Grundsätze bezüglich der Verfügung über den grösseren Zehnt, sowie über das Verfahren in Fällen, da dessen Werth den Betrag von 120 Ellen nicht überstieg, durchaus die alten, und es konnte darum, während unser älteres Rechtsbuch sich damit begnügt, die Novelle von 1217 als solche einzuschalten (nr. 1), im Uebrigen aber noch ganz das unveränderte ältere Recht vorträgt, unser neueres Rechtsbuch sich darauf einlassen, frischweg den älteren Text herüberzunehmen, und in demselben nur an den betreffenden Stellen die Gradbezeichnungen des neueren Rechtes denen des älteren zu substituiren. Von den Vorschriften über die Art, wie die Einschätzung des Vermögens zum Behufe der Entrichtung des grösseren Zehnts vorzunehmen war, dann über die Folgen der Nichtentrichtung dieses Zehnts und das Verfahren, mittelst dessen dieselben verwirklicht wurden, kann hier füglich abgesehen werden; um so erheblicher ist dagegen für unseren Zweck eine andere Bestimmung, welche über die Verwendung der zufolge seiner Entrichtung eingehenden Beträge genaueren Aufschluss giebt (nr. 5). Man ersieht aus derselben, dass es eigentlich zuviel gesagt ist, wenn eine vorhin behandelte Stelle (nr. 3) ausspricht, dass der grössere Zehnt nach Abzug des der gesetzgebenden Versammlung zufallenden Betrages der Verfügung

des Bischofes anheimfalle. Auch der grössere Zehnt unterlag vielmehr einer Viertheilung genau wie der gewöhnliche, und auch die Bestimmung der einzelnen Viertel scheint hier wie dort ganz dieselbe gewesen zu sein. Ein Viertel des grösseren Zehnts fiel nämlich an denjenigen Bischof, zu dessen Diöcese der Zahlpflichtige gehörte, während ein zweites „til þíngvallar“ gegeben werden sollte, d. h. doch wohl an die Kirche, welche sich an dem Versammlungsorte des Alldinges, zu þíngvellir, befand, und welche in gewissem Sinne recht wohl als die gemeinsame Kirche aller Dingleute gelten konnte; wenn ferner bezüglich der beiden anderen Viertel gesagt wird, dass über sie der Zahlpflichtige zu verfügen habe mit dem Beirathe des Bischofes, so ist doch wohl die Meinung dabei die, dass auch bezüglich ihrer die gewöhnlichen Grundsätze insoweit massgebend sein sollten, als das eine Zehntviertel den Priestern, das andere den Armen zufallen sollte, während der Bischof mit seinem Rathe, oder vielmehr mit seiner Entscheidung, nur insoweit einzugreifen hatte, als es sich darum handelte zu bestimmen, welche Priester und welche Armen zu bedenken seien, sofern ja bei dem grösseren Zehnt nicht in gleicher Weise wie bei dem gemeinen Ertragszehnt ein für allemal feststehende Bezugsberechtigungen vorlagen. Wollte man übrigens, wie Vilhjálmr Finsen in seinem trefflichen Aufsätze über das isländische Familienrecht thut,¹⁾ die Worte „til þíngvallar“ auf die lögrétta statt auf die þíngvallakirkja beziehen, so würde sich auch damit im Wesentlichen Nichts ändern; man würde eben solchenfalls anzunehmen haben, dass es das den Armen bestimmte Zehntviertel war, welches der gesetzgebenden Versammlung zugewiesen wurde, und dass es von ihr zu Zwecken der Armenpflege zu verwenden war, wie etwa zur Bestreitung des Unterhaltes derjenigen Armen, welche von dem ganzen Lande zu verpflegen waren,²⁾ wogegen dann die letzten beiden Viertel nach der vom Bischofe erteilten Anweisung unter die Kirchen und Priester des

1) *Annaler for nordisk Oldkyndighed og Historie*, Jahrgang 1849, S. 215 und 301, Anm. 2.

2) vgl. über sie Grágás, §. 235, S. 178 (ed. Finsen), und Kaupab., cap. 45, S. 454 (ed. Arnarn.); ferner Ómagab., cap. 30, S. 293, welche Stelle im Cod. reg. fehlt, dagegen im Cod. Arnarnagn. 315, B. in fol. sich findet, bei Finsen, §. 6, S. 230.

Landes zu vertheilen kamen. Der Umstand, dass von jedem Viertel des grösseren Zehnts durch den Zahlenden der Betrag abgezogen werden durfte, welchen er im betreffenden Jahre für das entsprechende Viertel des gemeinen Zehnts zu entrichten hatte, lässt sich meines Erachtens in der That nur unter der Voraussetzung erklären, dass die Art der Verwendung der einzelnen Zehntquarten bei beiden Arten des Zehnts principiell dieselbe war. Für die Würdigung aber des Gesichtspunktes, von welchem aus die Dispensationsgebühren bei den relativ verbotenen Graden der Verwandtschaft überhaupt, und somit auch die unter diesen Begriff fallende Entrichtung des grösseren Zehnts angesehen werden will, scheint erheblich, dass dieselben gelegentlich als *féviti*, d. h. Geldstrafe, bezeichnet werden (nr. 2 und 4).¹⁾ Man sah also in der Eingehung einer Ehe unter Verwandten der betreffenden Grade ein Unrecht, welches aber durch rechtzeitige Erlage eines Strafgeldes ohne Weiters sich sühnen liess, und es ist somit streng genommen nicht der Gesichtspunkt der Dispensation, welcher dabei massgebend wird, sondern der der Sühnung eines begangenen oder noch zu begehenden Unrechtes. Von hier aus erklärt sich auch, dass es keiner besonderen Verwilligung Seitens der *lögrétta* bedurfte, um die Ehe in den betreffenden Graden zu erlauben, dass diese vielmehr ohne Weiters als erlaubt galt, sowie nur die betreffende Zahlung erfolgt war, ohne dass dabei in der Macht der gesetzgebenden Versammlung gestanden hätte, die Annahme der Zahlung zu verweigern, oder jene Wirkung derselben auszuschliessen.

Der zweite Anwendungsfall des grösseren Zehnts gehört dagegen der Lehre von den Vergabungen an. Wie nach anderen germanischen Rechten, so sind diese auch nach dem Rechte des isländischen Freistaates im Interesse der geborenen Erben gar vielfach beschränkt; hier wie anderwärts erleiden aber diese Beschränkungen eine Ermässigung im Interesse der Zuwendungen an die Kirche oder andere fromme Zwecke, und der grössere Zehnt kann unter Umständen den Charakter einer derartigen Zuwendung annehmen. Die betreffende Bestimmung unserer Rechtsbücher lautet folgendermassen:

1) vgl. auch *Grágás*, §. 147, S. 37 (ed. Finsen), und *Festa I.*, cap. 9, S. 319 (ed. Arnam.), und S. 320: *Svá skal dæma lögréttufé, sem aðrar útleigðir.*

6. Grágás, §. 127, S. 246—7 (ed. Finsen): Maðr á at tíunda fè sitt um sinn hinna meiri tíund til sálubóta sèr, ef hann vill. Eigi á hann optarr at tíunda hinna meiri tíund fè sitt enn um sinn fyrir ráð skaparfa síns. Nú berr fè undir þann mann síðarr, eða vex honum fè, þá á hann at tíunda svá sem hann göri hina meiri tíund um sinn af öllum aurum sínum þeim er hann á. Ef maðr görir eigi hina meiri tíund af fè sínu, þá á hann at gefa sálugjafir jafnmikla aura sem hann hafi tíundat fèit hinna meiri tíund. En þat eru sálugjafir, er maðr gefr þeim mönnum, er eigi eigu þingfararkaupi at gegna, ok þurfi fè sitt allt eða verk sín til ómagabjargar at hafa.¹⁾

Es galt demnach der Satz, dass Jedermann „um seines Seelenheiles willen“ von seinem Vermögen den grösseren Zehnt geben möge, ohne hiezu der Zustimmung seines geborenen Erben zu bedürfen, jedoch nicht öfter als einmal in seinem Leben. Wächst das Vermögen eines Mannes, nachdem er diesen Zehnt bereits gegeben hat, sei es nun durch einen Anfall von Aussen her, oder auch durch Ersparnisse aus seinen eigenen Erträgen, so mag derselbe hinterher noch über diesen weiteren Zuwachs durch eine neue Verzehntung verfügen, aber nicht über mehr; zu allen weiteren Vergabungen, und wenn sie auch zu frommen Zwecken erfolgen wollten, und so denn auch zu einer nochmaligen Verzehntung eines bereits verzehnten Vermögens, bedurfte man schlechthin der Zustimmung des geborenen Erben, dagegen mochte derjenige, welcher den grossen Zehnt noch nicht gegeben hatte, statt dessen auch eben-
sogut andere Seelgaben geben, wenn er sich dabei nur innerhalb der durch jenen gezogenen Werthgrenze hielt. — So klar sie scheint, so bietet diese Bestimmung doch in mehrfacher Beziehung ernsthafte Schwierigkeiten. Zunächst ist zwar soviel klar, dass der grössere Zehnt in dem zehnten Theile des Vermögens derjenigen Person bestand, welche ihn entrichten wollte, und dass er somit den zehnten Theil des Capitaless ausmachte, nicht den zehnten Theil der Rente wie der gewöhnliche Zehnt; aber immerhin lässt sich noch fragen, ob die Ausdrücke „fè sitt“, „sínir

1) Ebenso Arfa I., cap. 11, S. 202 (ed. Arnamagn.).

aurar“, wirklich auf alles Vermögen im weitesten Sinne des Wortes zu beziehen, oder ob sie nicht vielleicht auf die Fahrhabe allein zu beschränken seien. Der alte Páll Vídalín, welcher sich zuerst einigermaßen einlässlich mit dem grösseren Zehnt beschäftigt hat,¹⁾ spricht sich mit aller Entschiedenheit für die einschränkendere Deutung aus; indessen dürfte doch die erstere vorzuziehen sein, da die Worte der Stelle uneingeschränkt lauten, das norwegische Recht für die weitere Auslegung spricht, endlich auch gerade auf Island am Wenigsten eine Bevorzugung der Liegenschaften zu erwarten ist, soferne hier jedes Stammgüterinstitut fehlt, und überdiess die Stabilität des Grundbesitzes ganz ausserhalb des eigenthümlichen Wirthschaftssystemes der Insel liegt. Fraglich erscheint ferner, ob die Entrichtung des grösseren Zehnts, oder doch dem Werthe nach ihm entsprechender anderer Seelgaben, als eine Pflicht, oder ob dieselbe nur als ein Recht des einzelnen Besitzers hingestellt sein wolle. Páll Vídalín erklärt sich für die erstere Auffassung; ihm folgt neuerdings Guðbrandr Vigfússon,²⁾ und auch Þórðr Sveinbjörnsson scheint in seiner Uebersetzung der Stelle von derselben Anschauung auszugehen, da er zwar die Entrichtung des Zehnts in das Belieben des Betreffenden stellen, aber für den Fall seiner Nichtentrichtung ihn zur Reichung von Seelgaben im gleichen Betrage verpflichtet wissen will. Auch in diesem Falle muss ich mich indessen für die entgegengesetzte Ansicht aussprechen, wie diess schon vor mir Vilhjálmr Finssen gethan hat.³⁾ Fasst man zunächst nur die erste Hälfte der Stelle ins Auge, so lässt sich die volle Freiwilligkeit der Zehntentrichtung nicht bezweifeln; „maðr á at tífunda fè sitt, — ef hann vill“, heisst es in dieser, und wenn dabei gesagt wird, dass man über die Grenze der Verzehntung nur mit Zustimmung des geborenen Erben hinausgehen dürfe, so wird im Zusammenhalte mit den eben angeführten Worten vollkommen klar, dass die Absicht der Vorschrift nur dahin gieng, die Grenze festzustellen, welche der Dispositionsbefugniß des Einzelnen durch die Rechte seines Erben gezogen war, wie denn auch wirklich

1) Skýringar yfir fornryði lögbókar, s. v. tíund, S. 544—49.

2) Dictionary, s. v. eiga, S. 118, b¹⁰.

3) Ang. O., S. 301.

sowohl die unser Stelle vorangehenden Worte als die ihr folgenden lediglich von diesen Rechten der geborenen Erben handeln. Betrachtet man aber sodann die zweite Hälfte unserer Stelle, so ist allerdings richtig, dass die Worte: „þá á hann at gefa sáluggjafir“, an und für sich zweideutig sind, und ebensogut auf ein geben Müssen als auf ein geben Dürfen bezogen werden dürfen, — richtig auch, dass bei deren ersterer Deutung die dem Besitzer eingeräumte Freiheit sich auf die Wahl zwischen der Entrichtung des grösseren Zehnts und der Bestellung anderweitiger Seelgaben im gleichen Betrage beschränken muss, während bei deren zweiter Auslegung ihm neben dieser Alternative auch noch die weitere Möglichkeit eröffnet wird gar Nichts zu geben. Allein der ganze Zusammenhang spricht augenscheinlich für die letztere Deutung, und nicht minder auch der weitere Umstand, dass in dem unmittelbar vorhergehenden Satze das „á“ unzweifelhaft ein Dürfen und nicht ein Müssen bezeichnet, und kaum anzunehmen ist, dass so kurz nacheinander ein und dasselbe Wort in ganz verschiedenem Sinne gebraucht stehen sollte; endlich darf auch nicht übersehen werden, dass für den Fall, da der Betreffende weder den grösseren Zehnt entrichten noch auch die betreffenden Seelgaben bestellen würde, keinerlei Präjudiz ihm angedroht wird, was doch, wenn die gegentheilige Auslegung die richtige wäre, um so weniger hätte unterlassen werden können, als jene Seelgaben der verschiedensten Art sein konnten, und somit bezüglich ihrer kein ein für allemal bestimmter Empfangsberechtigter gegeben war, welcher die nicht gegebene Gabe zwangsweise beizutreiben befugt gewesen wäre. Eine dritte Schwierigkeit betrifft sodann noch die Frage, wie denn jene anderen Seelgaben, deren unsere Stelle noch neben dem grösseren Zehnte Erwähnung thut, von diesem letzteren sich unterscheiden haben mögen, mit welcher auch die weitere Frage nach der Bestimmung und Verwendung des freiwillig gegebenen grösseren Zehntes in Verbindung steht. Auch dieser Zehnt wird „til sálubótar sèr“ gegeben, und erscheint somit als Seelgabe; andererseits ist auch das Mass der erlaubten Vergabung hier wie dort genau dasselbe, soferne hier wie dort deren Grenze auf den zehnten Theil des Vermögens des Vergabenden gesetzt war. Weder in dem Zwecke noch in dem Umfange der frommen Verfügung konnte demnach der Unterschied zwischen beiden Arten von Zuwend-

ungen begründet liegen, und wird man demnach wohl die Art ihrer Vertheilung und die Wahl der bedachten Personen und Stiftungen ins Auge fassen müssen, um ihre Unterscheidung verstehen zu lernen. Da wird man sich nun daran erinnern dürfen, dass nicht nur der gewöhnliche Ertragszehnt, sondern auch jener grössere Zehnt, welcher wegen einer Ehe unter Verwandten innerhalb gewisser dispensabler Grade gegeben werden musste, ein für allemal einer Zerfällung in 4 gleiche Theile zu Gunsten des Bischofs, der Kirche, des Priesters und der Armen unterlag, und dass somit diese Vertheilungsart geradezu als eine wesentliche Eigenschaft jedes Zehntes gelten mochte; hält man aber hieran fest, so wird man ganz von selbst zu der Annahme gelangen, dass es gerade derselbe Vertheilungsmodus war, welcher auch auf den freiwillig gegebenen grösseren Zehnt Anwendung fand, und diesen von jenen anderen Seelgaben unterschied. Allerdings wird uns dieser Satz nirgends in den Quellen ausdrücklich ausgesprochen, und scheint überdiess die Anwendung eines legal feststehenden Vertheilungsmodus auf eine freiwillig übernommene Leistung immerhin etwas bedenklich; indessen verringert sich doch das letztere Bedenken sehr erheblich, wenn man berücksichtigt, dass dem Verfügenden ja zwischen dem grösseren Zehnt und anderweitigen Seelgaben gleichen Betrages die freie Wahl blieb, und das Schweigen der Quellen über die Art, wie jener Zehnt zu verwenden war, dürfte eben doch am Einfachsten durch die Voraussetzung zu erklären sein, dass der Vertheilungsmodus dabei stillschweigend als massgebend angenommen wurde, welcher gelegentlich der Bestimmungen über den Ertragszehnt sowohl als den kraft gesetzlicher Vorschrift zu entrichtenden grösseren Zehnt besprochen wurde.

Man sieht, es sind zwei streng geschiedene Kategorien von Fällen, in welchen der grössere Zehnt im altisländischen Rechte zur Anwendung kommt. Im einen Falle trägt derselbe lediglich den Charakter einer freiwilligen Vergabung zu frommen Zwecken, welche nur insoweit vom Rechte berücksichtigt wird, als ihr gegenüber kein Widerspruch des geborenen Erben in Betracht kommen soll; im anderen Falle dagegen ist die Entrichtung dieses Zehnts eine gesetzlich vorgeschriebene und nöthigenfalls erzwingbare, aber freilich auch auf ein sehr enges Ausnamengebiet beschränkte. Es lässt sich nicht verkennen, dass diese Ver-

wendung des grösseren Zehnts im Rechte des Freistaates einen durchaus fragmentarischen Eindruck macht, und unwillkürlich wird man zu der Vermuthung geführt, dass hier entweder nur die zerstreuten Trümmer eines früher weiter reichenden einheimischen Institutes vorliegen müssen, oder aber umgekehrt Bruchstücke eines ausländischen Rechtssystems, welche erst hinterher als solche aus der Fremde bezogen wurden.

II. Norwegen.

Ganz wie auf Island, so wird auch in Norwegen eine zwiefache Art des Zehntes unterschieden, und zwar wird hier eine höfuðtíund, d. h. ein Hauptzehnt, einer ávaxtartíund, d. h. einem Ertragszehnte,¹⁾ oder auch einer akrtíund, d. h. einem Ackerzehnte²⁾ gegenübergestellt; der erstere Gegensatz ist dabei ein vollkommen richtiger, soferne der erstere Zehnt wirklich vom Capitale (höfuðstóll), der letztere aber vom Ertrage (ávöxtr) entrichtet wurde, die zweite Gegenüberstellung dagegen trifft nicht völlig zu, soferne man innerhalb des Ertragszehnts wider mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Ertrag abwerfenden Gegenstände einen Kornzehnt (korntíund), Viehproductionszehnt (viðreldistíund), Fischzehnt (fiskitíund), Handelschaftszehnt (kaupeyrístíund), u. dgl. m. zu unterscheiden hatte, und den Ackerzehnt somit nur als eine einzelne Unterart des Ertragszehnts betrachten konnte. Ueber die Zeit der Einführung des Hauptzehntes fehlen uns auch für Norwegen alle Nachrichten; dagegen vermögen wir die Zeit des Aufkommens des Ertragszehntes auch für dieses Land wider ziemlich genau zu bestimmen, und es empfiehlt sich, zunächst auf diesen Punkt einen Augenblick unsere Aufmerksamkeit zu richten.

Meister Adam von Bremen erzählt uns gelegentlich,³⁾ dass nordische Seerauber den Einsiedlern, welche auf der Insel Helgoland lebten, den Zehnt von ihrer Beute darzubringen pflegten, und aus nordischen Quellen erfahren wir,⁴⁾ dass Guðormr, ein Schwestersohn des heil. Ólafs, in Ir-

1) Siehe unten, nr. 13.

2) Siehe unten, nr. 14.

3) *Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum*, IV, cap. 3, S. 369.

4) Ólafs s. ens helga, cap. 266, S. 241–42 (ed. Unger); *FMS.*, V, cap. 249, S. 135–36;

land einmal in schwerer Noth diesem seinem Oheim den Zehnt von aller seiner Beute gelobte, und nach erfochtenem Siege in der Art entrichtete, dass aus dessen Ertrag ein silbernes Crucifix von Mannshöhe gegossen, und in die Kirche von Niðarós gestiftet wurde. Allein hier wie dort handelt es sich zwar um einen Ertragszehnt, nicht um einen Capitalzehnt, aber hier wie dort ist dieser doch nur ein Votivzehnt, kein legaler, und beide Vorkommnisse gestatten uns demnach keineswegs zu schliessen, dass in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts die Zehntlast in Norwegen bereits gesetzlich eingeführt gewesen sei; aus beiden könnte man vielmehr umgekehrt zu folgern sich berechtigt halten, dass eine Verpflichtung zum Geben des Zehnts damals in diesem Reiche noch nicht anerkannt war. Allerdings berichtet ein einzelner Text isländischer Annalen von einer angeblichen Einführung der Zehntlast in Norwegen im Jahre 1076;¹⁾ indessen beruht diese Notiz nur auf einem von späterer Hand gemachten Zusatze, und bezieht sich augenscheinlich auf ein Zehntgesetz, welches im Jahre 1277 zu Túnsberg erlassen, und sodann in Erzbischof Jóns Christenrecht eingestellt wurde, so dass also beim Eintragen der Notiz in die betreffende Annalenhandschrift lediglich um zwei Jahrhunderte fehlgegriffen wurde. So hebt denn auch Meister Adam in der That wiederholt und in bestimmtester Weise hervor,²⁾ dass

Flbk, II, S. 379—80; Heimskr. Haralds s. harðráða, cap. 57, S. 567—88. Allerdings wissen Geisli, Str. 31, die Gammel norsk Homiliebog, S. 150—1, die legendarische Ólafssage, cap. 104, S. 76—77, die Legenda de S. Olavo, S. 534—5, und 544—5 (bei Langebek, II), dann das Fornswenskt Legend., S. 865—6 nur von dem Crucifixe, nicht aber von der Verzehntung zu erzählen; indessen scheint doch auch diese letztere auf alter Ueberlieferung zu beruhen.

1) Die Worte lauten: „Var tíundargjörð sambykt í Túnsbergi yfir allan Noreg, utan Hamars biskupsdemi ok Raumaríki ok Sóleyjar. Vide Kristinrätt“, wozu Jóns KrR. §. 19, zu vergleichen ist.

2) ang. O., III, cap. 70, S. 365: Nam et in Daniam, Suediam et Nordwegiam et in insulas maris ordinavit episcopos multos; — Quorum speciosa multitudo tandem exhilaratus pontifex, primus omnium statuit in Dania synodum celebrare, cum suffraganeis suis, quoniam et temporis opportunitatem habuit, et quoniam illud regnum sufficientibus habundaret episcopis, et quoniam multa corrigi necesse fuerat in novella plantatione, sicut hoc, quod episcopi benedictionem vendunt, et quod populi decimas dare nolunt, et quod in gula et mulieribus enormiter omnes excedunt. Ferner IV, cap. 30, S. 382: Verum baptismus et confirmatio, benedictiones altarium et sacrorum benedictio ordinum apud illos (d. h. Nordmannos) et Danos care omnia redimuntur. Quod ex avaritia sacerdotum prodisse arbitror,

zu seiner Zeit, also um das Jahr 1075, in Norwegen sowohl als in Dänemark und Schweden die Entrichtung des Zehntes noch keineswegs gebräuchlich gewesen sei, und wir haben allen Grund, ihn, der dem Metropolitane der nordischen Kirchen so nahe stand, der an dessen Hof so reichlich Gelegenheit fand mit Bischöfen und Priestern dieser Kirchen zu verkehren, der endlich selber im Norden gereist war und von dem Dänenkönige Svend Estridsson Nachrichten über dessen Zustände eingezogen hatte, in dieser Beziehung für einen vollkommen verlässigen Berichterstatter zu halten. Um so glaubwürdiger ist demnach, weil mit seinen Angaben im besten Einklange stehend, was die nordischen Quellen über die Einführung des Zehnts durch König Sigurðr Jórðsalafari berichten.¹⁾ Auf seinem Kreuzzuge, erzählen sie, habe dieser König sich in Jerusalem ein Stück vom Kreuze Christi ausgebeten, und um dasselbe zu erlangen neben einigen anderen Leistungen zu Gunsten der Kirche seines Reiches insbesondere auch eidlich geloben müssen, die Entrichtung des Zehnts in Norwegen in Gang zu bringen, und sich selber derselben unweigerlich unterziehen zu wollen, was er dann auch nach seiner Rückkunft in die Heimat getreulich erfüllt habe. Das Gelöbniß des Königs hätten wir hiernach dem Jahre 1110, und dessen Ausführung den Jahren 1111—30 zuzuweisen, womit denn auch recht wohl übereinstimmt, dass eines der älteren Bischofsverzeichnisse Norwegens von einem gewissen Bischofe Simon erzählt, dass er zuerst den Zehnt in Norwegen eingeführt habe;²⁾ da nämlich dieser Simon einerseits als der zweite Bischof von Niðarós bezeichnet wird, wo doch erst unter König Ólafr kyrrí (1066—93) ein fester Bischofssitz begründet wurde, und andererseits der unmittelbare Vorgänger jenes Bischofes Hreiðarr war, welcher erst im Jahre 1151 verstarb, so muss derselbe doch wohl gerade während König Sigurð's Regierungszeit seine Wirksamkeit entfaltet haben. Immerhin scheint es indessen noch geraume Zeit gedauert zu haben, bis die Zehntleistung

quia barbari decimas adhuc dare aut nesciunt aut nolunt, ideo constringuntur in cæteris, quæ deberent gratis offerri. Nam et visitacio infirmorum et sepultura mortuorum, omnia ibi venalia.

1) Heimskr. Sigurðar s. Jórðsalafara, cap. 11, S. 667, und cap. 24, S. 680; FMS., VII, cap. 10, S. 91, und cap. 22, S. 110; Ágrip, cap. 47, S. 416.

2) Lange's Norsk Tidsskrift for Videnskab og Litteratur, V, S. 41.

in Norwegen in vollen und ungestörten Gang kam; hiemit mag es zusammenhängen, dass noch ein Erlass Papst Alexanders III. vom 11. September 1171 den Norwegern 'ebensogut wie den Dänen und Schweden solche ausdrücklich einschärfen zu sollen glaubte,¹⁾ und nur unter dieser Voraussetzung wird denn auch die eigenthümliche Art begreiflich, in welcher die Zehntentrichtung in den verschiedenen norwegischen Provincialrechten auftritt. — In den Gulafingslög, deren uns überlieferter Haupttext bekanntlich aus zwei verschiedenen Redactionen compilirt ist, zeigt die ältere, des heil. Ólafs Namen tragende Recension noch keine Bekanntschaft mit dem Zehnt, vielmehr den Klerus noch in der von Meister Adam so schwer gerügten Weise lediglich auf Stolgebühren, eine Kopfsteuer und andere ähnliche Einkünfte angewiesen, wogegen die jüngere Recension, welche mit Bestimmtheit auf König Magnús Erlíngsson's Zeit (1161—84) zurückzuführen ist, den Zehnt geben lässt, dafür aber umgekehrt von jenen anderen Reichnissen Nichts mehr weiss.²⁾ Ganz ähnlich stand die Sache nach dem Rechte der Landschaft Víkin. Auch in diesem werden dem Priester zunächst unter Berufung auf das alte Recht (forn lög) lediglich bestimmte persönliche Bezüge (lagagift, Ólafssáð, legkaup), sowie gewisse Gebühren für die Ertheilung der letzten Oelung und für die Besorgung der Leichenwache zugebilligt, während dann hinterher ausgesprochen wird, dass derjenige Priester, welcher seinen Zehnt bezieht, lediglich diesen als Vergeltung für seinen Dienst zu betrachten habe, und nur etwa für die Leichenwache neben demselben eine weitere Gebühr zu fordern befugt sein solle.³⁾ In gleicher Weise wird ferner auch als Entgelt für die Amtsverrichtungen des Bischofes zunächst nur seiner „gift“ erwähnt, wogegen von dem Zehnt als einem

1) Diplom. Suecan., I, nr. 55, S. 82—3; das Datum nach Jaffé, Reg. Pont., S. 749 berichtigt.

2) vgl. z. B. GFL. §. 8 und §. 9, wo die ältere Recension dem Bischofe seine „reiða“ im Betrage von einem örtug für je 40 Köpfe zuweist, die jüngere dagegen sein Viertel vom Zehnt; ferner GFL. §. 23, wo jene den Priester auf seine reiða, und daneben auf sein oleanarkaup und líksöngskaup, dann das legkaup verweist, diese dagegen gleichfalls wider nur auf seine Zehntquart. Es ist ganz verkehrt, wenn Munch in seiner norwegischen Geschichte, II, S. 937—8 ein Fortbestehen der biskupsreiða neben dem Zehnt annehmen will.

3) BDL., I, §. 12; II, §. 20—21, und 24; III, §. 15—16, und 18; doch ist in der letzteren Redaction der Gegensatz des älteren und neueren Rechts mehr verwischt.

jetzt (nú) geschuldeten erst in einem späteren §. die Rede ist; es mag ein Zufall sein, wenn dabei nicht ausdrücklich bemerkt wird, dass derjenige Bischof, welcher seinen Zehnt erhält, nicht noch neben demselben seine gift anzusprechen berechtigt sein solle.¹⁾ Widerum spricht das Recht der Hochlande zunächst bezüglich des Bischofes von „fè“, welches derselbe für seinen Dienst beziehen solle, und welches als ein Viertel vom Zehnte bezeichnet wird, während dann hinterher doch wider von der Einforderung einer biskupsreiða die Rede ist;²⁾ ausserdem aber wird zwar von Sporteln gesprochen, welche der Priester für das Beten am Krankenbette, das Spenden des Abendmahles und der letzten Oelung, endlich als Grabeskauf (legkaup) erhalten soll, aber es wird auch sofort bemerkt, dass derjenige Bauer kein legkaup zu entrichten brauche, welcher seinen Zehnt gehörig gegeben habe,³⁾ und es wird doch wohl als etwas ganz Zufälliges gelten müssen, dass bezüglich jener anderen Gebühren nicht ganz dieselbe Bemerkung widerkehrt. Nur in dem Rechte der Landschaft Drontheim, also in dem jüngsten aller uns erhaltenen Provincialrechte, ist der Gegensatz beider Systeme der Dotirung des Klerus und der Kirchen völlig verschwunden, und die Begründung der pecuniären Stellung der Bischöfe sowohl als der Priester auf den Zehnt zur allein herrschenden geworden; aus den Bestimmungen jener drei anderen Rechtsbücher ist dagegen sehr klar ersichtlich, wie man in Norwegen nur sehr allmählig die Einführung der Zehntlast durchzusetzen vermochte, und wie daselbst bis in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts herein das ältere und das neuere System der Dotirung des Klerus neben einander bestand, sei es nun, dass man geradezu dem einzelnen Zahlpflichtigen die Wahl liess, ob er zu dessen Unterhalt nach den älteren oder nach den neueren Regeln seinen Beitrag leisten wollte, oder dass man doch wenigstens in Bezug auf einzelne Gegenden an den älteren Regeln festzuhalten sich genöthigt sah, in welchen es sich

1) ebenda, I, §. 10 und 11; II, §. 19 und 22; III, §. 14 und 17. Die zweite Recension überschreibt wirklich den von der gift handelnden §., materiell dem neueren Rechte entsprechend: „hvat biskup er skyldr móti tíund manna“.

2) E.L., I, §. 31 und 33; in der zweiten Redaction ist die erstere Stelle, II, §. 27, stehen geblieben, die zweite dagegen gestrichen.

3) ebenda, I, §. 47—48; II, §. 36—37.

vorerst noch thatsächlich unmöglich erwies, die Herrschaft der neueren durchzusetzen. Im Uebrigen aber war der Ertragszehnt in Norwegen wesentlich den Vorschriften des kanonischen Rechtes entsprechend geordnet, und insbesondere unterlag derselbe der gewöhnlichen Viertheilung unter Bischof, Priester, Kirche und Armen; es wird kaum darauf Werth zu legen sein, dass an einer einzigen Stelle einer einzigen Handschrift einmal einer Eintheilung in Drittel gedacht werden zu wollen scheint,¹⁾ da die übrigen Handschriften auch hier von Vierteln sprechen, und der Zusammenhang der Stelle auf solche hinweist. Enger noch sogar als der isländische schliesst sich der norwegische Ertragszehnt an das gemeine Recht der römischen Kirche an, soferne derselbe immer nur vom wirklichen, nicht auch von einem bloß möglichen Ertrage entrichtet wird; dass derselbe aber nicht nur von den Erzeugnissen der Landwirthschaft und Feldwirthschaft gegeben wurde, auf welche sich anderwärts, und zumal bei uns in Deutschland, die Zehntlast früher beschränkte, sondern auch von dem Ertrage des Handels, der Fischerei, u. dgl. m. ist allerdings richtig, aber auch vollkommen den Grundsätzen des kanonischen Rechtes entsprechend, welches ja seine *decimæ personales* neben den *decimæ prædiales et sanguinales* zu fordern pflegte.

Nach diesen Erörterungen über die Einführung des Ertragszehntes in Norwegen, welche sich weiterhin auch für unsere nächste Aufgabe bedeutsam erweisen werden, kann nunmehr zur Besprechung des Hauptzehntes selbst übergegangen werden. Dabei empfiehlt sich, die verschiedenen Rechtsbücher scharf auseinanderzuhalten, da sie diesen Zehnt in durchaus verschiedener Gestaltung kennen.

In den *Gulapíngslög* zunächst wird der Name des Hauptzehntes zwar nirgends genannt, aber doch an einer Stelle derselben ein Zehnt besprochen, welcher wohl nur ein Hauptzehnt sein kann.

7. *GþL.*, §. 129: Nu skal þær giaver telia er hallda scoló. Mannfrælsi skal hallda, nema þeim liggi við hel æða husgangr, þa skal hann taca fostrlaun af hanom, ef bann gallt eigi verð sitt.

1) *EðL.* I, §. 32: En tíund skal á akre gera, ok skifta í fjóra luti; skal biskup taka þriðjung, kirkia annan, prestur hinn þriðja, fatæker menn hinn fjórða. Die zweite Handschrift dieser Recension liest *fjórðung*, und ebenso beide Handschriften der kürzeren Recension, II, §. 28.

Barnfostrslauð skal hallda. Þær giaver scolu hallda, er konogr
gefr oss, æða vér hanom. Oc tiund oll, oc leysingsaurar, 6 aurar.
Hauddmaðr ma geva syni sinum þybornom 3 merer, u. s. w.

Wenn nämlich in dieser Stelle bei der Besprechung derjenigen Vergabungen, welche Bestand haben sollen, d. h. welche von dem geborenen Erben nicht angefochten werden dürfen, auch der Zehnt erwähnt wird, so kann darunter wenigstens vom Standpunkte des späteren Rechtes aus nur der Hauptzehnt, nicht der Ertragszehnt verstanden werden, da ja dieser letztere eine erzwingbare Leistung war, und somit nicht unter den Begriff einer Vergabung fallen konnte. Wenigstens das spätere Recht des Gulapínges scheint hiernach den Hauptzehnt in der Bedeutung einer von allen Einspruchsrechten des geborenen Erben befreiten Vergabung gekannt zu haben, ganz wie derselbe in eben dieser Bedeutung auch dem Rechte des isländischen Freistaates bekannt war; aber auch schon dem älteren Rechte jenes Dingverbandes muss derselbe in dieser Anwendung gelaufig gewesen sein, da seine einfache Erwähnung als tíund ohne jede nähere Bezeichnung auf eine Zeit hinzudeuten scheint, welche nur eine einzige Art des Zehnts gekannt hatte. Wäre unsere Stelle erst unter König Magnús Erlingsson in das Rechtsbuch gekommen, welcher den Ertragszehnt bereits als eine legale Last kannte, so würde in derselben sicherlich nicht von einer tíund schlechthin, sondern von einer höfuðtíund gesprochen worden sein; dass das Erstere der Fall ist, weist darauf hin, dass die Stelle einfach aus der älteren Redaction des Rechtsbuches in die neuere herübergenommen wurde, ohne dass man dabei die nunmehr eingetretene Nothwendigkeit einer näheren Bezeichnung des Zehnts bedachte. Schon vor der Einführung des Ertragszehnts wird hiernach im Bereiche der Gulapíngslög der Hauptzehnt hergebracht gewesen sein, und da unsere Stelle über dessen Verwendung in keiner Weise Aufschluss giebt, wird wohl ursprünglich noch anderwärts im Rechtsbuche von demselben gehandelt worden sein, wenn auch aus unserer Compilation alle weiteren Spuren desselben verschwunden sind. — Zuzugeben ist freilich, dass diese Schlussfolgerung keineswegs völlig stringent ist. Denkbar wäre immerhin, dass sich die Stelle in der älteren Redaction der Gulapíngslög auf einen Ertragszehnt bezogen hätte, der ja, wie wir gesehen haben, als Votivzehnt bereits im Norden

vorgekommen war, lange ehe er als Legalzehnt daselbst Aufnahme fand, und welcher demnach insoweit ebenfalls unter den Begriff einer Vergabung hatte fallen können; indessen würde doch unter dieser Voraussetzung das Stehenlassen der Stelle in unserer Compilation eine noch weit gröbere Nachlässigkeit des Compilators anzunehmen zwingen, als welche ihm vorhin zugemuthet wurde, und überdiess dürfte sowohl die Analogie der bereits besprochenen Vorschriften des isländischen Rechtes als auch die sofort darzulegende Gleichheit der Bestimmungen der Frostapíngslög mit aller Bestimmtheit für die oben erörterte Auffassung in die Wagschale fallen.

Die Frostapíngslög erwähnen aber der höfuðtíund zunächst ausdrücklich als eines Votivzehnts, welcher allenfalls auf dem Sterbebette von einem Verscheidenden gelobt werden mag.

8. FpL., II, §. 17: Ef maðr þarf olean, oc ma eigi fylkisprestr viðr koma, þa ole sa hann, er kirkiu soknena a, með prestlengs hiolp, ef engom koste fær meira lið til, oc hælldr einsaman, en hinn missi oleanar. En ef hinn heitr hofuðtíund sinni firir hœgendesprestenom i sottenne, oc er hann með fylkisprestenom at oleanenne, þa hafe hann þriðiung af prest luta, en fylkisprestr 2 luti. En ef eigi er fylkisprestr ner, oc olear hann einsamen, þa take halft huar þeirra. En þar hæfer sa skilluange, ef fylkispreste byriar allr lutr prest, ælligr gerezt grein a eptir mala uoxtum. En olean oll skal kauplaus vera annars kostar.¹⁾

Da bei der Besprechung dieses Hauptzehnts von einem prests hlutr, d. h. einem Antheile des Priesters als von einer selbstverständlichen Sache die Rede ist, kann nicht bezweifelt werden, dass auf denselben, obwohl er durchaus freiwillig gegeben wurde, dennoch die gewöhnliche Viertheilung in derselben Weise Anwendung fand wie auf den legalen Ertragszehnt, und erhält demnach eine oben in Bezug auf das isländische Recht ausgesprochene Vermuthung hiedurch eine willkommene Bestätigung. Weiterhin findet sich aber in dasselbe Rechtsbuch noch eine andere Bestimmung eingestellt, bei deren Abfassung der Cardinal Nikolaus von

1) Ebenso Sverris KrR., §. 34.

Albano die Hand im Spiele gehabt haben soll, welcher bekanntlich im Jahre 1152 als päpstlicher Legat nach Norwegen kam, und noch an ein paar weiteren Stellen der Frostafingslög wird auf die damals beliebten Neuerungen Bezug genommen; die hieher bezüglichen Stellen sind aber die folgenden:

9. FrþL., III, §. 17: Sva er rað oc boð Nikulas goða cardinala, er paue varð siðan, oc Jons erkibiskups, at hyggia at rettarbotom með aliti hinna uittrasto manna oc ollum lagunautum til handa, at fe þat allt, er menn fa vttan erfðir, þa skal gefa fiórðung þess fear ser til salo bota huærium er uil firir vttan eruingia leyfi sua sem hawðtiund. En kona ma gefa tiund or heimanfylgiu sinni, en fiórðung or þriðjungsauka um tiund fram.¹⁾
10. ebenda, IX, §. 4: Með trygðum scal gefa, ef iarðer ero, en ef annat fè er, se sem váttar vitu, oc þá svá at eigi komi sceyting á, en tíundar giöf er oc bersc vitni þat, oc svá ef maðr gefr fiórðung or fengnu fé, oc ero iarðer í, þá scal hallda, ef váttar vitu, þó at eigi se sceytt.²⁾
11. ebenda, IX, §. 18: En hverr maðr scal tíunda fé sitt er vill, oc þeim um bióða er vill, hvárt er hann er heill maðr eðr eigi, at sá geri fyrir önd hans, er hann býðr um, oc fiórðung fengins fiár; en eigi scal maðr taca or fé síno meir en nú er mællt fyrir utan erfingia sátt, nema fiórðung fiár.
12. Norges gamle Love, I, S. 447: þessi var skipan um gíafuer Nichulass goda Cardinala með asyn allra biskupa í landinu oc tolf hinna vitrasto manna or hveirium biskupsstole i Norighi, at hveirium manne skal frialst vera sua konom sem kalmonnom at gefua hin tíunda lutin or lande oc lausum öyre er hann heifuer með erfðum fengit, oc fiordong fengins fiar, helghum stadum er vil, frendum ef þat synist, oskyldum monnum ef þat ber meir i skapp. En þetta var loghteikit á Borghar þinghi með umradum Hakonar kononghs, oc Nichulás biscups oc loghrettumanna oc loghunauta, oc i bok insett at efuinlegha skal ganga oc alldri

1) Ebenso Bjarkeyjar R., III, §. 70, und Sverris KrR., §. 71.

2) Ebenso Járnsíða, Erfðatal, §. 17.

riufuast, en ef nokur ryfuer hana, þa ryfuer han med stormelum pafuans oc erkibiskops oc alra biskupa i landeno. En þessa gíof ma sva gefua siuker sem heill, ef hann heifuir alla sina samvißsku oc vissmune. Var þetta skrasett þa er lidit var fra burdh varss herra Jesu Christi M. vettra, CC. vettra oc XIII. veter, á því are er Dana konongher var herteikin.¹⁾

Aus der zuletzt angeführten Verordnung König Hákons des Alten aus dem Jahre 1224 ist zu ersehen, dass bei der Abfassung der betreffenden Bestimmung neben dem Cardinale auch noch der Erzbischof und die sämtlichen Bischöfe des Landes, sowie Vertreter des gesammten Reiches mitgewirkt hatten, deren je 12 aus jedem Bisthume in Norwegen entnommen worden waren. Dieselbe scheint hiernach von Anfang an bestimmt gewesen zu sein, als gemeines Recht für das gesammte Reich zu gelten; allein da weder unsere Gulapingslög, noch auch unsere Borgarpingslög oder Eidsifapingslög von derselben irgendwelche Notiz nemen, und jene Verordnung überdiess ausdrücklich bemerkt, dass dieselbe für Vikin, und vielleicht auch für die Hochlande, erst durch einen im Jahre 1224 am Borgarpinge gefassten Beschluss Geltungerlangt habe, während die älteren Rechtsbücher noch Nichts von ihr gewusst hätten,²⁾ ist klar, dass sie wenigstens für diese drei Dingverbände nicht sofort durchgedrungen sein kann, und sogar bezüglich der Frostapingslög steht nicht absolut

1) Die Datirung dieses Gesetzes bietet erhebliche Schwierigkeiten. Da König Hákon erst im Jahre 1217 den Thron bestieg, muss angenommen werden, dass in der gemeinsamen Vorlage unserer nicht über das 14. Jahrhundert hinaufreichenden Abschriften 1214 für 1224 ver-schrieben war. Da König Hákon in letzterem Jahre sich nachweisbar in Vikin aufhielt, und da Bischof Nikólás erst im Jahre 1225 starb, wäre insoweit Alles in Ordnung; aber freilich passt hiezu nicht die Bezugsname auf die Gefangennahme des Dänenkönigs, da ja Graf Heinrich von Schwerin den König Valdemar bekanntlich schon in der Nacht vom 6.--7. Mai 1223 gefangen nam. Indessen ist doch ohnehin kaum denkbar, dass eine norwegische Verordnung nach der Gefangennahme eines fremden Regenten von ihrem Aussteller datirt worden sei, und ist somit schon aus diesem Grunde anzunehmen, dass hier der Zusatz eines Abschreibers vorliege, welcher dann aus einer gemeinsam benützten Copie in alle unsere Abschriften gelangte; unter dieser Voraussetzung kann aber ein Verstoß in der Jahrzahl kaum noch auffallen. In etwas anderer Weise sucht Munch, III, S. 670, Anm., die Schwierigkeit zu beseitigen.

2) Ein zweiter Text der Verordnung, a. g. O., S. 447--8, sagt ausdrücklich: „þessa setningh skolu sva hallda Vikverir sem Vpplendingar“, und weist in ihrem Eingange auf die abweichenden Vorschriften der „fornar skrár“ hin.

fest, ob sie nicht etwa erst gelegentlich der von König Hákon veranstalteten Revision dieses Rechtsbuches in dasselbe Aufnahme gefunden habe, da uns für die hier massgebenden Stellen eben nur diese letztere vorliegt. Wie Dem aber auch sei, ihrem Inhalte nach enthält die von Cardinal Nikolaus veranlasste Novelle des Jahres 1152 jedenfalls in mehrfacher Richtung eine sehr beträchtliche Umgestaltung des älteren Rechtes. Während man vordem lediglich den Hauptzehnt hatte entrichten, also lediglich den zehnten Theil seines Vermögens hatte vergaben dürfen, ohne von der Zustimmung seines geborenen Erben abhängig zu sein, wurde diese Grenze fortan nur noch für das ererbte Gut, gleichviel übrigens ob liegende oder fahrende Habe, festgehalten, wogegen man vom wohlgewonnenen Gute nunmehr ein volles Viertel mit gleicher Freiheit sollte vergaben können. Es ist nur eine Consequenz dieser Regel, wenn ausdrücklich beigelegt wird, dass Weiber von ihrer Mitgift (heimanfylgja) nur ein Zehntel, dagegen von ihrer Widerlage (þröðjúngsauki) ein volles Viertel vergaben dürfen, und höchstens das auffallend, dass überhaupt den Weibern das gleiche Recht mit den Männern verwilligt wurde. Die Werthgrenze also, innerhalb deren die Dispositionsfreiheit des Besitzers gewährleistet wurde, ist nunmehr nicht unbeträchtlich erweitert, und mag sein dass auch die Erstreckung des Verfügungsrechtes auf liegende Güter wie auf Fahrhabe, dann auf Weiber wie auf Männer und auf Kranke wie auf Gesunde als eine Neuerung zu betrachten ist, soferne sich ja wohl annemen lässt, dass das Stammgüterrecht, die Geschlechtstvormundschaft, endlich die bekannte Abneigung der germanischen Rechte gegen die Verfügungen auf dem Siechbette derartigen Vergabungen vordem weitere Hindernisse in den Weg gelegt haben mögen. Beachtenswerther noch ist, dass nunmehr ausdrücklich hervorgehoben wird, dass die Verfügung nach freiestem Belieben zu Gunsten der Kirche nicht nur, sondern auch zu Gunsten von Verwandten oder selbst völlig fremden Personen erfolgen könne, woneben freilich immer noch der Charakter der Vergabung als einer Seelgabe festgehalten werden will. Die legale Viertheilung des Zehnts, von welcher doch an einer anderen Stelle der FpL. (nr. 8) noch eine unverkennbare Spur stehen geblieben ist, ist damit vollständig aufgegeben, ganz wie es auf Island, doch wohl auch nur auf Grund einer legislativen Neuerung, in

den freien Willen des Verfügenden gestellt war, ob er den grösseren Zehnt geben, oder über ein Zehntel seines Vermögens anderweitige fromme Verfügungen treffen wolle. Endlich wurde nunmehr bezüglich der Vergabung von Grundstücken noch eine sehr erhebliche formelle Erleichterung gewährt, indem die sonst vorgeschriebene rechtsförmliche Auflassung (skeyting) hier ausnahmsweise nachgelassen wurde; sehr häufig scheint man sich dabei eines Mittelsmannes bedient zu haben, welchem die Ausrichtung aller einzelnen Verfügungen übertragen wurde, die der Sterbende zu seinem Seelenheile getroffen hatte. Alles in Allem genommen hatte demnach der alte Hauptzehnt durch die Novelle des Jahres 1152 seinen ursprünglichen Charakter wesentlich eingebüsst; wir werden hieraus aber mit Bestimmtheit schliessen dürfen, dass seine Einführung in Norwegen hinter jenem Jahre um ein sehr Beträchtliches zurückliegen muss.

In durchaus anderer als der bisher geschilderten Gestalt tritt dagegen der Hauptzehnt in dem Rechte von Vikin und in dem Rechte der Hochlande auf; aber leider sind die Bestimmungen beider Rechtsbücher so überaus dürftig, dass sie ohne die Zuhülfenahme anderweitiger Nachrichten kaum recht verstanden werden können.

13. BpL., I, §. 11: Nv er huer maðr skyldr at gera tiund, sa er fiar ma efla bæðe hafuð tiund oc avaxstar tiund, oc skifta i flora staðe. A biskup fiorðong, annan heraz prestr, priðia a kirkia, hinn fiorða boendr sialvir. Ef maðr vill æigi gera havuð tiund sina, þa skall biskups armaðr gera honum fiogura manoðr stefnu; ef han vill æigi þa gera tiund, þa er hann sækr morkum 3; gera honom aðra 4 manoðr stæfnu; ef hann sitr um þa, sæckr 3 morkum; gera honum hina 3 fiogura manoðr stæfnu; ef han sitr um þa, sæckr 3 morkum, oc ero þa 9 merkr. Nv skall gera honom manoðr stæfnu, en ef han hæfir þa æigi loket tiund sina, þa hæfir han firer gort fe oc friði, lande oc lausum öyri; fare a land hæiðit, þo vil han æigi kristin uera. A biskup af fe hans till þriggia marka, konongr þæt sem auk er. Maðr, vill æigi gera avagstar tiund, u. s. w.¹⁾

1) Ebenso BpL., II, §. 22, und III, §. 17; ebenso aber auch der neuere BpKr R., §. 1.

14. EþL., I, §. 48: En huær manna, sem gort hefir akr tivnnd sina oc houuð tiunnd, þeir æigu æigi at gialla legrkaup.¹⁾
15. ebenda, I, §. 32: En tiund skal a akre gera, oc skifta i flora luti; skal biskup taka þriðjung (al. fiorðong), kirkia annan, prestr hinn þriðia, fatøker menn hinn fiorða, oc fare bœndr sialfer mæð þeirra lut, oc skipti sem hann vill suara firi guði, u. s. w.²⁾
16. Norges gamle Love, I, S. 462: En allær hafua þæt høeyrt, at tiundir ero bodnar at gera fra vpphafue hæimsæns, af allum rettom afa þeim sem gud gefuer mannenom. Nu vilium ver ok sua gera sem goðr konongær hafua gort firir oss, vilium ver giærna god dæme af þeim taka, bidia ok bida allum mannum i Hamars biskups riki, at gere menn tiunder sinar væl ok ret-legha af ællzkonar sæde, af fiski ok fygli, sva ok hafuudtiund, iarn tiund ok skinna tiund, ok af allum væidskapp, ok af allu þui sem þer vilir nytt af taka.
17. ebenda, II, S. 336: Item ollum þeim howdh piond boer ath goera, oc wgiort hafua, sætr ek 4 manadha stempno hona ath luka ædr swara eftir laghum. Item ollum þeim sem adhrar laghar tiundar eigha ath goera, oc wgiort hafua, oc þet sama vm Olafskott, sætr ek 3 amynningar, u. s. w.

Man sieht, die Borgarþingslög gebieten ganz gleichmässig die Entrichtung des Hauptzehnts und des Ertragszehnts, und sie belegen die Nichtentrichtung beider ganz gleichmässig mit Strafen; die Eidsifapingslög dagegen erwähnen zwar an der Stelle, an welcher sie ganz vorzugsweise von der Zehntlast handeln, lediglich des Ackerzehnts, aber sie bezeichnen doch die Entrichtung beider Zehntgattungen zusammen als den Rechtstitel, welcher von der Bezahlung des vordem üblich gewesenen Grabkaufes befreie, und scheinen demnach auch ihrerseits den Hauptzehnt ebensogut wie den Ertragszehnt als eine erzwingbare Leistung behandeln zu wollen. Freilich war diese Erzwingbarkeit hier wie dort wohl zunächst noch eine nur relative, indem man noch mit denjenigen Nachsicht

1) Das Wort „æigi“ fehlt allerdings in der Handschrift, aber es wird durch den Sinn gefordert und steht richtig in EþL. II, §. 37.

2) Ebenso EþL., II, §. 28.

geübt zu haben scheint, welche in älterer Weise ihre Sporteln und Reichnisse an den Bischof und Priester entrichteten, dagegen aber den neueingeführten Zehnt zu entrichten sich weigerten; indessen war diese Nachsicht doch sicherlich nur als ein vorübergehendes Zugeständniss gemeint, welches den Uebergang von dem älteren Systeme der Dotirung des Klerus zum neueren erleichtern sollte, und hiemit mag denn auch die Unsicherheit zusammenhängen, mit welcher die zugelassene Alternative in beiden Rechtsbüchern besprochen wird. Ausdrücklich sagen aber die Borgarpíngslög, dass der Hauptzehnt derselben Viertheilung unterliege wie der Ertragszehnt, und dasselbe dürfen wir wohl auch für die Eiðsifa-píngslög als stillschweigend vorausgesetzt annehmen; weder hier noch dort finden wir dagegen die geringste Andeutung darüber, unter welcher Voraussetzung und in welchem Zeitpunkte der Hauptzehnt zu entrichten war, während doch die Natur der Sache mit sich bringt, dass derselbe nicht, wie der Ertragszehnt, von Jahr zu Jahr gefordert und entrichtet werden konnte. Sehr bestimmt deuten ferner die Worte beider Rechtsbücher darauf hin, dass die Kirche die Entrichtung des Hauptzehnts neben der des Ertragszehntes beanspruchte, und auch noch in einer Verordnung, welche König Hákon gamli am 6. Juni 1263 an die Bewohner des Bisthumes Hamar erliess (nr. 16), wird der Hauptzehnt mitten unter die verschiedenen Arten des Ertragszehntes eingereiht, und seine Entrichtung neben der dieses letzteren eingeschärft. Man darf demnach nicht, wie Munch diess versucht hat,¹⁾ die Vorschriften unserer Rechtsbücher dahin umdeuten, als wolle durch dieselben die Entrichtung des Hauptzehnts nur für diejenigen Gegenden geboten werden, in welchen der Ertragszehnt noch nicht durchgedrungen sei; aber allerdings ist zuzugeben, dass das norwegische Zehntrecht sich mit der Zeit in der von Munch bezeichneten Weise entwickelt hat, und zuzugeben wohl auch, dass diese Entwicklung in der Geschichte beider Zehntgattungen vollkommen begründet gewesen sein mag. Es ist nicht zu übersehen, dass die Borgarpíngslög zwar beide Gattungen des Zehnts ganz gleichmässig als erzwingbare Leistungen behandeln, aber doch im

1) Det norske Folks Historie, II, S. 629, Anm. 4.

Falle der Nichtentrichtung bei beiden ein durchaus verschiedenes Verfahren eingehalten wissen wollen. Wird der Ertragszehnt nicht gezahlt, so erhält der Säumige den Auftrag, binnen 5 Tagen seiner Verpflichtung nachzukommen, und verfällt einer Busse von 6 aurar, wenn er diess unterlässt; bei fortgesetzter Saumsal wird aber das gleiche Verfahren lediglich wiederholt, und so lange fortgesetzt, bis der Säumige endlich der immer wiederkehrenden Busse von 6 Unzen überdrüssig wird. Wird dagegen der Hauptzehnt nicht gegeben, so erhält der Säumige eine Zahlfrist von 4 Monaten, und hat 3 Mark zu bezahlen wenn er sie nicht einhält; noch zweimal wird sodann bei fortgesetztem Trotze die Vorsteckung der gleichen Frist und die Verfallung in die gleiche Busse wiederholt, hat aber der Säumige erst seine 9 Mark verwirkt, so erhält er noch eine letzte Frist von nur einem Monate, und wenn er auch diese unbenutzt verstreichen lässt, so verfällt er der Acht in ihrer strengsten Gestalt, „und er gehe in ein heidnisches Land, wenn er doch kein Christ sein will“. Es ist kaum glaublich, dass man die Nichtentrichtung des einen und des anderen Zehntes mit so durchaus verschiedenen Strafen bedroht hätte, wenn beide zu gleicher Zeit eingeführt worden wären, und andererseits lässt die Härte und Alterthümlichkeit der Rechtsnachtheile, mit welchen die Nichtentrichtung des Hauptzehntes verbunden ist, mit ziemlicher Bestimmtheit darauf schliessen, dass gerade er der ältere gewesen sein werde. Man hätte unter dieser Voraussetzung anzunehmen, dass der Hauptzehnt in Vikin und den Hochlanden bereits neben den älteren Einkünften des Klerus aus Sporteln und sonstigen Beisteuern hergebracht gewesen sei, ehe noch der Ertragszehnt eingeführt worden war, und dass dann hinterher, als dieser letztere aufkam, vom Klerus zunächst der Versuch gemacht worden sei, denselben neben diesem letzteren aufrecht zu erhalten, also seinen Verzicht lediglich auf die Stolgebühren u. dgl. zu beschränken, während allerdings dieser Versuch, von dessen Anstellung unsere Rechtsbücher Zeugnis geben, wie sich unten zeigen wird, schliesslich mislang, und somit der Hauptzehnt nur in denjenigen Gegenden neben den Stolgebühren u. s. w. erhalten blieb, in welchen der Ertragszehnt keinen festen Fuss zu gewinnen wusste, während derselbe im Uebrigen diesem letzteren Platz machte. Das neuere Christenrecht, welches König Magnús lagabætir im Jahre 1268

für die Landschaft Víkin zu Stande brachte, behält noch die auf den Hauptzehnt und Ertragszehnt bezügliche Vorschrift des älteren wortwörtlich bei, und lässt demnach beide Arten des Zehnts noch frischweg neben einander entrichten. Auch in den Zusätzen zu diesem Christenrechte, welche eine vereinzelte Handschrift uns bietet, wird der Hauptzehnt noch als ein zwangsweise einzutreibender neben dem Ertragszehnt genannt (nr. 17). Aber bereits mit dem Jahre 1277 tritt eine Wendung in der Geschichte des Zehntwesens ein, welche auch für Víkin und die Hochlande dem Hauptzehnte als einer legalen Last wesentlich ein Ende machte, — eine Wendung, welche weiter unten noch des Näheren zu besprechen sein wird.

Die weitere Fortentwicklung des Hauptzehnts im norwegischen Rechte knüpft wesentlich an diejenige Gestaltung desselben an, welche ihm die Novelle des Jahres 1152 verschafft hatte. Wir haben oben bereits gesehen, wie König Hákon der Alte im Jahre 1224 diese Novelle für Víkin, und vielleicht auch für die Hochlande mit Gesetzeskraft bekleiden liess (nr. 12), und es ist kaum begreiflich, was diese Einführung der Dispositionsfreiheit bezüglich eines Zehntels vom ererbten und eines Viertels vom wohlgewonnenen Gute für beide Landschaften bedeuten sollte, wenn man nicht voraussetzen will, dass der König den Hauptzehnt als eine legale Last derselben nicht mehr gelten lassen wollte. Wenn ferner zwar das Christenrecht des König Magnús lagabætir für das Borgarþíng noch die Bestimmungen des älteren Rechtsbuches für diese Landschaft wiederholt, so sahen wir doch bereits die ersten Anfänge der gemeinrechtlichen Legislation dieses Königs an das System der Frostapíngslög sich anschliessen. Jenes Christenrecht, welches fälschlich den Namen König Sverrir's trägt, aller Wahrscheinlichkeit nach aber unter König Magnús in den Jahren 1269—71 entstanden ist,¹⁾ hat zwei auf den Hauptzehnt bezügliche Stellen der FrpL. in sich aufgenommen, und eine dritte ist in jenes für Island bestimmte Rechtsbuch des genannten Königs übergegangen, welches derselbe im Jahre 1271 nach der Insel hinüberschickte, und welches unter dem Namen der Járnsíða bekannt

1) vgl. meinen Aufsatz über dieses Rechtsbuch in Bartsch's Germanistischen Studien, I, S. 57—76.

ist; ungleich bestimmter noch tritt aber die gleiche Richtung in den späteren gesetzgeberischen Producten des Königs hervor, also in dessen gemeinem Landrechte und Stadtrechte für Norwegen, sowie in der von ihm für Island bestimmten Jónsbók.

18. Landslög, Erfðatal, §. 12: þat er nu þui nest, at engi ma gefa arf vndan aðrum vttan löggjafir; uelakaup skal at uettugi hafa; engi skal aðrum arfsuik gera.¹⁾
19. ebenda, §. 21: Nv skal þær gjafer telia, er halldazt skolu. þær gjafir skolu halldazt, er konongr gefr oss eða ver honum. Huar maðr ma oc gefa fiórðungs gíof af þui fe er hann hefir aflat, bæðe i lande oc lausum öyri, huerium er hann uil, bornum sinum skilgetnum sem aðrum monnum, einu ef þat uil hann. En tiundar gíof af þui fe er hann hefir at erfðom tekit bæðe i lande oc lausum öyri, þo at hann spyri ecki erfingia at, huart sem hann er heil eða siukr. En þar skal fyrst af lukazt tiundar gíof oc fiórðungs gíof, ef maðr gefr guði firir sal sina, huerium manni er hann gefr löggíof sina.²⁾
20. ebenda, Landabrigði, §. 7: Óðals iarðer þær allar, er konor erfa eptir born sin, eða konum er gefit i tilgíof, eða menn gefa i tiundar gíof, eða aflaga gengr vndan monnum, þar skal alldri fyrnska a falla, meðan skilrik vitni eru til; þa ma sa óðalsmaðr, er boði er nester, brigð hefia, oc sækia til lausnar þegar hann uil, eptir þui sem logbok uattar.

Ohne dass dabei zwischen Vergabungen auf den Todesfall und unter Lebenden unterschieden würde, erscheint demnach auch jetzt noch jede Verfügung als verboten, welcher eine über das gesetzlich festgestellte Mass hinausgreifende Benachtheiligung des geborenen Erben zu Grunde liegt, und selbst die Einkleidung der Zuwendung in die Form eines onerosen Geschäftes soll einer solchen nicht aufhelfen. Bei der Auf-

1) Ebenso das neuere Stadtrecht, Erfðatal, §. 12; die Jónsbók, Erfðatal, §. 18, sagt nur statt löggjafir: þær gjafir, sem síðar skilr.

2) Ebenso im neueren Stadtrecht, Erfðatal, §. 22, dann Jónsbók, Erfðatal, §. 28, nur dass hier nach den Worten „eða ver gefum honum“, ein längerer, dem älteren isländischen Rechte entnommener Zusatz eingeschaltet wird, der übrigens nichts hieher Gehöriges enthält, und im Uebrigen ein paarmal erläuternde Worte beigefügt werden.

zählung aber derjenigen Vergabungen, welche ausnahmsweise rechtsgültig sein sollen, ohne dass dabei die Zustimmung des geborenen Erben erforderlich wäre, ist ausserlich eine oben besprochene Stelle der GpL. massgebend gewesen (nr. 7), jedoch so dass dieselbe ihrem Inhalte nach aus der Novelle von 1152 emendirt wurde. Als gesetzlich erlaubte Vergabung (löggjöf) erscheint hiernach, von einem hieher nicht gehörigen Falle abgesehen, die Vergabung des zehnten Theiles von allem ererbten Vermögen (tíundargjöf), und des vierten Theiles von allem wohlgewonnenen Gute (fjórðungsgjöf). Dabei kommt Nichts darauf an, ob es sich um Land oder um Fahrhabe handle, nur dass selbstverständlich, soweit Stammgut (óðal) in Frage ist, dem geborenen Stammgutsfolger dessen Einlösung vorbehalten bleibt; Letzteres eine Bestimmung, welche deutlich zeigt, dass der Begriff des Erbgutes ungleich weiter reicht als der des Stammgutes, wie derselbe denn auch auf Island eingeführt wurde, wo es doch keine Stammgüter gab, und in der Jónsbók das wohlgewonnene Gut ausdrücklich als dasjenige bezeichnet wird, „sem honum hefir aflazt svá at meira er en hann hefr at erfðum tekit“. Ebensowenig kommt darauf an, ob der Verfügende zur Zeit seiner Verfügung krank oder gesund war, wenn er nur, wie die Jónsbók ausdrücklich beifügt („ef hann mælir af viti“) und in den übrigen Stellen stillschweigend vorausgesetzt wird, in jenem Zeitpunkte bei vollem Verstande war. Endlich soll auch das keinen Unterschied machen, ob der Verfügende seine eigenen Verwandten, fremde Personen oder fromme Stiftungen bedenke, nur dass Zuwendungen der letztgenannten Art stets vor allen anderen entrichtet werden sollten, sodass also, wenn das Vermögen des Vergabenden oder dessen seiner freien Verfügung unterliegender Theil zur Ausrichtung aller von ihm getroffenen Verfügungen nicht zureichen wollte, doch jedenfalls die Kirche das ihr Zugesdachte unverkürzt erhalten sollte. — Sehr abweichend von den bisher erörterten Regeln lauten nun allerdings die Grundsätze, welche das Christenrecht aufstellt, das Erzbischof Jón um das Jahr 1273 zu Stande brachte, und welches dann auch in wenig überarbeiteter Form dessen Suffraganbischof Árni im Jahre 1275 für Island zur Geltung zu bringen versuchte.¹⁾ Unter Bezugsname auf das

1) Jóns KrR. §. 15—16 (Norges gamle Love, II, S. 349—50, wo aber der Text nach Anm. 30 zu ergänzen ist); Árna KrR., cap. 9—10, S. 50—60.

Aus d. Abh. d. I. Cl. d. k. Ak. d. Wiss. XIII. Bd. II. Abth.

allgemeine Recht der Christenheit, wie solches im göttlichen Rechte von den heiligen Vätern gesetzt, und nicht minder im weltlichen Rechte von den Kaisern und Königen anerkannt sei, wird hier der Satz ausgesprochen, dass der letzte Wille eines Jeden frei und aufrecht zu erhalten sei, und dass darum der letztwilligen Erklärung dieses Willens, welche man „testamentum“ nenne, ihre volle Wirksamkeit belassen werden müsse, auf dass nicht die Seele des Verfügenden, für welche dieser durch milde Gaben zu sorgen bemüht gewesen sei, um diesen ihren Gewinn betrogen werde. Demgemäss sei mit Zustimmung des Königs Magnús, der Bischöfe und der übrigen verständigsten Männer im Reiche vom Erzbischofe verordnet worden, dass jede Verfügung rechtsgültig sein solle, welche Jemand in seinen letzten Tagen treffe, falls diess nur im Beisein von 2—3 glaubhaften Zeugen, und wo möglich vor dem Priester geschehe; die gesetzlichen Erben aber sollen gehalten sein, dieselbe binnen Jahresfrist auszuführen, widrigenfalls sie vom Bischofe, und zwar wenn nöthig unter Androhung der schärfsten Zwangsmittel, hiezu gezwungen werden sollen. Doch sollen von der Testamentserrichtung diejenigen Leute ausgeschlossen sein, welche ihres eigenen Willens nicht mächtig sind, also die Unfreien und Geisteskranken, sowie auch die Tauben und Stummen; ebenso die Minderjährigen und die Haussöhne, soweit nicht diesen letzteren neben dem Unterhalte, welchen sie aus ihrem väterlichen Hause beziehen, noch ein weiterer, eigener Erwerb zu Gebote steht; endlich auch die Klosterleute, als welche auf alles Eigenthum durch ihren Eintritt ins Kloster verzichtet haben. Von diesen Ausnahmen abgesehen sollen aber alle anderen Personen zu letztwilligen Verfügungen über ihr gesamtes Gut befugt sein, gleichviel ob sie dabei die Form des Hauptzehntes wählen oder nicht, ob sie ferner Kirchen und Klöster bedenken wollen, oder die Armen, oder ihre eigenen Verwandten,¹⁾ nur mit einer nicht unwesentlichen Beschränkung zu Gunsten der geborenen Erben, welche sich mit Rücksicht auf die Nähe ihrer Verwandtschaft mit dem Erblasser etwas verschieden gestaltet.

1) „En allir aðrir frjálsir menn ok fulltíða, vits vitandi, megá gera skipan fyrir sér á siðarstum dögum af öllu sínu godsi, hvart sem bann vil gera eðr gefa höfuðtiund sína, eðr annarskostar vil bann skipta með kirkjum, klaustum, frændum eðr fátækum mönnum“.

Hat dieser nämlich mindestens 5 ehelich geborene Kinder, so soll er nur über die Hälfte, hat er weniger als 5, nur über zwei Drittel, hat er gar keine ehelichen Kinder, nur über drei Viertel seines Vermögens verfügen dürfen, wogegen er im ersten Falle die Hälfte, im zweiten ein Drittel, im letzten aber ein Viertel ungeschmälert den geborenen Erben hinterlassen muss. Man sieht, die Bestimmung ist, wie sie ja selber andeutet, ihren wesentlichsten Theilen nach theils dem kanonischen, theils dem römischen Rechte entlehnt. Die Freiheit der letztwilligen Verfügungen ist im kanonischen Rechte bekanntlich nicht minder kategorisch gewährt als im römischen.¹⁾ Die Testamenterrichtung vor dem Pfarrer und 2—3 Zeugen, oder nöthigenfalls sogar vor den letzteren allein, erklärt das kanonische Recht bereits für ausreichend,²⁾ und ebenso trägt dasselbe dem Bischofe die Fürsorge für den Vollzug der Testamente auf, wenn die Legalerben ihrerseits nicht binnen Jahresfrist dieselben ausrichten würden;³⁾ selbst die Excommunication droht dasselbe bereits den beharrlich Säumigen an.⁴⁾ Die Gründe, welche von der testamentifactio ausschliessen, sind beiden Rechten gemeinsam entnommen, und mag wegen der Unfreien auf das kanonische Recht,⁵⁾ wegen des filiusfamilias und des impubes, dann auch des furiosus, mutus und surdus auf das römische Recht verwiesen werden, dessen Vorschriften freilich nicht in allen ihren Einzelheiten mit den oben angeführten übereinstimmen;⁶⁾ bezüglich der Klosterleute aber mögen beide Rechte gleichmässig benützt worden sein.⁷⁾ Die Bestimmungen endlich über die Pflichttheilsberechtigung sind vollständig dem römischen Rechte entnommen,⁸⁾ nur dass dabei das ältere Mass eines Viertels des Nachlasses, welches die hier massgebende Novelle beseitigt hatte, für die entferntere

1) vgl. can. 4 Caus. XIII, qu. 2; dann can. 14 Caus. XVI, qu. 1, sowie X de testamentis et ultimis voluntatibus (3, 26).

2) cap. 10 und 11 X de testam.

3) cap. 3 und 6, ibid.

4) can. 9—10 Caus. XIII, qu. 2.

5) can. 5, ibid.

6) pr. und §. 1, dann §. 3 J., II, 12; vgl. L. 3, §. 1, und L. 4 Cod. qui testam. facere possunt (6, 22); ferner L. 9 und 10 cit.

7) Nov. 76, pr.; cap. 6 X de statu monachorum (3, 35).

8) Nov. 18, cap. 1.

Verwandschaft eingestellt wurde, welche nach römischem Rechte überhaupt keiner Pflichttheilsberechtigung genoss. An das ältere norwegische Recht erinnert dem gegenüber eigentlich nur der Name des Hauptzehntes; aber gerade dieser wird nur in ganz beiläufiger und ziemlich undeutlicher Weise genannt. Da er auch hier wider, wie im älteren isländischen Rechte, anderen Zuwendungen an die Kirche gegenübergestellt wird, lässt sich wohl annehmen, dass sowohl das Mass der Zuwendung als auch die alte Viertheilung derselben nach wie vor im Gebrauch geblieben sei; zugleich aber legt eine anderweitige Stelle der angeführten Christenrechte die Vermuthung nahe, dass der Hauptzehnt sowohl als andere, ähnliche Vergabungen ganz allgemein zu Gunsten des Seelenheiles von Versterbenden gegeben worden seien.¹⁾ Diese Stelle hält nämlich an der strengen Auffassung des älteren kanonischen Rechtes insoweit fest, als sie jedes Fordern eines Grabkaufes oder einer Bezahlung für die geistlichen Verrichtungen bei einem Begräbnisse für unzulässig erklärt; aber sie bemerkt doch zugleich, dass eine gute, alte Gewohnheit die Entrichtung von Seelgaben bei Todesfällen fordere, und weist den Bischof an, wo solche etwa nicht freiwillig gegeben werden würden, sie zwangsweise einzutreiben. Man suchte also, ganz wie diess ein paar päpstliche Decretalen thun,²⁾ die Entrichtung derartiger Seelgaben als eine Art von Schuldigkeit zu behandeln, obwohl man, um den Vorwurf der Simonie zu vermeiden, jede Bezahlung von Sporteln für geistliche Verrichtungen reproberen musste, und durch eine Reihe geschichtlicher Vorkommnisse wird dieser Standpunkt des Klerus noch des Näheren erläutert. Auf Island kam es im Jahre 1308 zu einem heftigen Streite zwischen dem Pfarrer zu Bægisá und dem Kloster zu Múnkaþverá, weil der erstere die Seelgaben in An-

1) Jóns KrR., §. 16, S. 351—2: Engi maðr skall meta kavpi lægh att kirkiu, eða líksongh, oc huarke skall dúelia firir þat, þo at reighi se salogiafr gemfnar firi hinum dauða. En firir þui, at þat er huæruetna hattr goðra kristinna manna at geua nokot till kirkna eða kennemonnum till boenahaldz firir þeim sem fram ero farner af hæminum. Þa a byscup at þrysta þeim sem ælligr uilia vanrækiazst, at gera slikar aminningar, sem at forno heuir her ifr gengit, þui at huarn goðan vana oc lofegann siðuanda, sem menn uilia niðr fella, vttan skynsæmdar, þan sem till kristins domsens koemr, þa skall byscup þrængia till vphalda. Ebenso Árna KrR., cap. 11, S. 72—4.

2) cap. 13 X de sepult. (3, 28), cap. 42 X de simon. (5, 3).

spruch nam, welche gelegentlich der Beerdigung der in seine Pfarrei gehörigen Solveig Loptsdóttir an das letztere gegeben worden waren, auf dessen Kirchhof diese bestattet worden war;¹⁾ in Norwegen aber ergaben sich aus ähnlichen Anlässen noch viel häufiger Zerwürfnisse zwischen dem Pfarrklerus und den Klöstern.²⁾ Gegenüber der Regel, dass Jedermann auf dem Kirchhofe seiner Pfarrkirche zu bestatten sei, er habe sich denn nachweisbar selber einen anderen Begräbnissplatz gewählt,³⁾ sah sich schon ein Statut Erzbischof Kylífs vom Jahre 1320, dann wider ein solches Erzbischof Páls aus den Jahren 1336—46 zu scharfem Einschreiten wider diejenigen veranlasst, welche aus Habsucht Leute zu einer derartigen Wahl zu bestimmen suchten;⁴⁾ wenn aber zwar dem gemeinen kanonischen Rechte gleichfalls derartige Bestimmungen keineswegs fremd sind,⁵⁾ so zeigen sie doch immerhin, wie fest begründet auch in Norwegen der Gebrauch, bei Beerdigungen Seelgaben zu entrichten, und wie gross das pecuniäre Interesse war, welches sich für den Klerus an deren Entrichtung knüpfte. — So haben demnach die beiden Christenrechte der Lehre von den letztwilligen Verfügungen eine Grundlage gegeben, welche von der des älteren norwegischen und isländischen Rechtes nicht nur, sondern auch der neueren Gesetzgebung des König Magnús vollständig abweicht, und es kann demnach nicht auffallen, wenn in Folge dessen zunächst eine sehr fühlbare Verwirrung auf diesem Gebiete einriss. Es mag hier dahingestellt bleiben, mit welchem Rechte der Erzbischof sowohl als Bischof Árni sich für die Neuerung auf die ausdrückliche Zustimmung des Königs und Reichstags berief, und soll nur im Vorbeigehen bemerkt werden, dass für eine Bemängelung der Angabe um so weniger ein Grund vorzuliegen scheint, als bereits der, freilich nicht zum Vollzug gekommene, Bergener Vergleich von 1273 ausdrücklich die „*causæ testamentorum, maxime cum agitur de legatis ecclesiis et piis locis et religiosis*“, der kirchlichen

1) Laurentius bps. s., cap. 21—22, S. 812—14.

2) Lange, de norske Klostres Historie, S. 100—101 (ed. 2) und öfter, giebt hiefür zahlreiche Belege.

3) Jóns KrR., §. 16, S. 351; Árna KrR., cap. 11, S. 70—72.

4) Norges gamle Love, III, S. 259—60, und 291.

5) vgl. z. B. cap. 10 X de sepult. (3, 28); cap. 2 Clem. de sepult. (3, 7).

Jurisdiction anheimgiebt,¹⁾ der Tunsberger Vergleich von 1277 dieses Zugeständniss mit denselben Worten wiederholt,²⁾ und selbst für das Christenrecht Erzbischof Jóns als solches eine königliche Genemigung damals ertheilt worden zu sein scheint.³⁾ Gewiss ist aber jedenfalls, dass sich sehr bald eine erbitterte Reaction gegen die überhandnehmenden Uebergriffe der geistlichen Gewalt erhob, und dass diese Reaction auch hinsichtlich der Seelgaben ihre Wirkungen äusserte. Unmittelbar nach des König Magnús Tod (1280) wurde bekanntlich der Tunsberger Vergleich weltlicherseits umgestossen, und den beiden geistlicherseits erlassenen Christenrechten alle Gültigkeit abgesprochen. Für Norwegen kehrt sofort eine Verordnung des Königs Eiríkr Magnússon, welche um das Jahr 1280 erlassen wurde, dann eine Verordnung des König Hákon Magnússon, welche dem Jahre 1308 oder 1309 angehört, wider sehr bestimmt zu den Vorschriften des gemeinen Landrechtes über die Vergabungen zurück.

21. Norges gamle Love, III, S. 6, §. 11: Sua er oc skipat, ef eigi eru anefndar loggiafir, oc gefr maðr þo ymisum monnum aðrar giafir, þa skolu þær halldazt heðan af þar til er þær eru iamfnar við forðungs giof oc tiundar giof; en ef meira er gefit, þa skerðizt firir huerium, sem tala rennr til, eptr fear magne, vttan salogiafir. §. 12: þær giafir skolu oc halldazt, er maðr gefr heill oc usiukr, sva at uitni uitu, oc afhendir ser, sua þo, at skynsamum monnum virðizt eigi til arfsuika.
22. ebenda, S. 82: Skipanar þær, er menn gera a síðastum dagum sinum, huart sem gera kirkium, eða klaustrum, eða aðrum, skolu eigi frammar halldazt en logbok uattar; — S. 84: Firirboðit er ok nokorskyns manni at gefa firir kirkiu groft, barnskirn, olean, likam uars herra, eða þui lika andliga luti, nema með goðuilia uili gort hafa, þui at prestar eru skylldir at ueita monnum þuilika luti orkeypis, vttan þeir geri kunnigt at þeir beiðizt með skynsemd slíkrar skylldu.

1) Norges gamle Love, II, S. 458.

2) ebenda, S. 464; vgl. S. 470.

3) Siehe die Ueberschrift des Christenrechtes, ebenda, S. 431; weitläufiger auf die Controverse einzugehen, ist nicht dieses Ortes.

Die erste dieser beiden Verordnungen bestimmt in ihrem §. 11, dass Vergabungen, welche Jemand macht ohne sie ausdrücklich als löggjafir zu bezeichnen, dennoch bis zu eben dem Betrage aufrecht erhalten werden sollen, bis zu welchem die tíundargjöf und fjórðungsgjöf reichen würde, wogegen im Falle der Ueberschreitung dieses Betrages alle einzelnen Vergabungen einen verhältnissmässigen Abzug zu erleiden haben, mit alleiniger Ausnahme der Seelgaben; in ihrem §. 12 dagegen erklärt sie auch diejenigen Vergabungen für gültig, welche Jemand bei guter Gesundheit und unter sofortiger Uebertragung des Besizes gemacht hat, vorausgesetzt nur, dass ein Zeugenbeweis hierüber erbracht werden kann, und dass nach dem Ausspruche verständiger Männer dadurch an den geborenen Erben kein Betrug verübt worden ist. Verfügungen der letzteren Art sollen demnach an keine Werthgrenze gebunden sein, aber dafür die sofortige Uebertragung des actuellen Besizes, sowie eine besondere Prüfung der Umstände voraussetzen, um die Abwesenheit jeder Gefährde festzustellen; Verfügungen der ersteren Art dagegen erfordern weder diese specielle Prüfung noch jene Besitzübertragung, sind aber dafür nur innerhalb jener Werthgrenze zulässig. Bezüglich der Vergabungen unter Lebenden also wird der Dispositionsfreiheit ein etwas weiterer Spielraum eingeräumt, als welchen ihr das gemeine Landrecht verstattet hatte; bezüglich der letztwilligen Verfügungen dagegen, also gerade derjenigen, welche dem Klerus am Meisten am Herzen lagen, werden einfach die landrechtlichen Bestimmungen festgehalten. Die zweite Verordnung aber bestätigt nicht nur in noch gemesseneren Worten die Vorschriften des Landrechtes, und zwar mit besonderer Betonung ihrer Gültigkeit gegenüber der Kirche, sondern sie kehrt sich auch mit aller Schärfe gegen den von dieser unternommenen Versuch, die längst abgeschafften Stolgebühren unter einem anderen Namen wider zwangsweise beizutreiben. In gleicher Weise hält für Island die noch im letzten Regierungsjahre des König Magnús entworfene Jónsbók die Grundsätze des norwegischen Landrechtes über die Vergabungen fest, und gelegentlich der Verhandlungen, welche im Jahre 1281 am Allding über deren Annahme geführt wurden, zählen gerade die Bestimmungen „um testament“ zu den Differenzpunkten, welche Seitens

des Bischofes Árni zur Sprache gebracht werden,¹⁾ ganz wie sie aller Wahrscheinlichkeit nach zu den Artikeln gezählt hatten, über welche im Jahre 1275 keine Einigung zu erzielen gewesen war, als über die Annahme des vom Bischofe selbst verfassten Christenrechtes an demselben Alldinge verhandelt worden war.²⁾ Bekanntlich gelangte in Norwegen sowohl als auf Island der alte Streit der geistlichen und weltlichen Gewalt niemals zu einem rechtsförmlichen Austrage, und standen sich insbesondere bezüglich der Geltung der beiden geistlicherseits erlassenen Christenrechte noch auf lange hinaus die beiderseitigen Auffassungen schnurstraks entgegen; so sehen wir denn auch z. B. den Bischof Jón Halldórsson von Skálholt noch in einem Statute aus dem Jahre 1326 die kirchlichen Vorschriften über „testamenta þau öll, sem sáluggjafir mega kallast“, als geltendes Recht behandeln,³⁾ während andererseits noch das Gesetzbuch König Christians IV. von 1604 einfach die Bestimmungen des Landrechtes von 1274 festhält, ohne irgendwelcher Erweiterungen der Befugniß zur Errichtung liberaler Verfügungen zu gedenken,⁴⁾ mit einziger Ausnahme der in der Verordnung von 1280 besprochenen Verfügungen unter Lebenden, die Praxis aber gerieth über diesem Conflict in ein völlig principloses Schwanken, dessen Spuren sich in den Urkunden deutlich genug nachweisen lassen. Während in diesen nicht selten ganz den Bestimmungen des weltlichen Rechtes entsprechend einfache löggjafir, sei es nun als tíundargjafir oder fjórðungsgjafir oder Beides zugleich verordnet, und dabei sogar diese technischen Bezeichnungen ganz ebenso wie im Landrechte selbst gebraucht werden,⁵⁾ sehen wir in einem anderen Falle zwischen dem „testamentum“, welches Jemand zu Gunsten der Kirche errichtet hat, und diesen löggjafir unterschieden, und unter jenem nur den Theil dieser letzteren verstanden, welcher zu frommen Zwecken bestimmt ist, und darum nach landrechtlicher Vorschrift vorab bezahlt

1) Árna bps s., cap. 28, S. 718.

2) ebenda, cap. 14, S. 698.

3) abgedruckt bei Finn Jónsson, hist. eccles. Islandiæ, II, S. 70.

4) Christian IV. norske Lovbog, Arveb., § 22.

5) vgl. z. B. die Urkunden aus den Jahren 1331, 1332, 1347, 1354, 1374, 1413, 1462, 1499 im Diplom. norveg. I, nr. 218, S. 177, und nr. 426, S. 323; II, nr. 181, S. 154, nr. 285, S. 237, nr. 323, S. 264, nr. 843, S. 632, und nr. 1008, S. 741—2; VI, nr. 386, S. 420—1, u. dgl. m.

werden soll;¹⁾ in wider anderen, ebenfalls als Testamente bezeichneten letztwilligen Verfügungen aus dem Schlusse des 13. oder Anfange des 14. Jahrhunderts finden wir lediglich Anordnungen zu Gunsten der Kirche getroffen, während jede Bezugsname auf das weltliche Recht völlig fehlt,²⁾ oder es stehen auch wohl Vergabungen an einzelne Privatleute neben denen an Kirchen und Kleriker, ohne dass darum doch des Landrechtes irgendwie Erwähnung geschähe.³⁾ Nicht selten werden dabei Testamentexecutoren ernannt, um den wirklichen Vollzug des letzten Willens zu sichern; unter den Zeugen aber, welche zu derartigen Verfügungen beigezogen werden, figuriren hin und wider sogar Lögmänner, und es mag ja wohl sein, dass man gegen dieselben weltlicherseits Nichts einzuwenden hatte, solange nur die im Landrechte für die löggjafir vorgeschriebene Werthgrenze nicht überschritten wurde.

Aber während das gemeine Recht in Norwegen, von der Novelle des Jahres 1152 ausgehend, in angegebener Weise sich weiter entwickelte, hat auch der alte legale Hauptzehnt, wie er in Víkin und den Hochlanden hergebracht war, seine eigene Geschichte gehabt. Oben wurde bereits bemerkt, dass dieser noch in dem Christenrechte des Borgarpínges von 1268 in früherer Weise besprochen wird, zugleich aber auch angedeutet, dass um das Jahr 1277 eine entscheidende Wendung in Bezug auf denselben stattfand; mit dieser hat es nun aber folgende Bewandtniss. Im Jahre 1277 wurde zu Túnsberg unter Mitwirkung des Episkopates eine Verordnung „vm tiunda gerðir vm allan Noregh, vttan Hamars byscups dæme, oc Raumariki, oc Sællæyar“ erlassen, welche sofort in Erzbischof Jóns Christenrecht eingeschaltet wurde, und in dieser Gestalt uns erhalten ist;⁴⁾ dieselbe bespricht lediglich den Ertragszehnt in allen seinen Unterarten, schweigt dagegen völlig von dem Hauptzehnt, und scheint demnach diesen als legale Last für dasjenige Gebiet, für welches sie bestimmt ist, gänzlich fallen zu lassen. Andererseits liegt aber

1) So gelegentlich der Regelung der Verlassenschaft des am Schlusse des 13. Jahrhunderts verstorbenen Herrn Markus dylla; vgl. zumal nr. 41, S. 36—37, ebenda, II.

2) ebenda, II, nr. 24, S. 23—24; nr. 70, S. 61—2; nr. 77, S. 66—7; nr. 78, S. 67—8; nr. 94, S. 81.

3) ebenda, nr. 45, S. 40—41; nr. 75, S. 64—5; nr. 85, S. 74, u. dgl. m.

4) Jóns KrR., §. 19, S. 354—55.

auch eine weitere Verordnung vor, welche am 22. September 1277, also nur wenige Wochen später als jene erstere, von Bergen aus an die Bewohner von Víkin und den Hochlanden erlassen wurde. In dieser wird eines Streites gedacht, welcher über die Zehntlast zwischen dem Klerus und dem Volke bestehe, und der König sucht diesen dadurch beizulegen, dass er beide Theile ermahnt, sich streng an das hergebrachte Recht zu halten, und zu demselben zurückzukehren, wo sie es irgendwie überschritten haben; bei dieser Gelegenheit bemerkt aber der König, dass ihm der Bischof selber versprochen habe, alle Hauptzehnten oder sonst widerrechtlich erhobenen Zehnten in Zukunft fallen zu lassen, wenn dafür die rechtlich hergebrachten richtig bezahlt werden würden.¹⁾ Hier treten demnach allerdings die beiden Arten des Zehnts nebeneinander auf, aber nur als für einander vicariirende, soferne der Hauptzehnt nicht soll erhoben werden dürfen, wenn der Ertragszehnt gehörig entrichtet wird; ja der Zusammenhang, in welchem dieses Zugeständniss besprochen wird, scheint sogar anzudeuten, dass die gleichzeitige Erhebung beider Zehntgattungen schon vorher eine illegale gewesen, oder doch als eine illegale von den Bauern betrachtet worden war. Dabei ist nicht zu übersehen, dass diese zweite Verordnung wenn auch nicht ausschliesslich, so doch sehr vorwiegend gerade an diejenigen Landestheile sich wendet, welche von jener ersteren, nur etwa um einen Monat früher erlassenen, nicht betroffen werden sollten; das Stift Hamar nämlich umfasste den weitaus grössten Theil der Hochlande, und dazu den Numadal, sowie den nordöstlichen Theil von þelamörk, wogegen Raumaríki, die Sóleyjar und der Ueberrest von þelamörk zum Stifte Osló gehörte,²⁾ sodass wirklich die gesammten Hochlande und ein Theil von Víkin von den Bestimmungen jener ersteren Verordnung eximirt waren. Offenbar hatten die Verhandlungen, welche im Sommer des Jahres 1277 zu Túnberg gepflogen wurden, und welche zum Abschlusse des nach diesem Orte benannten Vergleiches führten, auch auf die Zehntlast sich erstreckt, und

1) Norges gamle Love, II, S. 484: En herra byskup iattade oss þui mote, at hofuauðtiunder aller skulu níðr falla slett oc þær sœm vloglighar ero, ef hinar ero mœd goduilla græiddar.

2) Munch, Beskrivelse over Kongeriget Norge i Middelalderen, S. 12, 14, 182, und öfter; vgl. auch Styffe, Skandinavien under Unionstiden, S. 330, 337, und 340—41.

sind jene beiden Verordnungen als deren Ergebniss zu betrachten, deren eine auf die regelmässige Einrichtung des Zehntwesens im Lande sich bezieht, während die andere Ausnahmsbestimmungen hinsichtlich derjenigen Provinzen trifft, welche sich von dem altherkömmlichen Rechte des Borgarþínges und Eidsifáþínges noch nicht losmachen konnten. In diesen letzteren Provinzen kam jedoch das Zehntwesen auch nach dem Erscheinen jener Verordnung noch nicht sofort in die gewünschte Ordnung. Wir haben noch eine, leider undatirte, Verordnung des König Magnús lagabætir, welche an die Bauern des Stiftes Hamar gerichtet ist, und unter Andern bitter über deren Saumsal in Entrichtung ihres Zehntes klagt;¹⁾ ja in einem Theile dieses Stiftes, im oberen Thelemarken nämlich, drang der Ertragszehnt überhaupt niemals durch. Hier erhielt sich vielmehr nach wie vor das ältere System der Dotirung des Klerus, also die Bezahlung einer „reiða“ an den Bischof sowohl als an den Priester, sowie von bestimmten Sporteln für die einzelnen priesterlichen Functionen; daneben aber hatten die Bauern auch noch aus eigenen Mitteln für die gehörige Instandhaltung ihrer Kirchen zu sorgen, und überdiess einmal in ihrem Leben ihren Hauptzehnt zu entrichten, was regelmässig in dem Zeitpunkt zu geschehen pflegte, in welchem sich der einzelne Pflichtige zum ersten Male verheirathete. Durch eine Verordnung vom 19. Mai 1604 war der Betrag des Hauptzehntes für jene Landschaft noch auf ein Zehntel der Fahrhabe gesetzt worden; später aber wurde derselbe sehr reducirt, erhielt sich jedoch in dieser Gestalt bis in das gegenwärtige Jahrhundert herein.²⁾ Längere Zeit hindurch scheint übrigens der Hauptzehnt, was ich noch nirgends bemerkt gefunden habe, noch in ungleich weiterem Umfange in Geltung gewesen zu sein. Eine Urkunde zwar vom 2. December 1360, mittelst deren ein Canonicus von Hamar und Propst von Thelemarken einem Bauern und seiner Frau

1) Norges gamle Love, II, S. 486.

2) vgl. Munch, det norske Folks Historie, II, S. 629—30; Keyser, den norske Kirkes Historie under Katholicismen, I, S. 443; zumal aber Fr. Brandt, Tingsretten, S. 152; H. J. Wille, Beskrivelse over Sillejords Præstegjeld i Oevre-Tellemarken (1786), S. 284; J. M. Lund, Forsøg til Beskrivelse over Oevre-Tellemarken (1786), S. 153—157, weloher letztere Verfasser indessen bezeugt, dass zu seiner Zeit zumeist nur eine geringere Abfindungssumme gegeben wurde.

„vm hafwd tiund allæ þa sæm honom bor at gera j þria lutinæ“, abquittirt,¹⁾ gehört in den Theil von Thelemarken, der auch später noch am Hauptzehnte festhielt. Eine zweite Urkunde, welche Bischof Eysteinn Ásláksson von Osló unterm 11. November 1395 an die Bauern desjenigen Theiles von Thelemarken ausgehen liess, welche zu seinem Stifte gehörten,²⁾ gehört wohl ebendahin, und erwähnt überdiess nicht einmal des Hauptzehntes, sondern nur des skattr und der reiða, welche die Bauern da, wo kein Zehnt, d. h. Ertragszehnt, gezahlt werde, an ihren Bischof, dann der reiða und der Stolgebühren, welche sie an ihren Pfarrer zu bezahlen haben, endlich auch, wiewohl nur ganz beiläufig, der ihnen obliegenden Verpflichtung, ihre Kirche in gutem Stande zu halten. Aber schon weiter führt eine vom 18. April 1447 datirte Urkunde, welche sich auf einen Streit bezieht, in welchen Bischof Jens zu Osló mit Herrn Hartwig Krummedike, Befehlshaber auf Akershuus, und dessen Frau über die Zahlung des bischöflichen Antheils an ihrem Hauptzehnt gerathen war,³⁾ sowie eine solche vom 23. April 1448, mittelst deren derselbe Bischof über die richtige Bezahlung dieses Hauptzehntes abquittirt.⁴⁾ Nichts berechtigt uns anzunehmen, dass der holsteinische Ritter, der allerdings durch seine Frau in Norwegen reich begütert war,⁵⁾ gerade in dem entlegenen Thelemarken Besitzungen gehabt habe, obwohl allerdings die Möglichkeit von dergleichen sich nicht schlechterdings ableugnen lässt; aber auch noch in ein paar Verzeichnissen über die Einkünfte des Akershuus Læn aus den Jahren 1557—58, dann 1560—61, welche T. H. Aschehoug herausgegeben hat, wird noch des „Hovedtiende“ aus den Propsteien Gudbrandsdalen, Hadeland, Bahuus, Vik, Kraakstad, Oslo und Tune, dann Borgesysse und Folle, sowie Romerike und Solør ge-

1) Diplom. Norveg., III, nr. 316, S. 254.

2) Munch und Unger, Oldnorsk Læsebog (1847), S. 133—36; vgl. Keyser, ang. O., II, S. 426—29.

3) Diplom. Norveg., VI, nr. 507, S. 530—32; die entscheidenden Worte lauten: „om then deildh och parth howdhtiendhen, som forscrifnæ herre biscopen bigeradhe j sin lutth“.

4) ebenda, nr. 510, S. 534—35.

5) vgl. Keyser, ang. O., II, S. 536—37. Das Verzeichniss der Güter Hartwigs aus dem Jahre 1456, welches Berg in den Norske Samlinger, VI, S. 134—44, mittheilte, enthält nichts hieher Gehöriges.

dacht,¹⁾ also aus Bezirken, die sammt und sonders dem Borgarþinge oder Eiðsifapíngi der älteren Zeit angehörten, aber doch über die Grenzen von Thelemarken, ja sogar über die Grenzen der im Jahre 1277 von der Geltung des Ertragszehnts als eines schlechthin gebotenen eximirten Landschaften weit hinausgiengen.²⁾ Es scheint eben in allen Theilen derjenigen Provinzen, in welchen der Hauptzehnt als eine legale Last hergebracht war, der Versuch gemacht worden zu sein, denselben nach wie vor in Geltung zu erhalten, sei es nun, dass die Bauern es vorzogen bei der Zahlung des Hauptzehnts, der reiða für Bischof und Pfarrer, dann der Stolgebühren zu verbleiben, anstatt den Ertragszehnt zu übernehmen, wie diess im oberen Thelemarken der Fall war, oder dass umgekehrt der Klerus dahin arbeitete, den Hauptzehnt als eine legale Last neben dem Ertragszehnt aufrecht zu erhalten, wie er denn in den eben genannten Verzeichnissen wirklich noch neben dem gewöhnlichen Zehnt figurirt. Erst sehr allmählig scheint der Hauptzehnt in allen anderen Theilen Südnorwegens verschwunden zu sein, während er in dem einzigen oberen Thelemarken sich behauptete.

Fasse ich nun zum Schlusse das Ergebniss der bisherigen Untersuchung über den norwegischen Hauptzehnt zusammen, so ist es folgendes. Keinem Zweifel kann unterliegen, dass der Hauptzehnt, wie diess denn auch schon von Anderen angenommen worden ist,³⁾ in Norwegen älterer Entstehung ist als der Ertragszehnt; es spricht hiefür seine Erwähnung an einer Stelle der GpL., welche deren älterer Redaction angehören muss, die Eigenthümlichkeit des Verfahrens bei seiner Eintreibung nach den BpL., die radicale Umgestaltung desselben endlich durch die Novelle des Jahres 1152, welche doch unzweifelhaft längere Bekannthschaft mit demselben voraussetzt. Dabei scheint der Hauptzehnt in Norwegen ursprünglich den Charakter einer legalen Last getragen

1) Norske Samlinger, I, S. 169—71, und 187—88.

2) Lagerbring, Svea Rikes Historia, II, S. 250 und 251, Anm. 6 (1773), führt auf Grund älterer Aufzeichnungen an, dass auch in Bohus-Län, also einem Theile der alten Landschaft Vîkin, der Hauptzehnt noch in später Zeit gelegentlich der Verehelichung entrichtet worden sei.

3) vgl. Keyser, ang. O., I, S. 160—61; Brandt, Tingsretten, S. 152, sowie in seinen Brudstykker af Forelæsninger over den norske Retshistorie, I, S. 31.

zu haben, nicht den eines bloßen Votivzehntes; es spricht hiefür, dass er diesen Charakter gerade in den beiden ältesten Christenrechten trägt, die uns erhalten sind, — dass er an den Orten, an welchen er sich überhaupt forterhielt, als legale Last neben dem älteren Systeme der Dotation des Klerus fortbestand, während der Ertragszehnt daselbst keinen Eingang fand, — dass derselbe endlich da, wo er nur noch als freiwillig gegebener Zehnt auftritt, oder auch neben dem Ertragszehnte gefordert werden will, augenscheinlich als ein im Absterben begriffenes Institut sich darstellt. Es wird sich hiernach die auf den ersten Blick sehr scheinbare, und von mir selber früher aufgestellte Vermuthung nicht halten lassen, dass Hauptzehnt und Ertragszehnt als von Anfang an für einander vicariirende Institute zu betrachten seien. Von Island freilich wissen wir, dass daselbst der legale Zinsfuß 10% betrug,¹⁾ und wenn man diesen Zinsfuß bei der Vergleichung der beiden Zehntgattungen zu Grunde legt, so ergibt sich, dass sich beide vollkommen decken, indem der auf einmal gegebene Hauptzehnt auf den Empfänger ein Capital überträgt, aus dessen legaler Verzinsung genau dieselbe Rente fließt, wie solche der aus dem ungeschmälernten Besitze des Gebers sich berechnende alljährliche Ertragszehnt abwirft. Von hier aus kann man denn allerdings auf die Idee verfallen, dass von Anfang an dem Einzelnen überlassen geblieben sein möge, ob er lieber nach allgemeinem Brauche der Christenheit Jahr für Jahr seinen Ertragszehnt entrichten, oder lieber durch einmaliges Reichen des Hauptzehntes sich ein für allemal von solcher Verpflichtung freikaufen wolle. Indessen wäre doch solche Annahme nicht nur mit der oben festgestellten Thatsache schlechthin unvereinbar, dass der Hauptzehnt in Norwegen ungleich älteren Datums ist als der Ertragszehnt, sondern es fehlt auch sonst nicht an Einwänden gegen dieselbe. Vor Allem fehlt uns nämlich jeder Anhaltspunkt für die Behauptung, dass der zehnprocentige Zinsfuß in Norwegen jemals Anwendung gefunden habe. Unsere Rechtsbücher enthalten allerdings keine ausdrücklichen Vorschriften über denselben; aber einzelne Angaben derselben weisen auf 12 $\frac{1}{2}$ %,²⁾ ja sogar auf 20%³⁾ als das gesetzliche

1) Grágás, §. 221, S. 140 (ed. Finsen); Kaupab., cap. 1, S. 390 (ed. Arnam.).

2) GbL. §. 115.

3) FrbL., XII, §. 2.

Mass bei der Berechnung von Zinsen hin, womit selbstverständlich der obigen Vermuthung aller und jeder Boden entzogen ist. Ueberdiess würde sich mit dieser auch die andere Thatsache in keiner Weise vertragen, dass bereits in den nächsten Zeiten nach der Einführung des Ertragszehnts der Hauptzehnt, wenn auch nur misbräuchlich, neben diesem erhoben werden wollte; ein solcher Versuch hätte unmöglich gemacht werden können, wenn wirklich nur wenige Jahrzehnte zuvor der Hauptzehnt als eine bloße Ablösung des Ertragszehnts eingeführt worden wäre. — Man könnte allenfalls versucht sein, neben den oben erwähnten noch ein paar weitere Momente für das höhere Alter des Hauptzehnts anzuführen. So zunächst ein paar vereinzelte Spuren, welche sich auf eine ältere Dreitheilung desselben beziehen lassen könnten. Eine Stelle im Rechtsbuche der Hochlande ist oben bereits besprochen worden,¹⁾ an welcher eine einzelne Handschrift statt *fjórðung þriðjúng* liest, und wenn dieselbe zwar so wie sie liegt vom Ertragszehnte handelt, so liesse sich immerhin annehmen, dass sie in einer älteren Textesgestaltung sich auf den Hauptzehnt bezogen haben könnte. Nicht minder geschah bereits einer Urkunde aus dem Jahre 1360 Erwähnung,²⁾ welche von einem „gera höfuðfund í þrjá hlutir“ spricht. Endlich ist auch in dem gleichfalls bereits angeführten bischöflichen Erlasse vom Jahre 1395 von nur 3 Theilen des Zehnts die Rede, für welche die Bauern Ersatz zu bieten haben, wenn sie keinen Ertragszehnt entrichten wollen,³⁾ und könnte man allenfalls auch hierinn eine Hindeutung auf eine ältere Dreitheilung des Zehntes erkennen. Nun wissen wir, dass bei den Angelsachsen wirklich die Dreitheilung des Zehntes galt,⁴⁾ und könnte man demnach in jenen vereinzelten Spuren einen Beleg dafür finden wollen, dass der Hauptzehnt seine Einführung in Norwegen einer Zeit verdanke, in welcher daselbst noch der englische, und nicht der

1) siehe oben, S. 236, nr. 15; vgl. S. 231, Anm. 1.

2) vgl. oben, S. 254, Anm. 1.

3) oben, S. 254, Anm. 2; die Worte lauten, ang. O., S. 134: ok af því at hér á þelamörkinni hafa boendr sik skilt at gera biskupi skatt á hverju ári ok reiðu, þá hann ferr at ferma börn, ok prestir reiðu fyrir tvá hluti tiundar, ok þriðja halda uppi kirkjum sínum, því bjóðum vér yðr böndum öllum, u. s. w.

4) *Æðelréd*, VIII, §. 6 (ed. Schmid); *Excerpta Ecgberhti*, §. 4 (ed. Thorpe, II, S. 98).

deutsche Einfluss in kirchlichen Dingen der übermächtige gewesen sei. Indessen, so entschieden richtig das chronologische Ergebniss einer derartigen Folgerung wäre, so unstichhaltig müsste doch der Schluss genannt werden, welcher zu solchem geführt hätte. Wir wissen, dass in England jene Dreitheilung sowohl beim Zehnt als bei den Oblationen¹⁾ in der Art geordnet war, dass die Kirche, der Priester und die Armen je ihren gleichen Antheil an demselben erhielten, wogegen der Bischof leer ausgieng, welcher anderwärts als der Vierte an dem Zehnte participirte, und wir wissen auch, dass diese eigenthümliche Disciplin der angelsächsischen Kirche auf einer Weisung beruhte, welche Papst Gregor der Grosse unterm 22. Juni 601 dem Bischof Augustinus ertheilte,²⁾ und welche ihn dahin beschied, dass er als Mönch kein gesondertes Vermögen besitzen dürfe, und darum das vom Zehnte ihm als Bischof eigentlich gebührende Viertel nicht zu beziehen vermöge. An den sämtlichen Stellen der norwegischen Quellen dagegen, welche man auf eine Dreitheilung des Zehnts zu beziehen versucht sein möchte, deutet Nichts auf eine solche Ausschliessung des Bischofes von der Theilnahme an demselben; bezüglich der angeführten beiden Urkunden liegt vielmehr nahe, die in denselben besprochenen 3 Zehnttheile auf die an ihn, dann an die Kirche und den Klerus abzuliefernden 3 Viertel zu beziehen, wie diess die Urkunde von 1395 selbst andeutet, und das Ausseransatzlassen des den Armen gehörigen Viertels daraus zu erklären, dass dieses nach norwegischem Rechte³⁾ ebenso wie nach isländischem von den Bauern selbst in Empfang zu nemen und an die Armen zu vertheilen war, also recht wohl ausser Ansatz bleiben konnte, wenn es nur galt die zu kirchlichen Zwecken bestimmten Antheile ins Auge zu fassen, hinsichtlich der hiernach allein übrig bleibenden Stelle der EpL. dagegen ist oben bereits bemerkt worden, dass die Schreibung „þriðjúng“ wohl nur auf einem Fehler des Schreibers der betreffenden Handschrift beruhe. Eher wäre ich geneigt darinn einen Beleg für die ältere Entstehung des Hauptzehnts zu erkennen, dass in einer, undatirten, Verordnung König Hákon's

1) Canon. Eädgár., §. 56 (bei Thorpe, II, S. 256, not. 4).

2) Beda, hist. eccl. Angl. I, cap. 27; vgl. can. 30 Caus. 12, qu. 2.

3) BdL, I, §. 11; II, §. 22; III, §. 17; EdL, I, §. 32; II, §. 28.

des Alten der wunderliche Satz sich ausgesprochen findet,¹⁾ dass man durch die freudige Entrichtung des Zehnts sich das Anrecht auf den zehnten Theil des Himmelreiches erkaufe, welcher dem Menschen bei seiner Erschaffung bestimmt gewesen, und dessen er hinterher durch des Teufels Verführung verlustig gegangen sei. Derselbe Satz kehrt auch in einer Verordnung des Königs Magnús lagabætir aus dem Jahre 1267 wider, welche jene erstere bestätigt,²⁾ hier wie dort freilich auf den Ertragszehnt angewandt, auf den er doch kaum recht passen will. Unwillkürlich erinnert man sich bei demselben an jenen anderen Glauben, der zu Anfang des 11. Jahrhunderts auf Island verbreitet war, dass Jedermann, der eine Kirche baue, dadurch das Recht erkaufe, so viele Menschen mit sich in den Himmel zu bringen, als in der von ihm erbauten Kirche stehen könnten,³⁾ oder auch an das Versprechen, welches am Schlusse des 10. Jahrhunderts Dankbrand dem Siðu-Hall gab, um ihn zur Annahme der Taufe zu bestimmen, dass er den Erzengel Michael zum Schutzgeiste erhalten solle, welcher es verstehe, beim Abwägen der Sünden und der guten Werke der Abgeschiedenen die Wagschale zu Gunsten seiner guten Freunde niederzudrücken.⁴⁾ Zu der ersten Zeit nach der Bekehrung der Nordleute vollkommen passend, sind doch derartige Erfindungen in späteren Jahren kaum noch zu erwarten, und zumal dem Anfange des 12. Jahrhunderts, in welchen doch erst die Einführung des Ertragszehnts in Norwegen fällt, kaum noch zuzutrauen; um ein Jahrhundert früher mochte jene Angabe über die Gegenleistung, durch welche die Entrichtung des Zehntes vergolten wurde, demnach aufgekomen sein, und somit auch auf den Hauptzehnt, nicht den Ertragszehnt am Anfange sich bezogen haben. — Alles in Allem möchte

1) Norges gamle Love, I, S. 469; die hieher gehörigen Worte lauten: „at huer kristin mader a at gera rethlegga tiund sina af allum rettom afla þeim sœm gud leer mannenom læssœ bæims, till þæs at han skall þær med kaupœ ser þiu tiund luten i himiriki er mdrœn var i fyrstunni till skapader, ok sidan i fra spærder med fiandœns a eggian, ok er sa seill er þæt gerer med goduilla, en þin uestœll er þæt uanar.

2) ebenda, II, S. 453—4.

3) Eyrbyggja, cap. 49, S. 52; Auszug aus der Vígastýrs s., cap. 8, S. 292—3.

4) So die Njála, cap. 101. S. 157, und kürzer die Kristni s., cap. 7, S. 11—12, während der Bericht der Ólafs s. Tryggvasonar, in den FMS., II, cap. 216, S. 198—200, und Fibk, I, S. 422—3 ganz verwässert ist.

ich hiernach annemen, dass der Hauptzehnt schon in ziemlich früher Zeit, allenfalls durch die kirchenrechtliche Gesetzgebung des heil. Ólafs († 1030), als legale Last in Norwegen eingeführt worden sei; — dass man ihn dann hinterher, als zu Anfang des 12. Jahrhunderts die Entrichtung des Ertragszehnts geboten wurde, „norðanfjalls“ als legale Last aufgegeben, und nur als eine freiwillig übernommene Seelgabe beibehalten habe, wogegen „sunnanfjalls“ der Klerus, Anfangs nicht ohne Erfolg, den Versuch machte, denselben neben dem Ertragszehnt in früherer Weise beizubehalten, und somit nur die „reiða“ und die Stolgebühren als Aequivalent für den letzteren fallen zu lassen; — dass endlich dieser Versuch, der wohl jederzeit als eine widerrechtliche Bedrückung empfunden worden sein mochte, auch für diese Gegenden seit dem Jahre 1277 legislativ reprobirt war, und nach und nach aufgegeben werden musste, sodass also soweit nicht etwa in einzelnen Bezirken, wie im oberen Thelemarken, die Bauerschaft dem Ertragszehnt sich schlechterdings nicht unterwarf, und somit den Hauptzehnt neben reiða und Stolgebühren nach wie vor fortzahlte, der Hauptzehnt vollständig durch den Ertragszehnt verdrängt wurde. Ob der Entwicklungsgang auf Island genau derselbe war, getraue ich mich nicht mit Bestimmtheit zu entscheiden; wohl aber ist mir diess wahrscheinlich. Die Bezeichnung des grösseren Zehnts als solchen und nicht als Hauptzehnt, sowie die Verwendung desselben zum Sühnen einer innerhalb der relativ verbotenen Verwandtschaftsgrade eingegangenen Heirath lässt darauf schliessen, dass das Institut auf der Insel sich selbstständig ausgebildet, und nicht erst von Norwegen aus seinen Weg dahin genommen haben werde; ja selbst die Bestimmungen über den grösseren Zehnt, der als Seelgabe gegeben wird, verrathen nicht die mindeste Einwirkung der Novelle von 1152, während doch vor diesem Jahre eine Herübername norwegischer Einrichtungen Seitens der isländischen Kirche keineswegs anzunehmen sein dürfte. Nicht als Bruchstücke eines von Aussen her importirten fremden Rechtssystemes dürften demnach die unzusammenhängenden Satzungen des älteren isländischen Rechtes über den Capitalzehnt aufzufassen sein, sondern als einzelne Ueberreste eines einheimischen, ursprünglich in sich wohl abgeschlossenen Institutes, welches nur durch die hinterher erfolgte Einführung des Ertragszehntes zersprengt und gebrochen wurde;

dass dieser letztere auf Island nicht, wie anderwärts nur von dem wirklichen Ertrage, sondern auch von dem nur möglichen Ertrage gegeben wurde, dürfte gerade aus jener früheren Bekanntschaft der Isländer mit einem Capitalzehnte sich vortrefflich erklären.

III. Schweden.

Die Geschichte des Zehntwesens in Schweden ist eine höchst eigenthümliche, und muss dieselbe in ihrer älteren Gestaltung hier allseitig besprochen werden, wiewohl nur der geringste Theil der einschlägigen Bestimmungen mit dem Hauptzehnt in unmittelbarer Berührung steht.¹⁾ Ich schicke dabei eine kurze Uebersicht über die Geschichte des Ertragszehntes voran.

Wann der Ertragszehnt in Schweden eingeführt wurde, lässt sich aus den Quellen nicht mit Bestimmtheit ersehen; indessen werden wir kaum irre gehen, wenn wir annemen, dass derselbe bereits in ziemlich früher Zeit daselbst bekannt geworden sei, was natürlich nicht ausschliesst, dass noch auf lange hinaus dessen regelmässige Entrichtung auf gar mancherlei Hindernisse stiess. Wir besitzen ein Schreiben Papst Gregors VII. vom 24. October 1081, welches ein paar, nur mit ihren Initialen bezeichneten „regibus Visigothorum“ bestimmt war;²⁾ dasselbe beglückwünscht dieselben über die neuerdings erst erfolgte Bekehrung ihres Volkes, schärft ihnen aber auch bereits die Entrichtung des Zehntes ein, und zwar mit der für uns nicht unwichtigen Bemerkung, dass derselbe den Bischöfen, Priestern, Kirchen und Armen zu Gute kommen solle.³⁾ Ein paar Schreiben Papst Alexanders III. vom 10. und 11. Sep-

1) vgl. Reuterdaahl, *Swenska kyrkans historia*, II, 1, S. 240—44, und II, 2, S. 646. Die Abhandlungen von Bring, *de decimis Christianorum*, (Lund, 1754), und Porthan, *historia decimarum ecclesiasticarum* (Åbo, 1796) blieben mir unzugänglich.

2) *Diplom. Suecan.*, I, nr. 25, S. 41—2; wegen des Datums vgl. Jaffé, S. 438—9, und im Uebrigen Reuterdaahl, *ang. O.*, I, S. 418—19. Man bezieht das Schreiben auf König Ingi und Hallstein; vgl. übrigens bezüglich der gerade für diesen Zeitabschnitt sehr unzuverlässigen schwedischen Königsreihen Reuterdaahl, I, S. 357—9.

3) „Sacerdotibus, præcipueque Episcopis, reverentiam ac obedientiam, quasi patribus, procuratis impendere; nec non et decimas, quæ ad usum tam ipsorum, quam Ecclesiarum et pauperum proficiant, dare, totique regno indicare“.

tember 1171,¹⁾ dann ein undatirtes desselben Papstes, welches den Jahren 1171—80 angehört,²⁾ schärfen die Zehntzahlung neuerdings ein, und zwar zum Theil unter den schwersten Strafandrohungen; aber freilich haben wir auch noch eine Bestätigung eines bischöflichen Zehntrechtes durch Papst Honorius III. vom 3. November 1220,³⁾ und sogar ein paar, die Zehntentrichtung bei Strafe des Bannes gebietende Erlasse des Papstes Gregor IX. vom 2. November 1232,⁴⁾ während wir doch bestimmt wissen, dass im 13. Jahrhunderte die Zehntlast jedenfalls bereits als eine legale anerkannt war, und somit lässt sich auch aus jenen ersteren Schreiben keineswegs mit Sicherheit erkennen, ob in der Zeit, in welcher sie erlassen wurden, nicht etwa auch schon das Gleiche der Fall gewesen sein möge. Wie dem auch sei, jedenfalls behandeln bereits die ältesten unter den uns erhaltenen Rechtsbüchern, welche bis zum Anfange des 13. Jahrhunderts hinaufreichen, den Ertragszehnt als eine unzweifelhaft zu Recht bestehende Last, und einige von ihnen besprechen ihn in einer Weise, welche deutlich zeigt, dass man die Entrichtung des Zehnts geradezu als ein wesentliches Stück des christlichen Glaubens betrachtete.⁵⁾ Es unterscheiden aber die Rechtsbücher, und gelegentlich auch wohl die Urkunden, zwei verschiedene Arten des Ertragszehnts, für welche wir die Bezeichnungen Feldzehnt und Blutzehnt brauchen können; nicht nur in Bezug auf das Object der Verzehntung, sondern auch bezüglich der zehntberechtigten Personen sind beide durchaus auseinanderzuhalten. Der Feldzehnt wird in den Rechtsbüchern regelmässig als *korntiund* bezeichnet, woneben ausnamsweise noch in *HelsL.* die Bezeichnung *akurtiund*, und in *GottL.* die Bezeichnung *sepatiund* vorkommt; ausserdem ist er stets gemeint, wenn in denselben von dem

1) *Diplom. Suecan.*, I, nr. 54, S. 81, und nr. 55, S. 83; die Daten nach Jaffé, S. 749 berichtigt.

2) *ebenda*, I, nr. 41, S. 62; das Datum nach Jaffé, S. 789.

3) *ebenda*, I, nr. 189, S. 211.

4) *ebenda*, I, nr. 270 und 271, S. 269—70; die gleichzeitige nr. 268, S. 268—69 dagegen betrifft die *decimæ papales*.

5) vgl. *ULL. Kirkiub.* 1, pr.: A Krist skulu allir kristnir trœ, at han ær guð, ok æi æru guðer færa, æn han æn. Ængin skal afguðum blotæ, ok ængin a lundi ælli stænæ trœ; allir skulu kirkiu dyrkæ, þit skulu allir bæði quikkir ok döfir, komændi ok farændi i veruld ok aff. Kristær bœð kirkiu byggæ, ok tyund giöra; Adambær ok hanz synir giörfu tyund fyrst, ok Salomon kirkiu. Aenlich *SML.*, *Kirkiub.* 1, pr.

Zehnt ohne nähere Bezeichnung die Rede ist. In den Urkunden kommt gelegentlich der Ausdruck *decimæ prædiales* für denselben vor,¹⁾ oder *decimæ frugum*,²⁾ oder *decimæ frugales*,³⁾ und es lässt sich nicht leugnen, dass diese Bezeichnung der Sache besser entspricht als die Bezeichnung Korn-, Saat- oder Ackerzehnt, denn dieser Zehnt wird nicht nur „de quolibet genere annonæ“ gegeben,⁴⁾ gleichviel ob Weizen oder Roggen, Haber oder Gerste,⁵⁾ sondern auch von Lein und Hanf, von Rüben, Erbsen und Bohnen, ja von Hopfen und von Honig;⁶⁾ ursprünglich scheint sogar auch vom Heu ein Zehnt gegeben worden zu sein, da ein Schreiben des Papstes Gregor IX. vom 23. Januar 1230 einen Zehnt „tam ex feno quam ex annona“ als auf der Insel Gottland hergebracht erwähnt,⁷⁾ und auch einige Handschriften von Uplandslagen und Södermannalagen eine hötiund kennen, von welcher sie freilich bemerken, dass dieselbe vom Bauern zurückbehalten werden dürfe als Ersatz dafür, dass er dem Pfarrer seinen Antheil am Zehnt zu Hofe führe,⁸⁾ — eine Leistung, wofür die jüngere Redaction von Westmannalagen dem Bauern gestattet, den Zehnt von seinen Füllen (fyltiond) zurückzuhalten.⁹⁾ Die Vertheilung des Feldzehntes ist dabei in den Rechtsbüchern mit wenigen Ausnahmen ziemlich gleichmässig geordnet, jedoch in einer durchaus eigenthümlichen Weise. Ein Drittel des Zehnts soll der Pfarrer gleich auf dem Acker wegnemen; es ist eine Ausname, wenn der Bauer ihm seinen Antheil heimzuführen hat, und wird diese ungewöhnliche Leistung diesem auch wohl, wie bereits bemerkt, besonders vergolten. Die anderen zwei Drittel hat der Bauer selber mit heimzunehmen, und soweit

1) *Diplom. Suecan.* I, nr. 550, S. 457 (a. 1271); II, nr. 1202, S. 237 (a. 1297); III, nr. 1870, S. 83 (a. 1312); nr. 2266, S. 483 (1320); IV, nr. 3514, S. 739 (a. 1340).

2) ebenda, I, nr. 440, S. 384 (a. 1257).

3) ebenda, II, nr. 937, S. 25 (a. 1287).

4) *WGL.* IV, 21, §. 1; *decimæ annonæ* auch im *Diplom. Suec.*, IV, nr. 3060, S. 377 (1334).

5) *WGL.* II, *Kirkiub.*, 16.

6) *ULL.*, *Kirkiub.*, 7, §. 5; *WGL.* IV, 126; *VML.* I, *Kristnub.*, 3, §. 3; II, 6, §. 4; *GottL.*, 3, §. 4. Schwer zu verstehen ist, wie auch *decimæ vinales*, oder *decimæ de proventibus vinearum* vorkommen konnten, wie solche im *Diplom. Suec.*, III, nr. 2266, S. 483 (a. 1320), und IV, nr. 3497, S. 721 (a. 1340) erwähnt werden; das letztere Document bezieht sich auf Finnland, das erstere aber auf Vestmannaland.

7) *Diplom. Suec.*, I, nr. 257, S. 25^a.

8) *ULL.* *Kirkiub.*, 7, §. 5, Anm. 56; *SML.* *Kirkiub.*, 6, Anm. 21.

9) *WML.* II, *Kristnub.*, 6, pr.

es sich um Körnerfrüchte handelt, deren Ausdrusch zu besorgen, wofür ihm das sich ergebende Stroh als Belohnung zufällt; diese zwei Drittel unterliegen sodann aber neuerdings einer Dreitheilung, und fällt von ihnen ein Drittel dem Bischofe, ein zweites der Kirche, das dritte aber den Armen zu.¹⁾ Diess die Regel, welche indessen in einzelnen Landschaften einzelne Modificationen erlitt. So tratt in Westergötland im Laufe des 13. Jahrhunderts bezüglich des Armenzehnts die Veränderung ein, dass derselbe in zwei Hälften zerlegt wurde, von welchen die eine an ein Spital abgeliefert, die andere aber von dem Bauern selber an die Armen vertheilt werden sollte; zuerst in einem Statute erwähnt, welches Bischof Brynjülf von Skara im Jahre 1281 erliess,²⁾ wird diese Zerlegung desselben auch in der jüngeren Recension von Westgötalagen als zu Recht bestehend behandelt, und allenfalls auch das Spitalkorn (spitalskorn) von dem Antheile der Armen (loot fatöka manna) unterschieden.³⁾ Helsingelagen erwähnt ferner nur ganz kurz den Kornzehnt und sonstigen Ackerzehnt, mit der Bemerkung, dass derselbe so zu entrichten und zu vertheilen sei, wie es von Alters her hergebracht sei;⁴⁾ aus einer Urkunde aber vom 13. Juli 1297 ersehen wir,⁵⁾ dass hier lange Zeit über diese Punkte gestritten worden war, bis endlich durch König Birger und Erzbischof Nikolaus der Streit dahin entschieden wurde, dass der Feldzehnt hier in 3 gleiche Theile gehen solle, wovon den einen der Pfarrer erhalten sollte, der zweite dem Bauern zu verbleiben hatte, um von ihm unter die Armen vertheilt zu werden, während der dritte halbirt, und die eine Hälfte dem Erzbischof, die andere aber der Pfarrkirche zu Gute kommen sollte; der Armenzehnt ist demnach hier in eben dem Masse erhöht wie der Kirchenzehnt und Bischofszehnt vermindert, aber abgesehen davon, dass der Bischofszehnt und Kirchen-

1) WGL. I, Kirkiub., 17; II. Kirkiub., 36; Bischof Brynjülf's Statut, §. 1, S. 71; ÖGL., Kristnub., 9; ULL., Kirkiub., 7, pr.; SML, Kirkiub., 6, und Addit. 12, (vom Jahre 1320); WML. I, Kristnub., 3, pr.; II, Kristnub., 6, pr.; SmLL., 6, pr.

2) Siehe dasselbe in WGL., S. 70—73, oder Diplom. Suec., I, nr. 709, S. 575—76; hieher gehört dessen §. 1.

3) WGL. II, Kirkiub., 36, dann 37 und 39.

4) Hels. L., Kyrkiub., 7.

5) Diplom. Suec., II, nr. 1202, S. 237.

zehnt je $\frac{1}{18}$ vom gesammten Zehnt an den Armenzehnt abgetreten haben, ist die Art der Theilung hier dieselbe wie sonst. In Bezug auf Jæmtaland, eine Landschaft also, welche in weltlicher Beziehung zwar zu Norwegen gehörte, aber in kirchlicher Hinsicht unter dem Erzbischofe von Upsala stand, fehlen zwar genauere Nachrichten; indessen sieht man aus einer Aufzeichnung, welche im Jahre 1303 unter Mitwirkung des Erzbischofs Nikolaus von Upsala und des norwegischen Priesters Erlendr Styrkársson gemacht, und sodann unterm 31. Mai 1305 von König Hákon Magnússon genemigt,¹⁾ unterm 16. Juni 1378 aber von König Hákon Magnússon dem Jüngeren neuerdings bestätigt wurde,²⁾ immerhin soviel, dass auch in dieser Provinz der gewöhnliche Zehnt einer Dreitheilung, nicht Viertheilung unterlag, nur dass wegen der besonderen Armut der Kirchen und der Pfarrherrn hier bald $\frac{1}{3}$, bald gar $\frac{2}{3}$ desselben an die Kirchen entrichtet wurden. Sehr eigenthümlich ist endlich das Zehntwesen auf der Insel Gotland geordnet. Nur ein Feldzehnt scheint hier entrichtet worden zu sein, kein Blutzehnt, und derselbe unterlag nach dem Rechtsbuche zwar der gewöhnlichen Dreitheilung, jedoch in der Art, dass ein Drittel dem Priester, das zweite der Kirche, das dritte aber der Gemeinde selber zufiel;³⁾ offenbar sollte das letztgenannte Drittel den Armen zu Gute kommen, und ist schwer zu begreifen, wie Reuterdahl dazu kommt, gerade diese leer ausgehen lassen zu wollen. Ein paar päpstliche Erlasse vervollständigen die Angaben des Rechtsbuches in willkommenster Weise. Aus einem Schreiben Papst Honorius III. vom 30. Januar 1217 ist zu ersehen,⁴⁾ dass zwischen dem Klerus und Volke der Insel einerseits, und dem Bischofe von Linköping andererseits, zu dessen Diocese diese gehörte, über die Vertheilung des Zehnts gestritten, sodann aber unter Vermittlung eines nicht genannten Erzbischofes von Lund ein Vergleich abgeschlossen worden war, welchen der Papst sofort bestätigt, ohne uns doch dessen Inhalt bekannt zu geben. Aus zwei Erlassen des Papstes Gregors IX. vom 21. Januar

1) ebenda, nr. 1754 und 1755, S. 694—96.

2) Norges gamle Love, III, S. 201—2.

3) Gotl. L., 3, §. 1: Sogna menn aiga þriðjung, oc kirchia þriðjung, oc þriðjung prestr. Vgl. auch unten.

4) Diplom. Suec., I, nr. 168, S. 190.

1230, und des Papstes Innocenz IV. vom 19. September 1253 lässt sich aber überdiess erkennen,¹⁾ dass ein altes Herkommen auf der Insel, wonach in der oben angegebenen Weise der Zehnt in 3 gleiche Theile für die Kirche, die Kleriker und die Armen zerlegt werden sollte, von dem Bischofe angefochten worden war, und dass jener von dem Erzbischofe von Lund vermittelte Vergleich die Anerkennung dieses Herkommens ausgesprochen hatte. Aus dem zuletzt genannten Schreiben ersehen wir aber überdiess, dass der fragliche Bischof von Linköping Karl geheissen, und dass der Name des vermittelnden Erzbischofes mit einem A. angefangen hatte, und diese Anhaltspunkte genügen, um festzustellen, dass der erstere jener im Jahre 1220 gefallene Bischof Karl war, welcher in anderen Urkunden als ein Verwandter und Kanzler des Königs Karl Swerkeresson auftritt,²⁾ der letztere aber jener Erzbischof Andreas Sunesen, welcher in den Jahren 1201—23 auf dem Stuhle zu Lund sass, kaum dessen Vorgänger, Erzbischof Absalon (1178—1201). Anderweitige Abnormitäten, welche hinsichtlich des Zehntbezuges vorkommen, haben für unseren Zweck geringere Bedeutung. Oft genug kommt vor, dass die Bischofszehnten aus bestimmten Bezirken von dem bezugsberechtigten Bischofe zu einer Præbende an ihrer Domkirche gestiftet werden,³⁾ oder denjenigen Klerikern aus dessen Diocese zugewiesen werden, welche an einer bestimmten auswärtigen Hochschule studiren,⁴⁾ oder dass sie von dem betreffenden Bischofe, sei es nun schenkungsweise, oder tauschweise u. dgl. an ein Kloster übertragen werden;⁵⁾ ja es kommt sogar vor, dass ein Bischof dem anderen für seine Güter eine Exemption vom Bischofszehnten ertheilt,⁶⁾ oder dass gar der Bischofs-

1) ebenda, nr. 256, S. 257—8, und nr. 411, S. 366.

2) vgl. Reuterdahl, II, 1, S. 166—67.

3) siehe die Urkunden aus den Jahren 1188—97, 1247, 1261, 1268, 1282, 1286, 1300, im *Diplom. Suec.*, I, nr. 98, S. 123; nr. 340, S. 318; nr. 346, S. 323; nr. 353, S. 326—7; nr. 474, S. 405; nr. 534, S. 446; nr. 752, S. 615; dann II, nr. 907, S. 3; nr. 926, S. 17; nr. 1328, S. 332—3, u. dgl. m.

4) siehe die Urkunde vom Jahre 1280, ebenda, I, nr. 699, S. 570; dabei liegt freilich ein Tausch zu Grunde.

5) ebenda, I, nr. 547, S. 455; nr. 679, S. 551; nr. 683, S. 553; II, nr. 1010, S. 89; nr. 1316, S. 323—4; nr. 1320, S. 326—8; nr. 1438, S. 425; nr. 1631, S. 584; nr. 1761, S. 693, d. h. Urkunden aus den Jahren 1270, 1279, 1290, 1300, 1304, 1309, und 1300—1310, u. dgl. m.

6) ebenda, II, nr. 1470, S. 449 (a. 1305).

zehnt aus einem bestimmten Bezirke einem Weibe auf Lebenszeit überwiesen wird.¹⁾ Nicht minder wird der Kirchenzehnt nicht selten, ganz oder theilweise, für die Baukosten der Domkirche des betreffenden Bisthumes verwendet;²⁾ noch häufiger aber wird, bezeichnend genug, der Armenzehnt seiner ursprünglichen Bestimmung entzogen. Schon unmittelbar nach König Eriks III. Tod (1250) ist davon die Rede, dass dieser im Vereine mit Birger jarl „redditus bladi, que dicime pauperum vulgariter appellantur“ an das Domcapitel zu Upsala geschenkt habe, und wir sehen dieselben fortan bei diesem bleiben, wenn sie auch gelegentlich einmal vorübergehend von einem benachbarten Propste für sich in Beschlag genommen wurden (1275), oder ein andermal für in Paris studierende Kleriker der Diöcese theilweise verwendet werden wollten (1280; 1291), und wenn dieser Besitzstand zwar im Jahre 1299 beanstandet wurde, so wurde derselbe doch im Jahre 1305 feierlich anerkannt, und noch in den Jahren 1321—22 als altes, werthvolles Recht des Stiftes beim päpstlichen Stuhle geltend gemacht;³⁾ wir erfahren zugleich aus den einschlägigen Urkunden, dass diese „decimæ canonicales, quæ olim consueverunt decimæ pauperum vulgariter appellari“ (1307), die gesammten 3 oberschwedischen Volklande betrafen (1279). Daneben sehen wir übrigens auch einmal den Armenzehnt aus Medelpad und Ångermannland vorübergehend für den Bau der Domkirche zu Upsala bestimmt,⁴⁾ oder den Franciscanern einen Antheil an diesem Zehnte, ungewiss in welcher Ausdehnung, eingeräumt,⁵⁾ u. dgl. m. Am Wenigsten zeigt sich noch der Antheil des Pfarrers am Zehnte beeinträchtigt; doch wird auch von ihm gelegentlich eine Exemption ertheilt (1272),⁶⁾ oder

1) ebenda, nr. 1281, S. 297 (a. 1299).

2) ebenda, I, nr. 327, S. 310—11; nr. 354, S. 327; nr. 462, S. 397; II, nr. 957, S. 43; nr. 1538, S. 492 (a. 1245, 1247, 1259, 1288, 1307), u. s. w.

3) ebenda, I, nr. 380, S. 347 (a. 1250); nr. 391—4, S. 355—6 (1252); nr. 414, S. 367 (1253); nr. 595, S. 496 (a. 1275); nr. 669, S. 545 (1279); nr. 699, S. 570 (1280); II, nr. 1044, S. 118 (a. 1291); nr. 1045, S. 120 (ej. a.); nr. 1471, S. 449—50 (1305); nr. 1472, S. 450—1 (ej. a.); nr. 1537, S. 491 (1307); III, nr. 2322, S. 535—6 (1321—22), &c.

4) ebenda, I, nr. 445, S. 387 (a. 1257).

5) ebenda, II, nr. 1051, S. 128 (a. 1291).

6) ebenda, I, nr. 560, S. 462.

ein solcher mit einer Præbende an einem Domstifte verbunden (1257),¹⁾ und es ist wohl nur die absolute Unmöglichkeit des Lebens der Pfarrherrn ohne ihren Zehntantheil, was hier derartige Eingriffe seltener auftreten lässt. Endlich auch das kommt, zumal in entlegneren Landschaften hin und wider vor, dass sich die Bauern mit dem einen oder anderen Zehntberechtigten über dessen Abfindung mit seiner Zehntberechtigung durch eine anderweitige Leistung einigen. In Finnland zumal waren derartige Abfindungen sehr häufig, wofür das von Porthan herausgegebene *Chronicon episcoporum Finlandensium* des Paul. Justen, sowie die Anmerkungen des Herausgebers reichlich Zeugniß geben;²⁾ in Tawastaland gab man für den Bischofszehnt eine gewisse Anzahl von Eichhornfellen, ebenso in Savolax und in Carelien, im Helsinghäräd dagegen ein gewisses Quantum an Butter, u. dgl. m. Aber auch in Schweden selbst kam Aenliches vor, wie denn z. B. die Einwohner von Sundal, Nordal und einigen benachbarten Bezirken sich mit dem Bischofe von Skara dahin geeinigt hatten, ihm statt seines Fruchtzehnts Butter zu entrichten, eine Abrede, die freilich als der Kirche nachtheilig cassirt wurde,³⁾ und hiemit mag es denn auch zusammenhängen, dass wiederholt über die Verminderung der Zehnteinkünfte geklagt wird (1310; 1321), indem statt des Zehntels nur noch ein Zwanzigstel oder Dreissigstel der Einkünfte erlegt würden.⁴⁾ Immerhin haben derartige Vorkommnisse, so wunderbar mannichfaltig sie auch das Aussehen des schwedischen Zehntwesens gestalten mögen, für die hier unternommene Untersuchung im Grunde nur den Werth, dass sie recht klar die Freiheit erkennen lassen, mit welcher man sich erlaubte von den Grundsätzen des sonst so heilig gehaltenen kanonischen Rechtes abzugehen. — Ganz anders als der Feldzehnt wird der Blutzehnt behandelt. In den sämmtlichen Provincialrechten kommt er vor, mit einziger Ausnahme von Gotlands- lagen, und zwar in allen unter der Bezeichnung *quiktiundi* oder

1) ebenda, nr. 440, S. 383.

2) Siehe *Henrici Gabrielis Porthan opera selecta*, I, S. 165, 185—6, 464, 510, und 635—36.

3) *Diplom. Suec.*, II, nr. 937, S. 25 (a. 1287).

4) ebenda, II, nr. 1678, S. 617; III, nr. 2285, S. 496.

quikker tiundi. Er wird stets dem Feldzehnt gegenübergestellt,¹⁾ und ungetheilt dem Priester zugesprochen;²⁾ wir erfahren, dass er von Füllen und Kälbern, von Lämmern und Kitzen, von Ferkeln, Gänsen, Fischen und Pelzthieren gegeben wurde, oder von allen Vögeln und allem Wilde, wie es anderwärts heisst. In Helsingelagen wird dabei noch speciell des Zehnts von Bären und von Elenthieren, von Seehunden, Lachsen und von Heringen gedacht, und bezüglich ihrer, sowie der Pelzthiere z. Th. auch das Mass des zu Entrichtenden eigens bestimmt; eine bereits erwähnte Verordnung über die Zehntentrichtung in Helsingland, vom 13. Juli 1297, lässt überdies den Zehnt von Lachsen und Heringen, Seehunden und Pelzthieren der gewöhnlichen Dreitheilung verfallen.³⁾ Als eine dritte Art des Zehnts endlich würden allenfalls die *decimæ personales*, deren eine Urkunde in Bezug auf Vestmannaland (1320),⁴⁾ sowie die Zehnten der Kaufleute von ihrer Kaufmannschaft zu bezeichnen sein, deren eine solche in Bezug auf die Stadt Enköping in Upland gedacht (1250);⁵⁾ beiden kommen indessen nur so vereinzelt vor, dass sie kaum als eine bleibende Einrichtung betrachtet werden können. Auch anderwärts kommen ja bekanntlich ähnliche Versuche, die Zehntlast über das Bereich der landwirthschaftlichen Production hinaus auszudehnen, vereinzelt vor, und in Schweden mussten sie doppelt nahe liegen, da in dem benachbarten Norwegen wirklich der Zehnt auch über diese Grenze hinaus gegeben wurde.

Fasst man nun die Ergebnisse der bisherigen Darstellung zusammen, so zeigt sich zunächst unzweifelhaft soviel, dass dem schwedischen Zehntwesen das angelsächsische, nicht das römisch-deutsche System zu Grunde lag. Bezüglich des Feldzehntes ist auf Gotland die angelsächsische Dreitheilung vollständig erhalten; aber auch den übrigen schwedischen

1) vgl. z. B. *tiunda præste bafe korn ok kuika*, ÖGL, Kristnub., 10, §. 1 und 11; ULL., Kirkiub., 6, §. 7; vgl. auch Bischof Brynjulfs Statut, §. 1, S. 71.

2) WGL I, Kirkiub., 17, §. 1; II, 40; ÖGL, Kristnub., 9; ULL., Kirkiub., 7, §. 6; SML., Kirkiub., 7, pr.; WML. I, Kristnub., 3, §. 1; II, 6, §. 5; SmLL., 6, §. 1; HelsL., Kyrkiub., 7.

3) *Diplom. Suec.*, II, nr 1202, S. 237.

4) *ebenda*, III, nr. 2266, S. 483.

5) *ebenda*, I, nr. 376, S. 344—45.

und götischen Bestimmungen liegt dieselbe augenscheinlich zu Grunde. Die in ihnen auftretende Eintheilung des Feldzehntes in Drittel, von welchen dann zwei Drittel nochmals einer Dreitheilung unterliegen sollen, ist eine viel zu complicirte, als dass sie als eine ursprüngliche betrachtet werden dürfte, wogegen sich sehr wohl begreift, dass man auf dieselbe hinterher durch das Bestreben geführt werden konnte, auch dem Bischofe, der nach der angelsächsischen Disciplin leer ausgieng, zu einem Antheile am Zehnt zu verhelfen. Durch ein dem ganzen schwedischen Reiche gemeinsames Gesetz muss dabei die Neuerung eingeführt worden sein, da sie mit einer unbedeutenden, auf Helsingland bezüglichen Modification in den sämmtlichen Rechtsbüchern der zu diesem Reiche gehörigen Landschaften ganz gleichmässig widerkehrt; dass die Insel Gotland von derselben unberührt blieb, erklärt sich einfach aus der grossen Selbstständigkeit, deren gerade diese Insel bis in das 14. Jahrhundert herein genoss, und der Streit, welcher von dem Volke und Klerus der Insel mit dem Bischofe von Linköping geführt wurde, wird aller Wahrscheinlichkeit nach gerade dadurch entstanden sein, dass dieser die ihm vortheilhafte Neuerung auch in diesem Theile seiner Diöcese durchzuführen sich bestrebte. Wenn demnach ein oben angeführter Erlass Papst Gregors VII. aus dem Jahre 1081 die römische Viertheilung des Zehnts einschärfte,¹⁾ oder eine Verfügung des päpstlichen Legaten Wilhelm von Sabina vom 20. December 1247 von einem den Kirchen zukommenden Zehntviertel spricht,²⁾ so kann hierinn nur ein vergeblicher Versuch, das römische System statt des englischen einzuschmuggeln, oder gar nur ein Uebersehen der Verschiedenheit erkannt werden, welche zwischen diesem und jenem bestand; ob dasselbe bezüglich eines Erlasses des Bischofs Konrad von Åbo vom 13. December 1486 gelte,³⁾ oder ob dazumal wirklich das römische System in Finland bereits durchgedrungen war, wage ich nicht zu entscheiden. Ein Blutzehnt war der angelsächsischen Kirche ebenfalls bekannt,⁴⁾ und selbst der Ausdruck „on

1) oben, S. 261, Anm. 3.

2) *Diplom. Suec.*, I, nr. 354, S. 327.

3) bei Porthan, *ang. O.*, S. 512, Anm.

4) *Fädgär.* II, §. 3; *Æðelréd.* V, §. 11; VI, §. 17; VIII, §. 9; *Cnút.* I, §. 8; *Leges Edwardi Confess.* 7—8.

cwicum ceape“ wird für diese Art des Zehntes in ihren Gesetzen gebraucht;¹⁾ ob dieselbe in England ebenfalls ungetheilt dem Pfarrherrn zufiel, lässt sich nicht ersehen, aber selbst wenn diess nicht der Fall gewesen sein sollte, ist hierauf ebensowenig Gewicht zu legen, als auf das Fehlen des Blutzehntes auf Gotland. Dass übrigens in Schweden das angelsächsische System zur Geltung gelangte, kann nicht auffallen. Wir wissen ja, dass die Missionsversuche, welche die Bremer Erzbischöfe Anskar, Rimbert und Unni in Schweden theils in eigner Person, theils durch Abgesandte anstellten, ohne grossen Erfolg blieben, und dass auch die späteren Bemühungen einiger von der deutschen Kirche ausgegangener Sendboten nicht viel mehr ausrichteten, wogegen angelsächsische Missionäre, von Norwegen und wohl auch von Dänemark aus vordringend, seit dem Ende des 10. Jahrhunderts dem Christenthume in Schweden allmählig eine feste Stätte zu bereiten wussten.²⁾ Allerdings erkannten die englischen Bischöfe und Priester, welche im Norden wirkten, zumeist äusserlich ihre Unterwerfung unter dem hamburgischen Metropolit an, und wirkte, von diesem abgeschickt, auch mancher deutsche Kleriker neben denselben; inzwischen lässt doch die schlecht verhohlene Eifersucht, mit welcher Meister Adam jene Wirksamkeit der Engländer bespricht, deutlich den Argwohn und die Misgunst erkennen, mit welcher man in Bremen das durch sie in die eigene Kirchenprovinz hereingebrachte fremde Element betrachtete, und dass das damit constatirte Uebergewicht der englischen Mission über die deutsche auch in der Verfassung der schwedischen Kirche seine bleibenden Spuren hinterliess, ist nicht mehr als was man von vornherein zu erwarten hat. Sehen wir doch auch in Dänemark aus gleichen Gründen die angelsächsische Dreitheilung des Zehntes durchgeführt, und wenn zwar in den dänischen Rechtsquellen der Zehnt zwischen der Kirche, dem Pfarrer und dem Bischofe getheilt wird, sodass hier die Armen leer ausgehen, welchen die englische Kirche das letzte Zehntdrittel eingeräumt hatte,³⁾ so lässt sich doch nicht ohne

1) *Ætrelstan*, I, pr.

2) Eine Uebersicht der betreffenden Vorgänge habe ich in meiner Geschichte der Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christenthume, I, S. 492—504 gegeben.

3) Siehe Helveg, den danske Kirkes Historie, I, S. 293—97. Ausser den hier angeführten Stellen vgl. noch das Kirchenrecht von Schonen, 17 (ed. Schlyter), und von See-

Grund vermuthen, dass gerade in diesem Punkte eine spätere Neuerung vorliege. Wir wissen einerseits, dass es hier gerade der Bischofszehnt war, welchem der erbittertste Widerstand entgegengesetzt wurde, während die beiden anderen Zehntquoten keine derartige Abneigung zu überwinden hatten, und wir wissen andererseits auch, dass in Dänemark der Kirchenthail ganz ebenso in die Hand der Gemeinde gelegt war, wie diess in Schweden, Norwegen und auf Island hinsichtlich des Armentheiles der Fall war. Da lässt sich nun wohl die Vermuthung wagen, dass man erst hinterher den Armenzehnt auf den Bischof übertragen, und dafür der Gemeinde die Gewalt, welche sie bisher über ihn geübt hatte, über den Kirchzehnt eingeräumt haben möge, wie denn in der That für Schweden die allmälige Aufsaugung des Armenzehnts durch den Klerus sich in ziemlicher Ausdehnung nachweisen lässt. Wohl möglich, dass die Einräumung eines Antheiles am Zehnt den dänischen Bischöfen ziemlich gleichzeitig mit den schwedischen zu Theil wurde, wenn auch diesen nicht in demselben Umfange wie jenen, und unter dieser Voraussetzung liesse sich allenfalls auch ein Versuch machen, die Zeit, in welcher die Neuerung Platz griff, etwas näher zu bestimmen. Wir haben gesehen, dass Meister Adam sehr bestimmt versichert, dass zu seiner Zeit noch nirgends im Norden Zehnt gegeben wurde,¹⁾ und hie-mit stimmt recht wohl überein, dass in Dänemark König Knut der Heilige (1080—86) der Erste war, welcher dessen Entrichtung einzuführen versuchte;²⁾ mag sein, dass der mehrerwähnte Erlass Papst Gregors VII. vom Jahre 1081 mit Versuchen, welche gleichzeitig in Vestrgötland in gleicher Richtung unternommen wurden oder unternommen werden sollten, in Verbindung stand, und dass es diesem Papste, welcher ja überhaupt die 3 nordischen Reiche näher an sich heranzuziehen bestrebt war, gerade bei der ersten Einführung der Zehntlast daselbst darum zu thun war, die Disciplin der römischen Kirche auch in diesem Punkte

land, S. 74 (ed. Thorsen); die *Decreta Arhusensia* d. a. 1443, § 3. (bei Thorkelin, S. 52), und das Gesetz König Christophs von Baiern, d. a. 1443, (bei Hvitfeld, S. 831), u. dgl. m.

1) siehe oben, S. 227—8, Anm. 2.

2) vgl. Helveg, ang. O., I, S. 201 und 207—8.

zur Geltung zu bringen. Kam aber die Zehntentrachtung in den beiden Reichen erst gegen das Ende des 11. Jahrhunderts auf, so konnte doch wohl nicht schon in den allernächsten Jahren an jene Neuerung gedacht werden, welche zu einem Antheile der Bischöfe an dem Zehnte führte; dass man in Dänemark und Schweden nicht frischweg, wie man in Norwegen und auf Island bei der Einführung des Ertragszehntes that, dem römischen Systeme sich accommodirte, als man sich dazu verstand den Bischöfen einen Antheil an diesem zuzuweisen, lässt sich denn doch nur unter der Voraussetzung erklären, dass hier, anders als in Norwegen, die englische Dreitheilung desselben schon fest sich eingebürgert gehabt hatte, ehe jener Anspruch ernsthaft vom Episkopate erhoben wurde. Man wird demnach kaum annemen dürfen, dass bereits gelegentlich der Errichtung des Erzbisthumes Lund durch den Legaten Alberich (1103) jene Aenderung bezüglich der Vertheilung des Zehnts ins Werk gesetzt worden sein werde, sondern dieselbe eher an die Sendung des Cardinales Nikolaus von Albano anzuknüpfen versucht sein. Im Sommer des Jahres 1152 war dieser über England nach Norwegen gekommen, und dann, nachdem er hier das Erzbisthum Niðarós aufgerichtet hatte, noch in demselben Herbste nach Schweden hinübergewandert; hier hatte er ebenfalls eine Reihe von Anordnungen zur Aufbesserung der kirchlichen Zustände getroffen, aber die beabsichtigte Errichtung eines weiteren Erzbisthumes nicht zu Stande gebracht, weil die zwischen den Schweden und Göten bestehende Eifersucht keine Einigung über die Person des einzusetzenden Erzbischofes und den Sitz des zu gründenden Erzbisthumes erzielen liess; so nam er das mitgebrachte Pallium mit nach Dänemark hinüber, und liess es in der Hand des Erzbischofs Eskil von Lund zurück, den er durch die Verleihung der Würde eines Primas von Schweden über die doppelte Schmählerung seiner Kirchenprovinz zu trösten suchte.¹⁾ In allen 3 Reichen des Nordens war demnach der Cardinallegat thätig, und wenn er in Norwegen unter Andern auch eine neue Regulirung des Hauptzehnts zu Stande zu bringen wusste,²⁾ so

1) vgl. Munch, II, S. 664—72, und Keyser, I, S. 219—29; Reuterdahl, I, S. 508—512; Helveg, I, S. 375—77.

2) siehe oben, S. 233 u. fgg.

lässt sich wohl erwarten, dass er in Dänemark und Schweden die pecuniäre Dotation des Klerus gleichfalls nicht ausser Acht gelassen haben werde; Verhandlungen über die Einrichtung des Zehntwesens mochten in beiden Reichen von ihm geführt worden sein, und die massvolle Schonung, mit welcher hier wie dort das hergebrachte angelsächsische System der Zehnthheilung behandelt wurde, würde sich gerade durch die englische Abkunft und den milden, vorsichtigen Charakter des Mannes am Besten erklären. Es werden sich im weiteren Verlaufe dieser Untersuchung noch Momente ergeben, welche dieser Vermuthung über den Zeitpunkt, in dem die englische Zehnteintheilung in Dänemark und Schweden zu Gunsten des Episkopates modificirt wurde, als eine fernere Stütze zu dienen geeignet scheinen; hier beschränke ich mich auf die Bemerkung, dass die Bemerkung des *Chronicon vetus episcoporum Scarensium*, Bischof Jerpulf habe zuerst die Bauern auf gesetzlichem Wege dazu gebracht, dem Bischöfe Zehnt zu geben,¹⁾ hiemit ganz wohl harmonirt, sofern dieser Bischof in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts sich mehrfach nachweisen lässt.²⁾

Nach dieser vorläufigen Erörterung über den Ertragszehnt kann nun zur Besprechung des Hauptzehntes übergegangen werden, der sich in einer unter den schwedischen Provinzen, in Vestrgötland, neben dem Feldzehnte und Blutzehnte als eine dritte Art des Zehnts in sehr eigenthümlicher Weise entwickelt zeigt. Die auf ihn bezüglichen Bestimmungen finden sich theils in einigen Urkunden, theils aber auch, und hauptsächlich, in den beiden uns erhaltenen Recensionen von Westgöotalagen und dem an sie sich anschliessenden Statute Bischof Brynjúlfs von Skara aus dem Jahre 1281, sowie auch in den Excerpten und Anmerkungen, welche theils ein gewisser Lydekin, theils ein paar andere

1) *Scriptores rerum Svecicarum*, III, 2, S. 114, und vorher in *Sweriges gamla Lagar*, I, S. 307. In dem *Chronicon rhythmicum*, ang. O., S. 114, lauten die Worte freilich so, als ob Jerpulf erst die Zehntlast überhaupt eingeführt hätte; aber es liegt hierinn offenbar nur eine Ungenauigkeit bei der Wiedergabe der älteren Quelle.

2) vgl. Reuterdahl, II, 1, S. 160. Herr Dr. Hans Olof Hildebrand Hildebrand in Stockholm theilt mir freundlichst mit, dass Porthan in seiner einschlägigen Abhandlung bereits, im Gegensatze zu seinen Vorgängern, die Worte der Chronik richtig auf die Einführung des blosen Bischofszehntes bezogen habe.

Schreiber jenen hinterher beifügten; ich will wider zunächst die hierher gehörigen Stellen mittheilen, und dann erst zu deren Erörterung und Würdigung mich wenden.

23. *Diplom. Suecan.*, I, nr. 189, S. 211: Ea propter Venerabilis in Christo frater Episcopo tuis justis precibus grato concurrentes assensu, decimas in quibus Parrochiani tui secundum Canonicas Sanctiones tibi tenentur, et aliam decimam, que dicitur Capitalis, ad quam solvendam se voto voluntarie obligarunt, sicut eas juste ac pacifice obtines, tibi et per te successoribus tuis auctoritate apostolica confirmamus, et presentis scripti patrocinio communimus.
24. ebenda, nr. 440, S. 383—4: Verum quia predictae prebende prouentus tenues adeo conspiciamus et exiles, ut ex eis nec persona sustentari poterat competenter, nec ecclesia congruo seruicio uenerari, vtriusque defectui efficacem cupientes adhibere medelam, dicto domino Petro et successoribus suis canonice substituendis in competenciores sumptus et in ecclesie Scarensis seruicii maioris augmentum de bonis episcopalibus attribuimus, — — decimas tam capitales quam frugum, cum causis et obuentionibus singulis ex eis ratione iuris episcopalis prouenientibus perpetuo iure possidendas.
25. ebenda, nr. 658, S. 537—8: Omnibus Christi fidelibus presentes litteras uisuris vel audituris W. diuina miseracione quondam rex Swecorum salutem vite presentis pariter et future. Recognoscimus et puplice protestamur, nos decimas capitales de bonis nostris patrimonialibus diebus nostris, negligenciam solam, que ab omnibus detestanda est potius quam alleganda pro causa assignantes, detinuisse iniusto titulo et mala fide. Ne igitur, u. s. w.
26. *WGL.*, I, *Kirkiub.*, 3: Uerder maþer i kyrkiu dræpin, þet ær nipings værk; þa er kyrkia al vuighz. Er þet firi tiu vitrum, þa scal gyuæ byscupe þrer marker firir vilx oc natter gengerd. En a tiu vittrum er, at þer hovodtiundapo, oc uilia kyrkiu vighiæ letæ, þa sculu þer houodtiundæ.
27. ebenda, 4: Landbor sculu eigh houodtiundæ gæræ mer en enu sinni, vten þer vili, eller at þer falli i houod syndir.
28. *Bischof Brynjulfs Statut*, §. 2, S. 71—2: Vm houoðtindæ

ær sua skipæt, at huilkin man sum æruir æftir faður sin allær moðor helt bo, han skal giæræ hovoðtindæ æftir driðiu sæd. Æruæ mangir samæn et helt bo, oc uiliæ bo samæn, þa siti vm þry ær ok giæri þa hovoðtindæ; uil nokor þerræ bort faræ innæn þem þrim arum, þa giæri hovoðtindæ paghær ær skiptis af sinum pænninggum; vilia þær allir skiliæs at, þa giæri fir æn skiptis hovoðtindæ, sua vngær sum gamal, utæn mö giæri igh fyr æn giptis.¹⁾ Æruir man löskæ pænninggæ, þa giæri hovoðtindæ paghær ær han æruir, ok eigh optari af þem pænniggum, utan kirkia uighis æptir þæt tiu ar. Oc þæt undirstandum uir mæð þem mannum sum iorð eghandæ æru, oc eigh mæð lanbom, sum uið pænnæ tindæ haldæs eigh firi kirkiu vigsl. Quinman skal eigh hovoðtindæ fyr æn hun giptis, oc carman eigh fyr æn ær fæmtan ara gamal. Far maþær sic laghlicæ cono, þær skulu giæræ hovoðtindæ aftir þriðiu sæd af þem pænniggum, ær þær þa hauæ; ærvæ þær aftir faður ællær moðor, þa luki sua hovoðtindæ sum fyr ær sagt.

29. WGL. II, Kirkiub., 2: Uilia bönder kyrkyu göra, — — them skal biskuper uigia; tha skal til biskups fara, oc stæmpnu dagh uith han göra naar kirkyu skal uigia; tha skal biskuper mæn sina uisa, at taka hofuohtinda af allum them mannum ey hafua giort hofuohtinda i them 10 uintrum; en huohtinda skal skipta i thre lyte, en loten a biscuper, annan kirkian, thrithia præsten.
30. ebenda, 5: Uærther mather i kirkyu dræpin, thæt ær nithinx-uærk; tha ær hun all vskijr, oc kirkyugarther samulund. Tha skal gifua biskupe thre mark fore skirsl, oc natta gengærth, oc ey huohtinda.
31. ebenda, 6: Landboar skulu ey optare huohtinda göra wt meer æn entima, vtan the uilia, ælla the falla i huoht synd i thy ær kirkia uighis a.
32. ebenda, 72: Huohtindæ æptir gift skal ingin man luka meer

1) Hiezu hat eine Handschrift den Zusatz: swa skal howodtiunda göra sum sakt ær, vtan af bac arf; þær skal ingti giæra af. Skil þem a, kallær þæt minna væra, gangi tolf manna ed, oc tuænni uithni. Af allu skal howodtiundæ giæra, utan af bondans meþalklæpum, oc husfrunna meþalklæpum, korn oc hö oc inuið, oc al wilði hors.

vtan thæn incte hafpe æptir fathur ælla mothor. Giftis ælla falder i houothesynd, the sum openbara skript kræuer, þa skal thæn sami giælda houoptinda innan thrætiunda daghen sithan hans bröllöpe hauer uærit, ælla han ær fælder, ælla hauer uitherganget the synd.¹⁾ §. 1. Ee hua sum ærfue fathur ælla mothor lösa pænninga, huat thæt ær hælder mather ælla kona, maghande man ælla ouormaghi, þa skal han giælda houoptinda innan 30 daghin æptir fathurs ælla mothor döthradagh aff them pænningum sum han hauer æptir them, oc ingum adrum.²⁾ Thæn sum löner ælla undan skyuter nokot aff them pænningum, han ægher at tiunda aff, ælla skipter the pænninga ælla bort föra, för æn tiunde ær aff gör, hætti uithær 16 örtoghum saksökiandanom, sua kononge oc hærathe, oc ater thæt han undan dro aff tiund-anum.³⁾ Aff them allum lösum pænningum skal houohtinda göra, vtan aff korne, fore þy at thær tiundas huat aar aff. §. 2. Giftir mather son ælla dottor, oc gifuer hemgiæfua, dör father ællar mother sithan, göre sua mykin loot at houohtinda aff thy hanom uar hemgiuit, sum huat þera thæt wgift ær, oc göre thær houohtinda arfuin falder, ælla före ater mæth suornom ethe oc göre all saman.⁴⁾ Gifuer mather frillu barnom sinom goz, göre sua the barn houohtinda sum laglik barn.⁵⁾ §. 3. Nu æn vtanlanz ælla vtan biskupsdömes mather, huar han hælst boren ær, þæn ey galt houohtinda a sino lande, hauer boet iamp thry aar i varo biskupsdöme, thaghar iampn thry aar æru wt lithin, þa skal han göra houohtinda. Sua oc æn nokor wtlænsker far bort aff biskupsdömeno, för æn han bort foor oc sua sipan han ater

1) In den Statuta generalia Skarensis ecclesiae, welche Schlyter als WGL. IV, 21, mittheilt, wird diese Stelle, §. 99, mit den Worten eingeführt: De decima capitali de communi consensu Episcopi, cleri, legiferi et laycorum taliter est statutum.

2) ebenda, §. 100: Item qui hereditat patrem vel matrem, quia propter plures hereditates non debet decimari, u. s. w. Ferner: De bonis autem ante hereditatem perceptam acquisitis nichil decimabitur.

3) Dieser Satz steht ebenda, §. 102.

4) Die Excerpta Lydekini bringen, III, 22—23, diese Bestimmung mit den Worten eingeführt: vm howod tiundæ scal stande sum fyr mære war stat i Scarum, oc þettæ leggie til; in IV, 21, §. 101 steht sie ohne diese Einführungsworte.

5) ebenso IV, 21, §. 110.

kom, oc ful æro thry aar, þa skal han houoptinda göra.¹⁾ §. 4. I allum þemma fallum skal ængin optari houoptiunda göra æn entima aff þem samu pænningum, vtan kirkia uighis; þa skulu alli vtan landboa göra houothtinda, the ey hafua gyort hovohttiunda i tiu vintrum.²⁾ §. 5. Ærfua börnen æptir fathur ælla mothor til fulla siex marka, tha skal huart þera göra sina 30 pænninga; ærfua the minna æn til siex mark, luki all ena thrætighi pænninga, huat þe æra flere ælla færre, oc them skal ingin göra vtan entima. Ok hua paghær houothtiunda gör först, tha skall them wt göra. Ok skal biskuper oc præster iamt sijn ij mællum skipta.³⁾

33. Excerpta Lydekini, III, §. 99: ærwir maþer nokon utæn biscupsomet, oc förer hijt hem, göre þær eig houoptiundæ af; af allum þem pænningum bonden a, þa han dör, oc eig æru wingaþer eller fangner fyr han dör, þær scal houoptiunþæ göræ af.⁴⁾
34. Statuta generalia, IV, 21, §. 109: Item si quis plures curias hereditauerit, de omnibus illis faciat decimas capitales. Illi autem 30 denarii ex illa curia solventur tantum, in qua defunctus residenciam habuit personalem.
35. ebenda, §. 111: Item si data fuerit alicui curia cum bonis mobilibus, de illis decimabitur.

Man sieht, unter dem Namen der decima capitalis oder des hovohtiundi tritt hier derselbe Capitalzehnt auf, welchen wir aus den isländischen und norwegischen Rechtsquellen bereits kennen gelernt haben; seine Bezeichnung sogar stimmt mit der im norwegischen Rechte üblichen vollständig überein, während sie von der auf Island gebräuchlichen nur unbedeutend abweicht. Eine Urkunde des Bischofs Laurentius von Skara vom 9. April 1257 (nr. 24) stellt ihn dem Feldzehnt, ein Erlass Papst Honorius III. vom 3. November 1220 (nr. 23) stellt ihn

1) ebenso §. 103, ebenda.

2) ähnlich §. 105—6, ebenda.

3) ähnlich §. 108, ebenda, mit dem Beisatze: Ecclesia autem ex illis nichil recipit.

4) ebenso §. 104 und 107, ebenda.

dem Zehnte des gemeinen Kirchenrechts gegenüber, und der letztere bemerkt zugleich, dass seine Entrichtung auf einer Verpflichtung beruhe, welche die Einwohner des Stiftes Skara, oder was dasselbe ist, der Landschaft Westergötland und vielleicht auch Wärmland, freiwillig übernommen hätten, wobei doch wohl nicht an einzelne Gelöbnisse einzelner Männer, sondern nur an ein Collectivgelöbniss der ganzen Landschaft zu denken ist, wie ein solches recht wohl auf legislativem Wege erfolgt sein konnte. Die Urkunde König Valdemars vom 30. Januar 1279 (nr. 25) zeigt, dass der Besitz des Königs selbst von diesem Zehnte ebensowenig befreit war wie von dem Ertragszehnte; im Uebrigen aber ist aus den Urkunden über denselben kein Aufschluss zu gewinnen. Ebenso enthält die ältere Redaction von Westgöotalagen nur sehr dürftige Bestimmungen über den Hauptzehnt; indessen zeigt deren fragmentarische Natur, dass sie von vornherein nicht erschöpfend sein wollten, und wenn demnach der grössere Reichthum an Vorschriften im Statute von 1281, in der jüngeren Recension des Rechtsbuches und den Zusätzen zu diesem zwar in einigen Punkten auf späteren Neuerungen beruhen mag, so liegt ihm doch in anderen Stücken offenbar nur eine erschöpfendere Aufzeichnung des altüberlieferten Rechtsstoffes zu Grunde. Im Einzelnen mag es schwer halten, das Aeltere vom Neueren mit voller Schärfe auseinanderzuhalten; im Grossen und Ganzen dürfte sich indessen diese Scheidung immerhin mit annähernder Sicherheit vollziehen lassen, und für den hier verfolgten Zweck muss diess genügen.

Von Anfang an treten aber verschiedene Anwendungsfälle des Hauptzehnts unter einander scharf gesondert hervor. Beide Redactionen des Rechtsbuches lassen denselben unter Umständen wegen Hauptsünden entrichten, in welche Jemand verfällt, (nr. 27 und 31), und sind hierunter alle Sünden zu verstehen, welche mit öffentlicher Kirchenbusse belegt waren (nr. 32 pr.); doch schliessen die Statuta generalia Scarensis ecclesiæ, §. 99 und 106, den Fall aus, da Aeltern ihr eigenes Kind im Schlafe erdrücken. Mit letzterem Vergehen hat schon ein Erlass Papst Alexanders III. vom 9. September 1171,¹⁾ dann wider ein solcher von Papst Honorius III. vom 13. November 1220, und einer

1) Diplom. Suecan., I, nr. 56, S. 84; das Datum nach Jaffé, S. 749.

von Papst Gregor IX. vom 2. November 1232, ja noch ein solcher Bischof Heinrichs von Linköping vom 23. December 1258 sich befasst,¹⁾ und scheint dabei eine allmälige Milderung einer ursprünglich härteren Praxis sich erkennen zu lassen; mit ihr mag denn auch jene Beseitigung der Verpflichtung zur Entrichtung des Hauptzehnts für diesen Fall zusammenhängen. Uebrigens musste dieser, wo immer er durch die Begehung einer Hauptsünde verwirkt war, stets binnen 30 Tagen von dem Zeitpunkte an gerechnet bezahlt werden, an welchem der Sünder der betreffenden Handlung geständig oder derselben überführt worden war (nr. 32). Beide Bearbeitungen des Rechtsbuches sprechen dabei ausdrücklich aus, dass wegen begangener Hauptsünden auch bloße Landpächter zur Entrichtung des Hauptzehntes verpflichtet werden können, welche doch sonst von dieser Leistung in gewissem Umfange befreit seien; wunderlicher Weise knüpft aber der jüngere Text ihre Verpflichtung an die Voraussetzung, dass sie ihre Sünde in demselben Jahre begangen haben, in welchem die Pfarrkirche geweiht wurde. Auf einer falschen Lesart kann dieser Beisatz kaum beruhen, da ihn auch die Statuta generalia, §. 106 kennen; man wird denselben aber wohl darauf zurückführen dürfen, dass man die Wohlthat der Befreiung von der Theilnahme an den Kosten der Kirchweihe als durch die Sünde verwirkt ansah, nicht darauf, dass etwa die in jenem Jahre begangene Sünde als eine besonders schwere betrachtet worden wäre. — Widerum lassen beide Recensionen des Rechtsbuches einen Hauptzehnt entrichten bei Gelegenheit der Einweihung einer Kirche; indessen ist in diesem Falle die Zahlpflicht eine mehrfach beschränkte. Einmal nämlich sollen die Landpächter von derselben befreit sein, und um so mehr alle diejenigen Leute, welche überhaupt keinen selbstständigen Haushalt haben. Am Klarsten spricht Bischof Brynjulfs Statut diesen Satz aus, indem es ausdrücklich bemerkt, dass nur die Grundeigenthümer gelegentlich der Kirchweihe diesen Zehnt zu reichen haben (nr. 28); aber auch im Rechtsbuche selbst (nr. 27, 31, 32, §. 4) und den Statuta generalia, §. 106 kehrt derselbe in etwas unpräciserer Fassung wider. Zweitens aber sollte nach dem älteren Texte des Rechtsbuches (nr. 26) der Hauptzehnt

1) Diplom. Suec., I, nr. 196, S. 214; nr. 274, S. 272; nr. 452, S. 392.

aus Anlass der Kirchweihe niemals mehr als einmal in einem Jahrzehnte gefordert werden, sodass also eine Kirche, welche innerhalb der ersten zehn Jahre nach ihrer Einweihung durch Blutvergiessen befleckt, und dadurch einer neuen Weihe bedürftig wurde, vom Bischofe gegen eine geringe Gebühr neuerdings geweiht werden musste, ohne dass ein Hauptzehnt gefordert werden durfte, während dieser beansprucht werden konnte, wenn zwischen der ersten und zweiten Kirchweihe mehr als 10 Jahre in Mitte lagen. Schon Bischof Brynjulfs Statut hat diesen Satz dahin erweitert, dass überhaupt Niemand verpflichtet sei (doch wohl mit Ausnahme des Falles, da er eine Todsünde begehen würde?) innerhalb einer zehnjährigen Frist mehr als einmal den Hauptzehnt zu entrichten (nr. 28), und in dieser Gestalt ist derselbe in die spätere Redaction des Rechtsbuches (nr. 29 und 32, §. 4), sowie in die Statuta generalia, §. 105 übergegangen, in die erstere sogar mit dem, vielleicht doch wohl nur auf einem Misverständnisse beruhenden Beisatze, dass der Hauptzehnt wegen einer durch Blutvergiessen veranlassten nochmaligen Weihe einer schon früher geweihten Kirche überhaupt nicht gefordert werden dürfe (nr. 30), also auch in dem Falle nicht, da mehr als 10 Jahre zwischen der früheren und der neuen Weihe in Mitte liegen. Bezüglich dieser Kategorie des Hauptzehntes wird übrigens ausgesprochen, dass derselbe in 3 Theile zu zerlegen sei, deren je einen der Bischof, der Priester und die Kirche erhalte (nr. 29); wir werden wohl annehmen dürfen, dass die gleiche Vertheilungsart auch für die anderen Fälle galt, in denen eine capitalis decima gegeben wurde, da nirgends von einer anderweitigen Theilungsmethode die Rede ist, und wir erkennen in derselben leicht die angelsächsische Dreitheilung wider, nur mit der Einschränkung, dass hier der Bischof an die Stelle der Armen getreten ist. Letzteres werden wir natürlich als eine spätere Neuerung zu betrachten haben, welche vielleicht mit der Ueberweisung eines Antheiles am Ertragszehnte an den Bischof in Verbindung gestanden haben mag. — Drittens endlich galt noch die Regel, dass ganz abgesehen von den bisher besprochenen beiden Fällen Jedermann einmal in seinem Leben den Hauptzehnt geben sollte; gerade in Bezug auf diesen Anwendungsfall des Hauptzehnts, offenbar den wichtigsten, ergaben sich aber vielfache Schwierigkeiten, und in Bezug auf ihn scheint denn auch die Gesetzgebung mehr-

fache Wandelungen durchgemacht zu haben, während sie bezüglich der beiden ersteren Fälle zu allen Zeiten sich im Wesentlichen gleich geblieben zu sein scheint. Fest stand jederzeit, dass die Verpflichtung, einmal in ihrem Leben den Hauptzehnt zu geben, auch die Landpächter traff, welche doch gelegentlich der Kirchweihe nicht zu zehnten brauchten, und auch von der Zehntpflicht wegen begangener Todsünden wenigstens nach neuerem Rechte der Regel nach frei waren (nr. 27, 28, 31; Stat. gen., §. 106); über den Zeitpunkt aber, in welchem die Verzehntung einzutreten habe, sprechen sich die verschiedenen Rechtsquellen etwas verschieden aus. Während die ältere Recension des Rechtsbuches über den Punkt völlig schweigt, lässt Bischof Brynjulfs Statut der Regel nach den Zeitpunkt entscheiden, in welchem man seinen Vater oder seine Mutter beerbe, und zwar soll derjenige, der nur Fahrhabe erbt, sofort, dagegen wer einen ganzen Hof erbt, nach Ablauf dreier Jahre zehnten, jedoch mit der Einschränkung, dass Weiber keinesfalls vor ihrer Verheirathung, und Minderjährige keinesfalls vor erreichter Volljährigkeit zu zahlen schuldig sind; nur die frühere Erbtheilung unter mehreren Miterben eines Hofes kann einen früheren Zahlungstermin bedingen, aber auch sie nicht zum Nachtheil der Weiber. Ausnamswise soll aber der Hauptzehnt gelegentlich der Verheirathung entrichtet werden, und zwar nicht nur von Weibern, wie diess die eben besprochenen Grundsätze mit sich bringen, sondern in dem Falle auch von Männern, da dieselben sich verheirathen, ehe sie von Vater oder Mutter Etwas geerbt haben; 3 Jahre nach der Verehelichung ist solchenfalls zu zehnten, und wenn man dann hinterher noch Vater oder Mutter beerbt, der Betrag dieser Erbschaft nachträglich auch noch zu verzehnten, jedoch so, dass bereits verzehntetes Vermögen niemals zum zweiten Male verzehntet werden soll, es sei denn, dass eine erst um 10 Jahre später einfallende Kirchweihe, oder wie wir wohl beisetzen dürfen die Begehung einer Todsünde diess nothwendig mache. Auch die jüngere Bearbeitung des Rechtsbuches, sowie die Statuta generalia halten an diesen Regeln in der Hauptsache fest, und wenn sie dabei den Satz, dass man nur noch ausnamswise den Hauptzehnt bei der Verheirathung zu bezahlen habe, ausdrücklich als eine Neuerung bezeichnen, welche durch eine Ueber-einkunft des Bischofs und des Klerus mit dem Gesetzssprecher und dem

Laienstande eingeführt worden sei, so ist damit doch wohl gerade auf Bischof Brynjulfs Statut hingedeutet, welches ja in seinen Eingangsworten ebenfalls eines zwischen Volk und Klerus geführten Streites gedenkt, welchem König Magnus und der Bischof sammt seinem Domcapitel durch das Statut ein Ende machen wollten; in einzelnen Punkten weichen indessen doch die neuen Bestimmungen von den älteren einigermassen ab. So soll der Hauptzehnt, der aus Anlass der Verheirathung gegeben wird, innerhalb eines Termines von 30 Tagen gegeben werden, und ist demnach die Zahlfrist nunmehr erheblich verkürzt (nr. 32, pr.; Stat. gen., §. 99).¹⁾ Wird ferner der Hauptzehnt wegen Beerbung der Aeltern gegeben, und besteht die Erbschaft lediglich in Fahrhabe, so soll nunmehr schlechthin binnen 30 Tagen gezehntet werden, gleichviel ob der Zehntpflichtige minderjährig oder volljährig, Mann oder Weib sei (nr. 32, §. 1; Stat. gen., §. 100); die Ausnahme, welche dieserhalb zu Gunsten der Weiber und der Minderjährigen bestanden hatte, ist demnach nunmehr vollständig beseitigt. Endlich wird jetzt auch auf den Fall reflectirt, da ein Ausländer oder doch ein Angehöriger einer fremden Diöcese sich im Lande niederlassen sollte, und wird für solche Leute die Entrichtung des Hauptzehnts nach 3jähriger Dauer ihres Wohnens im Bisthume Skara vorgeschrieben, vorausgesetzt dass sie denselben nicht bereits in ihrer früheren Heimat gegeben haben sollten (nr. 32, §. 3; Stat. gen., §. 103). Uebrigens spricht bereits eine einzelne Handschrift von Bischof Brynjulfs Statut ausdrücklich aus, dass vom bakarf, d. h. der Erbschaft welche an die aufsteigende oder Seitenlinie fällt, kein Hauptzehnt gegeben werde; auch in der jüngeren Recension von Westgötalagen, und in den Statuta generalia wird ausgesprochen, dass nur die Erbschaft der Aeltern der Verzehntung unterliege (nr. 32, §. 1; Stat. gen., §. 100), und damit hängt denn auch zusammen, dass eine ausdrückliche Bestimmung über die Zehntpflicht der unehelichen Kinder für nöthig befunden wurde, welche ihre Aeltern beerben (nr. 32, §. 2;

1) Schwer zu erklären ist, wie die Collationspflicht mit der Verzehntung gelegentlich der Verheirathung vereinbar ist, welche den von ihren Aeltern ausgestatteten Kindern auferlegt wird (nr. 32, §. 2; Excerpta Lydekini, 22—23; Stat. gen. §. 101); vielleicht ist darauf das Gewicht zu legen, dass Lydekin den Satz als eine spätere Neuerung bezeichnet.

Stat. gen., §. 110). Sehr schwer zu bestimmen ist aber, was als Object der Verzehntung zu betrachten sei. Eine Handschrift von Bischof Brynjulfs Statut will von allem Besitzthume den Zehnt geben lassen, mit alleiniger Ausnahme der Alltagskleider des Bauern und der Bäuerinn, dann des Hausgeräthes, des Kornes und Heues, sowie der ungezähmten Pferde; da das Korn dem gewöhnlichen Feldzehnt unterlag, der Heuzehnt und Füllenzehnt aber doch wohl in Westergötland wie in Upland, Södermannland und Westermannland als Ersatz für das Einführen der Zehntgarben in Wegfall kam, stellen sich die letzteren Ausnahmen nur als eine Consequenz der Regel dar, dass kein Werthobject zweimal verzehntet werden solle, wie diess auch die spätere Redaction des Rechtsbuches bezüglich der Kornfrüchte ausdrücklich hervorhebt (nr. 32, §. 1; in den Stat. gen., §. 100 fehlt die Motivirung), — die erstere Ausnahme dagegen findet ihre Parallele im isländischen Rechte, welches ebenfalls die Werktagskleider bei der Zehntschätzung unberücksichtigt, und von den Wirthschaftsvorräthen keinen Zehnt geben lässt.¹⁾ Keinen Grund finde ich für Reuterdahls Annahme, dass der Hauptzehnt nur von der Fahrhabe entrichtet worden sei; in dem Statute Bischof Brynjulfs wird sehr bestimmt zwischen dem Erben eines „helt bo“ und dem Erben von „löskæ penningæ“ unterschieden, aber von beiden gleichmässig der Zehnt gefordert, und auch die Statuta generalia wissen von einer Verzehntung der „curiæ“ (nr. 34 und 35), ja es wäre kaum begreiflich, dass bei der Einweihung einer Kirche der Hauptzehnt nur von den Grundeigenthümern gegeben werden sollte, wenn gerade der Grundbesitz zu dessen Entrichtung nicht herangezogen worden wäre. Im Uebrigen versteht sich von selbst, dass die ganze Verlassenschaft verzehntet werden muss, soweit es sich um die Beerbung der Aeltern handelt, wie sie zur Zeit des Todes des Erblassers lag, also mit alleiniger Ausnahme derjenigen Stücke, welche damals bereits vom Erblasser rechtsgültig veraussert, und von einem Dritten rechtsgültig erworben worden waren (nr. 33; Stat. gen., §. 107); eine andere Frage ist aber die, ob sich die Verzehntung auf den Betrag des ererbten Gutes beschränke. Von Vorn herein sollte man eine verneinende Antwort erwarten, da ja die Grund-

1) Grágás, §. 255, S. 205 (ed. Finsen).

idee des Hauptzehntes offenbar auf die Verzehntung des ganzen Vermögens geht, und überdiess die Forderung desselben bei der Verheirathung solchen Leuten gegenüber, welche ihre Aeltern noch nicht beerbt haben, nur unter dieser Voraussetzung gerechtfertigt erscheint; man sollte ferner meinen, dass eine nach erfolgter Entrichtung desselben eintretende Vermögensvergrößerung zu einer sofortigen Nachtragszahlung verpflichten müsste, wie Bischof Brynjulf in der That denjenigen, welcher bei seiner Verehelichung den Zehnt gezahlt hat, bei der späteren Beerbung seiner Aeltern das Geerbte nachträglich verzehnten lässt, und der mehrfach ausgesprochene Satz, dass einmal verzehntes Gut nicht zum zweiten Male verzehntet werden solle, würde gerade von hier aus einen sehr guten Sinn erhalten. Auch das würde hiemit vollkommen im Einklange stehen, dass man von einem einwandernden Fremden die Verzehntung seines Vermögens forderte, soweit solches noch nicht auswärtig verzehntet worden war; allein die Nichtverzehntung des bakarf, dann die ausdrückliche Vorschrift des Stat. gen. §. 100: „de bonis autem ante hereditatem perceptam acquisitis nihil decimabitur“, endlich der weitere Satz, dass der Mann, welcher eine auswärtig ihm zugefallene Erbschaft in die Diocese hereinbringt, von der Verzehntung frei sei (nr. 33 und Stat. gen., §. 104), scheinen einer solchen Folgerung zu widersprechen. Indessen lässt sich diese letztere Bestimmung immerhin auch auf den Satz zurückführen, dass der Hauptzehnt da zu entrichten sei, wo das Erbe anfiel (nr. 32, §. 2), und in Bezug auf die beiden anderen Vorschriften möchte ich fast annehmen, dass dieselben einer, vielleicht durch eine missverständliche Auslegung des älteren Rechts veranlassten, späteren Neuerung ihr Dasein verdanken. Während ursprünglich die Beerbung der eigenen Aeltern nur als ein Moment betrachtet worden war, nach welchem sich der Zeitpunkt der Verzehntung bestimmte, glaubte man wohl später in ihr auch die Grenze zu finden für den Umfang, innerhalb dessen dieselbe einzutreten hatte; die Streitigkeiten, welche wie in Norwegen so auch in Schweden nachweisbar zwischen Klerus und Volk über den Hauptzehnt geführt wurden, mochten im letzteren Lande gerade diesen Punkt sehr vorzugsweise betroffen haben, und dass in Folge derselben allmählig eine erhebliche Beschränkung der Last eintrat, entspricht nur dem allgemeinen Entwicklungsgange derselben, und findet ebenfalls in Nor-

wegen seine Parallele. — Zum Schlusse erwähne ich noch einer Zahlung von 30 Pfennigen, welche von den Kindern, welche ihre Aeltern beerbten, gleichzeitig mit dem Hauptzehnte zu erlegen war (nr. 32, §. 5, und Stat. gen., §. 108; vgl. auch nr. 34); dieselbe geht zwar an und für sich den Hauptzehnt Nichts an, allein da bezüglich ihrer ausdrücklich bemerkt wird, dass sie von dem Bischofe und Pfarrer gleichheitlich zu theilen sei, wogegen die Kirche leer ausgehe, scheint sie sich immerhin zur Unterstützung der oben ausgesprochenen Vermuthung benützen zu lassen, dass die Dreitheilung unter Bischof, Pfarrer und Kirche, wie sie bei dem aus Veranlassung der Kirchweihe gegebenen Hauptzehnte bezeugt ist, auch für die anderen Anwendungsfälle desselben hergebracht gewesen sein möge.

Man sieht, es sind 3 Gruppen von Fällen, in welchen der Hauptzehnt nach westgötischem Rechte entrichtet werden musste.¹⁾ Vor Allem soll ihn Jedermann einmal in seinem Leben entrichten, wobei jedoch anfänglich in Bezug auf den Zeitpunkt der Entrichtung ein gewisses Schwanken geherrscht zu haben scheint zwischen dem Zeitpunkte der Verheirathung des Pflchtigen und dem anderen Zeitpunkte, in welchem derselbe seine Aeltern beerbt, — zwei Zeitpunkten übrigens, die nach altem Bauernbrauche zumeist nicht allzu weit auseinander zu liegen pflegen. Zweitens muss derselbe entrichtet werden wegen begangener Todsünden, und zwar, wie es scheint, ohne alle Rücksicht darauf, ob und wann derselbe bereits auf einen anderen Titel hin gegeben worden war. Endlich Drittens wird er gelegentlich der Einweihung einer Kirche gegeben, hier jedoch nur von den Grundeigenthümern innerhalb der Gemeinde, und auch von diesen nur unter der Voraussetzung, dass nicht innerhalb der letzten 10 Jahre bereits einmal wegen der Einweihung derselben Kirche gezehntet worden sei, nach neuerem Rechte aber sogar

1) Ich bemerke, dass ich nicht im Stande bin darüber Auskunft zu geben, wie lange der Hauptzehnt in Westergötland sich im Gebrauche erhalten habe. Ein Zehntregulativ, welches Papst Innocenz VII für das Bisthum Skara (1407), und ein anderes, welches Papst Paul II. für das Erzstift Upsala erliess (1466), kenne ich nur aus Reuterdahls Anführung, III, 2, S. 367, der aber über den Inhalt beider Nichts angiebt. Doch verdanke ich der Güte des Herrn Dr. Hans Olof Hildebrand Hildebrand in Stockholm die Abschrift zweier Urkunden, welche zeigen, dass bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts herein wenigstens der Hauptzehnt im Bisthume Skara noch gefordert wurde. Ich theile beide anhangsweise mit.

überhaupt nur von den Grundeigenthümern, die während des letzten Jahrzehnts keinerlei Hauptzehnt, ausser etwa wegen Todsünden, entrichtet haben. Ueber diese 3 Kategorien von Fällen, welche sämmtlich bereits den ältesten uns erhaltenen Quellen bekannt sind, reicht der Hauptzehnt als legale Last nicht hinaus, wenn auch selbstverständlich Niemanden verwehrt ist ihn aus gutem Willen noch öfter zu entrichten als er hiezu verpflichtet wäre. Vergleicht man aber jene 3 Kategorien von Fällen mit der Verwendung des Hauptzehntes im norwegischen und isländischen Rechte, so drängt sich sofort die schlagende Analogie auf, welche zwischen dem bei Beerbung der Aeltern, oder auch im Verehelichungsfall zu entrichtenden Zehnte und der Gestaltung besteht, welche der Hauptzehnt in der späteren Zeit in Thelemarken nachweisbar zeigt, und man wird hieraus den Schluss ziehen dürfen, dass insoweit auch schon das ältere Recht Vikins und der norwegischen Hochlande mit dem westgötischen die gleiche Uebereinstimmung gezeigt haben werde. Die Entrichtung des Hauptzehntes wegen Todsünden lässt sich allenfalls mit dessen Verwendung im isländischen Ehrechte in Verbindung bringen, indem ja auch bei dieser der Charakter einer Strafzahlung, nicht der eines Dispenskaufes, der massgebende gewesen zu sein scheint. Nur für die Zehntzahlung gelegentlich der Kirchweihe fehlt demnach dem norwegischen und isländischen Rechte jede Parallele, und umgekehrt wird dessen Verwendung als Seelgabe im westgötischen Rechte so gut wie gar nicht berührt. Es fehlt also neben sehr bedeutsamen Berührungspunkten nicht an kaum minder bedeutsamen Abweichungen zwischen beiderlei Rechten, und werde ich später noch auf deren Besprechung zurückkommen; vorher aber glaube ich noch die andere, so sehr nahe liegende Frage erledigen zu müssen, ob denn in keinem der übrigen schwedischen Rechte von dem Hauptzehnte irgend welche Spur zu entdecken sei, und ob somit Reuterdahl mit Recht oder Unrecht die Beschränkung dieses Institutes auf das einzige westgötische Recht ausspreche?

Da lässt sich nun zunächst von der Entrichtung des Hauptzehntes gelegentlich der Kirchweihe in Oestgöotalagen eine Spur nachweisen.¹⁾ Mitten hinein unter die Bestimmungen, welche von dem Korn-

1) ÖGL, Kristnub., 9.

zehnte handeln, findet sich hier der Satz eingeschoben: „Nu æ huat tiunda um uixla dagh gifs, þa sum kirkia uighis, þa liti þön sokn sua at“; auf den Kornzehnt kann sich derselbe nicht beziehen, da dieser mit der Kirchweihe gar Nichts zu thun hat, und wird demnach an den Hauptzehnt zu denken, und die Bestimmung dahin auszulegen sein, dass der Gemeinde, deren Kirche geweiht wird, auf dessen Entrichtung kein Zwangsrecht zustehe, dass dieselbe sich vielmehr mit dem begnügen müsse, was freiwillig gegeben werde. Sodann aber finden sich in einer Reihe schwedischer Rechte Bestimmungen über Vergabungen, sei es nun unter Lebenden oder von Todes wegen, welche in sehr auffälliger Weise an die Verwendung des Hauptzehntes zu Seelgaben im norwegisch-isländischen Rechte erinnern. In Bezug auf derartige Verfügungen gehen die verschiedenen Provincialrechte Schwedens weit auseinander, und deren Vergleichung mit einander zeigt, wie das ganze 13. Jahrhundert hindurch der von der Kirche verfochtene Grundsatz, dass Jedermann die freie Verfügung über sein Vermögen, und zumal die Befugniss zu letztwilligen Dispositionen über dasselbe habe, mit der altgermanischen Regel, dass Vergabungen unter Lebenden ohne Consens der geborenen Erben nur im engsten Umfange, letztwillige Verfügungen aber überhaupt nicht zulässig seien, in heftigem Kampfe lag, und wie die Versuche, die beiden sich gegenüberstehenden Rechtssysteme auszugleichen, die verschiedensten Wege einschlugen. Bereits ein Schreiben Papst Alexanders III. aus den Jahren 1171—80¹⁾ klagt darüber, dass die Seelgaben an fromme Stiftungen nicht respectirt würden. Ein Erlass Papst Innocenz III. vom 10. März 1206²⁾ tadelt speciell, dass die Gesetzesprecher in Schweden bei ihren alljährlich zu haltenden Rechtsvorträgen den Satz, „quod nemo in extremis aliquid deo et ecclesiis de bonis temporalibus suis nisi præsentibus et consencientibus heredibus potestatem habeat conferendi“, als geltendes Recht hinstellten, während doch die unbeschränkte Freiheit der letztwilligen Verfügungen anerkannt werden müsse. Selbst noch in einem Schreiben Papst Gregors X. vom 9. August 1274³⁾ kehrt die

1) Diplom. Suec., I, nr. 41, S. 62; vgl. oben, S. 262, Anm. 2.

2) ebenda, nr. 131, S. 157.

3) ebenda, nr. 577, S. 475—77.

alte Klage wider, dass man in Schweden altem Herkommen zufolge keinerlei letztwillige Verfügung anerkenne, es sei denn dass die geborenen Erben zu derselben ihre Zustimmung erklärt hätten. So findet sich denn auch wirklich der betreffende Rechtssatz in dem ältesten der uns erhaltenen Rechtsbücher ausgesprochen, und zwar ausgesprochen als ein von kirchlicher Seite her bestrittener;¹⁾ die späteren Rechtsquellen dagegen suchen bereits sammt und sonders zu vermitteln. Anknüpfend an einen Ausspruch Augustins, welcher auch in Gratians Decret übergegangen ist,²⁾ hatte bereits Papst Alexander III. in seinem angeführten Erlasse die Testamentsfreiheit nicht unbeschränkt in Anspruch genommen, sondern nur dem Vater das Recht vindicirt, neben seinen Kindern auch der Kirche einen nach deren Zahl sich berechnenden Kopftheil zu hinterlassen; Papst Gregor X. hatte lediglich auf diese Bestimmung zurückgegriffen, und es mag sein, dass sich für sie auch im einheimischen Rechte ein Stützpunkt fand. In Dänemark wenigstens, wo noch ein Erlass Papst Innocenz III. vom 16. November 1198 über die völlige Unbekanntschaft mit dem Testamente zu klagen hat,³⁾ und wo in den Rechtsbüchern ganz allgemein dem Manne, der in ein Kloster gesunden Leibes eintreten wollte, gestattet wurde einen Kopftheil (hovoplot) seines Vermögens demselben zuzubringen, dem Kranken aber erlaubt war zu Gunsten der Kirche oder anderer Personen wenigstens noch über einen halben Kopftheil zu verfügen, während bei einem Kinderlosen das ganze Vermögen als Kopftheil des Besitzers galt,⁴⁾ hiengen diese Bestimmungen unzweifelhaft mit der Gütergemeinschaft zusammen, welche daselbst zwischen Ehegatten nicht nur, sondern auch zwischen Aeltern und Kindern, Stiefältern und Stiefkindern, Schwiegerältern und Schwiegerkindern bestand, und welche beim Ausscheiden eines der in ihr begriffenen Familienglieder oder bei der völligen Aufhebung der Gemeinschaft eine Scheidung des Vermögens nach Kopftheilen bedingte. Spuren einer

1) WGL. I, Erfpær b., 10: A dözæðæghi ma ikki fra aruæ giuæ at lagmæli, num arvi quæder sialuær ia uibr; sva sigiæ lærfir mæn, at eig ma ne uid kvæðæ mæþ guz ræt.

2) can. 8 Caus. XIII, qu. 2.

3) Diplom. Suec., I, nr. 109, S. 133.

4) vgl. Kolderup-Rosenvinge, Grundrids af den danske Retshistorie, I, S. 264—66; Larsen, Forelæsninger over den danske Retshistorie, S. 213—15; Stemmann, Den danske Retshistorie, S. 423—24; Helveg, I, S. 268—69.

ähnlichen Familiengemeinschaft auf vermögensrechtlichem Gebiete fehlen nun auch dem schwedischen Rechte nicht, und es leuchtet ein, wie sehr günstigen Boden eben desshalb die von Papst Alexander III. und Gregor X. erhobenen Ansprüche finden mochten. Auch in den schwedischen Provincialrechten finden wir denn auch wirklich hin und wider den Satz ausgesprochen, dass ein ins Kloster Eintretender diesem einen Kopftheil seines Vermögens mitbringen dürfe, oder auch die Bestimmung, dass man gesunden Leibes zu Gunsten frommer Stiftungen über einen ganzen Kopftheil seines Vermögens verfügen dürfe, auf dem Siechbette dagegen über einen halben Kopftheil, und man mag derartige Vorschriften eben-
sogut an die Forderungen der genannten Päpste anknüpfen, als an die Consequenzen der einheimischen Familiengütergemeinschaft; aber freilich gehen keineswegs alle schwedischen Provincialrechte diesen Weg, und selbst diejenigen, welche ihn einschlagen, pflegen ihn nicht völlig consequent einzuhalten. Bald werden die Verfügungen zu Gunsten der Kirchen und Klöster von Zuwendungen an andere Personen unterschieden; bald macht sich die Scheidung zwischen Erbgut und wohlgewonnenem Gut, oder wider die Scheidung zwischen Liegenschaften und Fahrhabe geltend; bald wird auch wohl statt des nach der Zahl der geborenen Erben sich bemessenden Kopftheiles eine ein für allemal gleichmässig bestimmte Quote des Gesamtvermögens, oder eines bestimmten Vermögensbestandtheiles der freien Verfügung anheimgegeben, oder wider für diese durch eine ein für allemal festgesetzte Werthsumme eine Grenze gezogen, u. dgl. m. Es ist nicht dieses Ortes, auf die grosse Mannichfaltigkeit der von hier aus sich ergebenden Einzelbestimmungen einzugehen;¹⁾ wohl aber muss eine besondere Gestaltung dieser Bestimmungen in einigen Rechten hervorgehoben werden, welche eine gewisse Beziehung zum Hauptzehnten zu verrathen scheint, und wird es bezüglich ihrer wider rathsam, die betreffenden Quellenstellen selber vorzuführen.

36. ULL., Kirkiub. 14, pr.: giwær man egu fore siæl sinæ kirkium ællr klostrum, ær wipær rættær ærwingi, ok ær han til wiz komin. sighiæ bapir ia wip, æru til fastær ok full skiæl, standi

1) vgl. Nordström, Bidrag till den svenska Samhälls-författnings Historia, II, S. 165—177, dessen Darstellung freilich Vieles zu wünschen übrig lässt.

þæt fast oc fult æ huru mykit han giwær. Nu sighær ærwingi negen, ællr ær æi wipær, ællr ær owormaghi, ællr witwillingær, þa ma han æi meræ giwæ æn hwarn tyundæ pænning, han a aff gambli byrp sinni, hwat hann a minnæ ællr meræ; þæt ær laghæ giæff; allæ afflingæ iorþ ma man giwæ fore siæl sinæ. Giwær man sik til klostær ællr spitalæ, þa aghi æi wald meræ giwæ æn ærffwingin wil, utæn swa sum fyr ær saght. Nu giwær man meræ æn laghæ giæff,¹⁾ &c.

37. SML., Kirkiub., 12, pr.: Nv will man til kirkiu eller klostra fore sial sinæ giwa, hawi wald giwa hwarn tiunda penning, æ hwat han giwar hæller iorþ eller lösöre, af gambla byrd sinni. Giwer man iorþ til klostres eller kirkiu, hawin ærwingiæ walð þe iorþ ater lösæ innæn nat oc iamlanga, vm han rætter ærwingi ær, oc ær ei wipær þa hon gifs, æller ær oc owormaghi, æller oc vt lændis. þa æn rætter ærwingi ær wipær þa hon gifs til kirkiu eller clostres, oc sigher ia wipær, þa stande þe gif fast oc full, oc hawi engin wald framaleyð þa gif ater kalla. Sighiæ rætti ærwingiæ ei ia til, oc orka ei siælwir lösæ, löse þa næster byrþa man.
38. Gotl. L., 7, §. 1: þa en nequar maþr giefr sic til clostrs barna lausan, þa valdi sielfr æign sennj; huatki ma hana selia eþa schipta miþan hann lifr. þa en hann doyr, þa stez þriþiungr quer i clostri, en tueir lutir ganga ater vndir niþia; þa en hann barn a, þa waldi hafut luth sinum. §. 2: þa en verelz maþr wil aign til clostrs giefa eþa til kirchiur, þa giefi tiunda luth af iorþ aign sennj, oc æi frammar, vtan þi at ains et niþiar lufin.
39. Diplom. Suec., I, nr. 257, S. 258—59: In litteris Venerabilis Fratris nostri... Mutinensis Episcopi, tunc apostolice Sedis Legati, perspeximus contineri, innotuisse sibi ex litterarum Venerabilis fratris nostri Andree Lundensis Archiepiscopi, Svesie Primatis, tunc Apostolice Sedis Legati, tenore, — — ac fuisse nichilominus institutum, ne cuiquam propter angustiam terre

1) Wörtlich ebenso WML. II, Kristnob., 13, pr.

liceret de prediis capitalis portionis sue Ecclesiis ultra decimam partem in extremis relinquere, ac postmodum ad supplendam tenuitatem hujusmodi donationis iterum institutum fuisse, ut quilibet positus in extremis bona mobilia labore proprio acquisita totaliter Ecclesiis posse(t) relinquere, vel pauperibus conferenda. Idem Archiepiscopus districte inhibuit, ne quis ea que super hiis ab antiquis fuerant decenter et utiliter ordinata, et ex diuturnitate temporis vigorem obtinuerunt constitutionis legitime, presumeret temere revocare. Nos igitur, vestris precibus inclinati, quod ab eodem Archiepiscopo super hiis factum est provide, ac statutum, et deliberatione provida per predictum Episcopum tunc Legatum Sedis apostolice approbatum, sicut in eorum autenticis dicitur plenius contineri, auctoritate apostolica confirmamus, et presentis scripti patrocinio communimus. U. s. w.

Es stellt demnach Uplandslagen, welches ganz allgemein die Regel ausspricht, dass man mit wohlgewonnenem Gute, selbst wenn es Grundbesitz sei, schalten und walten könne wie man wolle,¹⁾ zu Gunsten der Seelgaben an Kirchen oder Klöster auch noch gewisse Eingriffe in das Erbgut in das freie Belieben des Besitzers; nur dürfen dieselben nicht über den zehnten Theil des Erbgutes betragen, es sei denn, dass der geborene Erbe dazu seine Zustimmung erklärt (nr. 36). Für die Seelgabe, welche innerhalb jener Grenze sich hält, gilt die Bezeichnung als laghægief, d. h. gesetzliche Gabe, ganz wie die Morgengabe, welche der Mann der Frau, oder die Gegengabe, welche die Frau dem Manne zuwendet, mit dem gleichen Ausdrücke bezeichnet wird, wenn solche in der gesetzlich vorgesehenen Weise gegeben wird.²⁾ Dasselbe Mass an freier Verfügung, welches hinsichtlich der Seelgaben gilt, wird ferner auch demjenigen gewährt, welcher in ein Kloster oder Spital eintreten, und dabei einen Theil seines Vermögens der betreffenden Anstalt zuwenden will; dagegen bedarf jede Verfügung zu Gunsten anderer Per-

1) ULL., Jorþæ b., 2, §. 4: allæ afflinge iorþ hun a sei byrlæmannum biuþæs; þæn iorþ hawer affæt, han hawi wald aff bænni giöræ hwat han will, giwæ ællr sæliæ hwem han will, ok sum han gitær dyræst.

2) ULL. Ærfþæb., 4. Nur im Vorbeigehen bemerke ich, dass auch Hels. L., Kirkiu b., 14 den Begriff der laghægief kennt, jedoch nur in einer hieher nicht gehörigen Gestaltung.

sonen, und wären diess auch Verwandte oder treue Diener des Verfügenden, der Genemigung des Erben, um rechtsbeständig zu werden,¹⁾ selbstverständlich mit Ausnahme des Falles, da sie sich lediglich innerhalb der Grenzen des wohlgewonnenen Gutes bewegt. In der jüngeren Recension von Westmannalagen kehrt nicht nur jene Bestimmung über die Seelgaben wörtlich wider, sondern auch die Bestimmung über das freie Verfügungsrecht bezüglich alles wohlgewonnenen Gutes,²⁾ sowie die über die Nothwendigkeit der Zustimmung des Erben zu Vergabungen an andere Personen;³⁾ die ältere Recension desselben Rechtsbuches hatte dagegen Verfügungen zu Ungunsten des Erben bis zu einer Werthgrenze von 3 Mark zugelassen, die Vergabungen an Kirchen und Klöster aber von dieser Beschränkung ausgenommen, ohne doch dabei anzugeben, ob für diese letzteren überhaupt keine Schranke gezogen sein solle, oder etwa nur eine andere als die gewöhnliche.⁴⁾ Södermannalagen folgt wider materiell durchaus den Vorschriften von Up-landslagen, hält sich aber formell weit selbstständiger. Auch nach diesem Rechtsbuche wird dem Besitzer verstattet, unabhängig von der Zustimmung seines geborenen Erben den zehnten Theil seines Erbgutes zu Seelgaben an Kirchen oder Klöster zu verwenden, und wir erhalten hier sogar die nähere Erklärung, dass in diesem Erbgute ebensowohl Fahrhabe als Grundbesitz begriffen sein könne, nur dass bezüglich des letzteren dem nächsten geborenen Erben, und wenn dieser hiezu zu arm sei, dessen Nachmanne binnen Jahresfrist das Einlösungsrecht zusteht, falls er nicht ausdrücklich in die Veräußerung consentirt habe (nr. 37); wohlgewonnenes Gut soll man überdiess, ganz wie nach Up-landslagen, ganz unbeschränkt veräußern,⁵⁾ und insbesondere auch für sein Seelenheil vergaben dürfen.⁶⁾ Allerdings wird unmittelbar vor dem Satze, welcher dieses Letztere gestattet, ausgesprochen, dass man zu

1) ebenda, Kirkiub., 14, pr.: Giwer man nokrum andrum goz, frændum ællr swenum, standi þy ens, at ærfwingier wiliæ.

2) WML. II, Jorða b., 2, §. 3.

3) ebenda, Kristno b., 13, pr.

4) WML. I, Gippinga b., 16, pr.

5) SML., Jorða b., 2, §. 3: Alla aþinga iorþ, sum ei ær af byrð köpt, þa hawi þen wald sum aflat hawer, giwa oc giællæ oc sæliæ hwem han will.

6) ebenda, Kirkiub., 12, §. 1: Alla aþinga iorþ ma oc man firi sial sinne giwa, æn han will.

Gunsten von Seelgaben an Verwandte, Diener oder andere Personen bei voller Gesundheit nur über die Hälfte, auf dem Siechbette aber nur über ein Drittel seines wohlgewonnenen Gutes an Liegenschaften verfügen dürfe,¹⁾ und es lässt sich dieser Ausspruch mit jener freien Disposition über das wohlgewonnene Gut, welche jene anderen beiden Stellen dem Besitzer beilegen, unmöglich vereinigen. Aber wir wissen auch aus einer Urkunde vom 10. August 1327, mittelst deren König Magnús Eiríksson das Rechtsbuch bestätigte, dass gerade über die von den Seelgaben und Testamenten handelnden Bestimmungen in demselben die Geistlichkeit mit den Laien sich nicht hatte verständigen können,²⁾ und es liegt demnach die Vermuthung nahe, dass jener Widerspruch in unserem Texte eben auf diesen Conflict zurückzuführen sein möchte. Wie dem auch sei, unzweifelhaft ist soviel, dass die Bestimmungen aller dreier Rechtsbücher eine unverkennbare Analogie mit den Satzungen des späteren norwegischen Rechtes zeigen. Nicht nur die löggjafir des norwegischen Landrechtes kehren in der Terminologie jener drei schwedischen Rechte wider, sondern auch der Begriff der tíundargjöf vom Erbgute lässt sich in diesen wie in jenem nachweisen, wenn auch die Bezeichnung für die gleiche Sache hier nicht gebraucht wird. Freilich fehlt es neben diesen Aenlichkeiten nicht an mancherlei Abweichungen zwischen beiderlei Rechten. Der tíundargjöf vom Erbgute, wie sie in Norwegen seit dem Jahre 1152 vorkam, stand eine fjórðungsgjöf zur Seite, welche vom wohlgewonnenen Gute gegeben werden durfte, wogegen jene schwedischen Rechte das wohlgewonnene Gut seinem vollen Umfange nach der freien Verfügung seines Besitzers anheimgeben; umgekehrt gewähren aber andererseits diese die freie Verfügung innerhalb der Grenzen einer laghægiæf nur zu Gunsten der Kirchen und Klöster, während das norwegische Recht seine tíundargjöf und fjórðungsgjöf unbedenklich auch irgendwelchen anderen Zwecken und Personen zuzuwenden gestattet. Beachtenswerth bleibt aber immerhin, dass zwar die betreffende Vergabung in

1) ebenda: Nu vil man aflaga iorþ fri sial sínæ giwa swenum, eller frændum, eller oc andrum mannum, þem han sialwer will, giwer han held oc helbryðæ, giwi halft þet han aflat hawer; giwer i sotta siang, giwi þriþiung. Kan nocor a þe aflag tala, mæþan han liwande ær, oc will han hanum ater wænna, hawi þæs wald.

2) SML., S. 3.

Schweden wie in Norwegen bezüglich ihres Zweckes und ihrer Vertheilung keineswegs an die Regeln gebunden ist, welchen der alte Hauptzehnt seinerseits da, wo er vorkam, unterlag, dass aber doch in Norwegen wenigstens der geschichtliche Zusammenhang der tündargjöf mit der höfuðtünd sich vollkommen sicher verfolgen lässt; die Frage, ob wir nicht etwa auch in jenen Bestimmungen der schwedischen Rechte über die Vergabungen noch die letzten Ausläufer eines älteren, und im Uebrigen verschwundenen Hauptzehntes zu erkennen haben, wird demnach jedenfalls aufgeworfen werden dürfen. — Etwas weiter noch führt uns die Betrachtung des gotländischen Rechts. Gotlandslagen zunächst gestattet dem Laien von seinem Grundbesitze den zehnten Theil an Kirchen oder Klöster zu geben, ohne dass dazu die Zustimmung der geborenen Erben erforderlich wäre; dagegen darf der Mann, der ins Kloster geht, wenn er Kinder hat, nur einen Kopftheil, wenn er aber keine Kinder hat, sein ganzes Vermögen mit sich nehmen, jedoch so, dass vom Eingebachten immer nur ein Drittel bei seinem Tode dem Kloster verbleibt (nr. 38). Auch die letztere Bestimmung scheint sich lediglich auf den Grundbesitz zu beziehen, der regelmässig unter „aig“ zu verstehen ist, und nur auf diesen hat sie denn auch die alte plattdeutsche Uebersetzung bezogen; von der Fahrhabe also wäre hiernach in der Stelle gar nicht die Rede, während diese andererseits auch nicht zwischen ererbten und wohlgewonnenen Liegenschaften unterscheidet. Einige weitere Erläuterung lässt sich aus den Angaben gewinnen, welche ein Erlass Papst Gregors IX. an den Klerus der Insel vom 23. Januar 1230 (nr. 39) über das daselbst geltende Recht macht. Ursprünglich, heisst es hier, habe auf der Insel Niemand „in extremis“, also auf dem Siechbette, mehr als ein Zehntel „de prædiis capitalis portionis suæ“ der Kirche vermachen dürfen, später aber habe man, um etwas grössere Schenkungen zu ermöglichen, auch noch die Vergabung alles wohlgewonnenen Gutes, soweit dasselbe in Fahrhabe bestand, verstattet. Es wird demnach die freie Verfügung über die Fahrhabe, soweit sie wohlgewonnen Gut ist, oder vielleicht sogar ohne diese Beschränkung, als in Gotlandslagen stillschweigend vorausgesetzt zu denken sein, während andererseits für das ältere Recht zwar nicht die völlige Ausschliessung jeder Disposition über dieselbe zu Gunsten der Kirche, aber doch eine Beschränkung dieser Dispositions-

befugniss auf eine bestimmte Quote derselben anzunehmen ist. Anderntheils zeigt die Urkunde, dass von den Liegenschaften nicht etwa ein volles Zehntel, sondern nur ein Zehntel des hafuþ luth zu Seelgaben verwendet werden durfte, d. h. dass der Besitzer, ehe er zu einer Vergabung schreiten durfte, erst mit seinen Kindern nach Köpfen theilen musste, um dann erst von dem ihn selbst treffenden Kopftheile sein Zehntel zu berechnen. Die angeführte Stelle des Rechtsbuches verträgt sehr wohl eine hiemit übereinstimmende Auslegung, da unmittelbar vor der Erwähnung des „tiunda luth af iorþ aign sennj“ von der Theilung mit den Kindern und dem „hafut luth“ des Vaters die Rede gewesen war; wir ersehen aber zugleich aus dem Rechtsbuche, dass jene Theilung, wie nach dänischem Rechte nur für den Fall nöthig war, da der Besitzer Kinder hatte, während entfernteren Verwandten gegenüber dessen ganzes Vermögen als sein Kopftheil galt. In sehr eigenthümlicher Gestaltung, aber immerhin noch wohl erkennbar, kommt demnach die tiundargjöf des norwegischen Rechtes auch auf Gotland wider vor; hier aber wird es überdiess möglich, deren Alter wenigstens annähernd zu bestimmen. Wir ersehen aus dem angeführten Schreiben Papst Gregors IX., dass die Ausdehnung der Dispositionsfreiheit auf das gesammte bewegliche wohlgewonnene Gut bereits als älteres Recht von Erzbischof Andreas von Lund vorgefunden und bestätigt worden sei, auf Grund der ihm zustehenden Würde eines Primas von Schweden und päpstlichen Legaten, und dass dann ein ungenannter Bischof von Modena, wiederum als päpstlicher Legat, nachdem er von der betreffenden Urkunde Einsicht genommen, diese auch seinerseits bestätigt, und sodann bei dem Papste um eine weitere Bekräftigung nachgesucht habe. Nun zeigen ein paar Urkunden, dass Erzbischof Andreas zwar noch im Jahre 1223 im Amte war,¹⁾ aber doch noch in demselben Jahre resignirt haben muss, sofern man bereits am 11. Januar 1224 in Rom von seiner Resignation und der Wahl seines Nachfolgers Kenntniss hatte.²⁾ Wir wissen ferner, dass Bischof Wilhelm von Modena, derselbe Mann, welcher später als Cardinal Wilhelm von Sabina im Norden eine so hervorragende Rolle spielte, bereits unterm

1) *Diplom. Suec.*, I, nr. 218, S. 229—30.

2) *ebenda*, nr. 220—222, S. 232—34.

31. December 1224 von Papst Honorius III. eine Bestallung als päpstlicher Legat in Liefland und Preussen, dann in den übrigen Ostseeprovinzen von Holstein ab bis Esthland und Kurland, Götland und die Insel Gotland ausdrücklich mit inbegriffen, erhielt; ¹⁾ wir finden denselben ferner im Sommer des Jahres 1226 auf Gotland, wo er ein paar Urkunden zur Bestätigung älterer Privilegien der Insel ausstellte, ²⁾ darunter eine zur Bestätigung eines von demselben Erzbischofe Andreas ausgestellten Documentes, von welchem auch das in unserer Urkunde bezeichnete herrührte. Damals also wird wohl auch dieses letztere Privileg des Erzbischofes von ihm bestätigt worden sein, welches Papst Gregor IX. im Sinne hatte, und ist demnach die Chronologie unserer Urkunde eine in sich völlig zusammenhängende und mit den anderwärts bekannten Daten völlig übereinstimmende; es ergibt sich aber aus derselben mit voller Sicherheit, dass die Bestätigung der auf Gotland eingeführten Neuerung durch Erzbischof Andreas spätestens im Jahre 1223 erfolgt sein konnte, — dass diese Neuerung selbst, welche vom Erzbischofe als „ab antiquis“ eingeführt bezeichnet wird, doch immerhin wenigstens ein paar Jahrzehnte älteren Datums sein musste, — dass endlich jenes ältere Recht, dessen illiberalere Satzungen durch die neuere Beliebung umgestaltet worden waren, ebendamt auch wider um einige Jahre weiter in der Zeit hinaufgeschoben wird. Wir werden somit nahe genug an die Zeit herangeführt, in welcher Cardinal Nikolaus von Albano sich im Norden aufhielt, und wird unter solchen Umständen die Vermuthung vielleicht nicht zu gewagt erscheinen, dass gerade er, wie er in Norwegen die tíundargjöf und zugleich fjórðungargjöf mit sicherer Hand organisirte, auch auf Gotland, und wohl auch für die im engeren Sinne schwedischen Provinzen das Gleiche geleistet haben werde; dass dabei die in Norwegen beliebte Norm von der in Schweden angenommenen, und diese wider von der auf Gotland eingeführten einigermaßen abweicht, kann jedenfalls solcher Annahme nicht entgegengesetzt werden, da eine Uebereinstimmung der verschiedenen Gesetzgebungen bis in alles Detail herab-

1) Raynaldus, Annal., Tom. XIII, a. 1224, nr. 38, S. 313.

2) Diplom. Suec., I, nr. 232—33, S. 242—3; nr. 637, S. 693. Die beiden ersteren Urkunden werden vom Herausgeber, offenbar irrthümlich, schon dem Jahre 1225 zugewiesen.

von vornherein nicht zu erwarten ist, deren Uebereinstimmung aber im Grundgedanken der Neuerung vollkommen feststeht. Selbstverständlich müsste aber, wie in Norwegen die *tíundargjöf* nachweisbar aus einer älteren *höfuðtíund* hervorgewachsen ist, auch für Schweden ein ähnlicher Ausgangspunkt für dieselbe vorausgesetzt, und somit angenommen werden, dass dieser Hauptzehnt, wie er aus dem Rechte Oestergötlands bis auf eine ganz vereinzelte Spur erweislichermassen verschwunden ist, so auch in den schwedischen Provinzen und auf Gotland ursprünglich gebräuchlich gewesen sei, obwohl die uns erhaltenen Rechtsbücher dieser Landschaften mit Ausnahme ihrer Bestimmungen über die Seelgaben von ihm Nichts mehr erkennen lassen. Die Einführung aber jener *höfuðtíund* müsste nicht minder selbstverständlich auch für Schweden hinter der Einführung des Ertragszehntes zurückliegen, und somit jedenfalls bereits dem 11. Jahrhundert angehören.

Von dem durch diese Vermuthungen gewonnenen Standpunkte aus eröffnet sich ein überraschender Parallelismus in dem Entwicklungsgange des Zehntwesens in Norwegen und in Schweden. Hier wie dort scheint der Hauptzehnt im Verlaufe des 11. Jahrhunderts als legale Last aufgekommen zu sein. Hier wie dort stellte sich sodann in den letzten Jahren des 11. oder am Anfange des 12. Jahrhunderts der Ertragszehnt ein, in Schweden freilich nach der englischen, in Norwegen dagegen nach der römisch-deutschen Disciplin geordnet. Wie in der westlichen Hälfte Norwegens, so scheint auch in den im engeren Sinne schwedischen Provinzen, dann auf der Insel Gotland der Ertragszehnt den Hauptzehnt als legale Last verdrängt zu haben, während er ihn als Votivzehnt fortbestehen liess; wie in Víkin und den norwegischen Upplönd scheint dagegen in Westergötland, und vielleicht eine Zeit lang auch in Oestergötland, der Klerus nicht ohne Erfolg den Versuch gemacht zu haben, beide Arten des Zehnts als legale Last neben einander in Geltung zu erhalten. Wie in Norwegen scheint endlich auch in Schweden Cardinal Nikolaus den zu einem bloßen Votivzehnt herabgesunkenen Hauptzehnt zu einer *tíundargjöf* organisirt zu haben, die fortan in den betreffenden Rechten nur noch unter den Gesichtspunkt einer gesetzlich privilegierten Seelgabe fiel. Dass gerade im südöstlichsten Theile von Norwegen, und andererseits im südwestlichsten Theile von Schweden der Hauptzehnt

in seiner ursprünglichen Gestalt sich am Längsten erhielt, erklärt sich leicht daraus, dass gerade Víkin und Westergötland die am Frühesten nachhaltig bekehrten Provinzen beider Reiche waren. Ein gemeinsamer Ursprung für den Hauptzehnt in beiden Reichen darf bei diesem Parallelismus seiner Gestaltung wohl vermuthet werden, und wird man diesen etwa in dem Christenrechte König Ólafs des Heiligen, wenn nicht gar schon in Anordnungen König Ólaf Tryggvason's suchen dürfen, da ja gerade Westergötland durch einen Hofbischof des letzteren bekehrt worden und später mit dem ersteren in besonders freundlichem Verkehre gestanden sein soll. Nicht minder wird man annehmen dürfen, dass der Hauptzehnt auch in Norwegen, und nicht minder auch auf Island, wohin derselbe ja mit dem Christenthume selbst aus Norwegen gekommen sein musste, ursprünglich eine vollere Gestalt gezeigt haben werde, als in welcher er uns in den so spät erst aufgezeichneten Rechtsbüchern beider Lande sich zeigt, und werden die vollständigeren Angaben des westgötischen Rechtes benützt werden dürfen, um die spärlichen Bestimmungen jener ersteren Quellen zu ergänzen. In der Entrichtung des Hauptzehntes gelegentlich der Einweihung einer Kirche bin ich geneigt den Ausgangspunkt zu vermuthen, von welchem aus die Entwicklung des ganzen Institutes seinen Anfang nam; bei der ersten Organisation der Kirche in dem eben erst dem Heidenthume abgewonnenen Lande mochte man einen Capitalzehnt eingefordert und gewährt haben, um aus seinem Ertrage einen Grundstock für die Dotation der neuen Kirchen und ihres Klerus zu gewinnen, und dann hinterher die Verpflichtung, denselben einmal im Leben zu entrichten, oder auch wegen begangener Sünden ihn zu erlegen, erst hinzugefügt haben, um auch die zukünftigen Gemeindeglieder, und diejenigen, welche um ihrer Sünden willen sich in den Gemeindeverband wider einkaufen mussten, an der Last Antheil nemen zu lassen. Einen sehr eigenthümlichen Umstand glaube ich für diese Auffassung geltend machen zu dürfen. Ist der Hauptzehnt im Norden durch einen der beiden Ólafe eingeführt worden, so spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, dass diess nach dem Muster der angelsächsischen Kirche geschehen sein werde; gerade in England aber findet sich wirklich einmal ein Beispiel, welches für jenes Gebot des Hauptzehntes als Vorbild gedient haben konnte, die viel besprochene und bestrittene Verfügung nämlich,

Aus d. Abh. d. I. Cl. d. k. Ak. d. Wiss. XIII. Bd. II. Abth. (39) 12

welche König Æðelwulf um die Mitte des 9. Jahrhunderts zu Gunsten der Kirche erlassen hat. Man hat in dieser freilich den legalen Ursprung des Ertragszehnts in England erkennen wollen;¹⁾ indessen hat meines Erachtens Kemble schlagend das Irrige dieser Annahme dargethan,²⁾ und wird nur seiner eigenen Darstellung noch der Vorwurf gemacht werden dürfen, dass sie, unbekannt mit dem Vorkommen des Hauptzehnts in den skandinavischen Rechten, den für die Auslegung massgebenden Unterschied des Capitalzehnts vom Ertragszehnte nicht scharf genug hervortreten lässt. Vielleicht würde es umfangreicheren Nachforschungen auf dem Gebiete der angelsächsischen Quellen gelingen, noch andere Belege ausfindig zu machen; ich überlasse diess aber Anderen, mit der Anregung der Frage mich für diessmal begnügend.

Anhang. I. Universis presentes litteras inspecturis Johannes, dei gracia archiepiscopus Upsalensis, salutem in Domino. Noverint universi, quod venerabilis frater noster dominus Brynolphus dei gracia episcopus Scarensis, coram nobis Sudhercopiæ conquerendo proposuit, quod cives Ludhosie quasdam decimas capitales, quas a longis retro-actis temporibus ita quod memoria in contrarium non existit, episcopo Scarensi solverant integre et devote, in animorum eorum periculum detinent et solve recusant, iuris remedium super hoc a nobis requirens, quos ad concilium provinciale pro tunc in brevi celebrandum canonice fecimus citare, qui venire nolentes per litteram quandum missilem se excusarunt ad dandas decimas, narrantes se non teneri. Et quia idem dominus Brynolphus episcopus, in concilio provinciali comparens, contumaciam eorumque constanter accusans, quasdam litteras apostolicas ac regales ac alia munimenta super dandis dictis decimis capitalibus ibi produxit nostrumque officium implorando iusticiam sibi fieri cum instantia humiliter postulavit, nos igitur, considerantes, quod humilitas humilibus parum prodesset, si contumacibus contumacia non obsesset, de concilio fratrum nostrorum pro tunc presencium, litteris, munimentis

1) So Selden, *The History of Tithes*, cap. 8, §. 4, und ihm folgend Andere.

2) *The Saxons in England*, II, S. 480–90.

et probacionibus dicti domini Bryniolphi episcopi super dandis dictis decimis diligenter examinatis et debite discussis, ipsisque probacionibus, litteris et munimentis huiusmodi super hoc veris et ydoneis repertis, predictas decimas capitales dicto domino Bryniolpho episcopo Scarensi et suis successoribus sentencialiter adiudicavimus, predictorum civium contumacia non obstante, mandantes firmiter autoritate metropolitana omnibus et singulis supradictis civibus Ludhosie sub poena anathematis, quatenus dicto domino episcopo Scarensi et eius successoribus de predictis decimis capitalibus satisfaciant et persolvant fideliter et deuote. In cuius euidenciam secretum nostrum presentibus est appensum. Datum Arboga anno domini M° CD° XII° die mensis septembris XIII.

II. Jacobus, miseracione diuina archiepiscopus Upsalensis — — — Nos in predecessoris nostri vestigiis inherentes, prefatos cives Ludosie ad solucionem dictarum decimarum capitalium per censuras ecclesiasticas et alia iuris remedia compellendos decernimus et effectualiter coercelandos. In cuius fidem et testimonium presentes litteras fieri fecimus nostrique secreti appensione communiri. Datum Holmis XV. Junii a° dni MDIX.

Beide Urkunden sind nach den Abschriften copirt, welche Oernhjelm im 17. Jahrhunderte nam, und bemerke ich zu der ersteren, dass im September des Jahres 1412 wirklich in Arboga eine Provincialsynode unter Vorsitz des Erzbischofs Johannes Gerechini abgehalten wurde, an welcher Bischof Brynjulf Karlsson von Skara Antheil nam, — dann zu der zweiten, dass Erzbischof Jakob vom Jahre 1469 ab auf dem erzbischöflichen Stuhle sass, bis er in den Jahren 1514—15 abdicirte. Vgl. Reuterdahl, III, 2, S. 6—7, und 38—54, dann S. 102—3, und 173—4.



